Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

Hs. 1025

Index specialis

Allen Herrnmus enthaltenen, extrahirt und aus allen fünff: Theilen Darmbstädt: Archiv und Registraturen collegirter fünff: Verordnungen

BIBL. SENCKENBERG
MS
No
539.

Darbey der erste Numerus das Jahr, der andere den Band, worinn die Verordnung stehet, der dritte dessen Blatt, der vierdte paginam extrahirt, der fünffte aber ein besonders Exemplar der Verordnung anzeiget und bedeutet.

		Anno	Tom. p.	Tom p.	Ext.	Jud.
Abschrifft	Von fürstl. Rescripten, Decreten und andern Befehlschreiben, so wieder in Partheyen noch andere Sachen, sollen die Beambte ohne Erlaubnuß keinen Parthegen ausfolgen, stellen und zustellen — —	1670	5.	260	107	1.
Abtrieb	Der Abtriebsrecht soll denen im Land Rust befindlichen passu strictè nachgelebt und observirt werden —	1654	7	271	158	—
——	veitert — — — — — —	1700	—	273		
	Wann ein Forstlicher oder fremdder Mann zum abnutzbaren Holtz, Rugh oder Eichenen Zäunen Lust hat, und ab Mißbrauch des Abtrieb in Vergessen, wie viel solches gelten soll, und extendirt werden kann — —	1702	17	258 259	414 415	3.
— — —	Dieser Decreta weitere Erkl.	1748.				
— — —	Erneuerl. Erkl. die 0. de 1702. wie exemplarem 0 cisionem obs, wie dasselbe zu dispens. erlangen.	1757. n. 52.				
— — — —	Zwischen Christen u. Juden wie es damit gehalten werden solle.	1747.				
— — — —	Erläuterung und Erkl. der Forstordnung.	1751.				

		Anno	Tom. p.	Tom. p	Ext.	Fuß
Abtrieb	Wie es mit selbigem am Gesteine verfahren und gehalten wird	1629	20.	61	636	2.
	im Abraumen, Detonation der Häuser	1709	20.	59	635	4
	der Gleisen im Magazin	1705	20	61	635	—
		1715	20	61	695	—
Abtreiben	Das Wasser im Teufel Stollen, zu dem tiefen Stollen, und das Gefälle nach dem neuen Calender gerechnet soll	1713	21	18	651	—
		1715				
		1716				
Abzug	Denen Unterthanen, Diesen soll von denen Ihren Eigenen nachgelassen oder ein gewisses Gefälle gestattet werden	1630	7	97/98	143	
	Das Die Abgegangene Gebäu einen Tag zu Tage	1629				
	wegen ob der in Zeug zieha	1648	1649	1650	1651	

Ab- und Zuschreiben, Verord. deßfalls 1727. 1747. 1764. 1778.

Abwesende, wegen derselben Verordnung 1774.

Abzug, bei denselben solle das sonsten die Einsassen-Fürstl genossen werden
von denenselben Abzug ferner nicht gefordert werden. 1725.
---- Verordnung dass bei solchen auch die Amts-güter cedirt
werden sollen 1738.

		Anno	Tom. p	Tom. p	Bät.	Jahr.
Ab[illegible]	Diese soll denen Autorisanen zu mässen die eigenen, ohne erhaltenen Consens nicht gestattet werden	1693	7	99	144	—
— — — —	weiterlich	1658	7	107	145	—
		1692	Rest.	5	779	—
— — — —	Von Zu- und Abzug denen Autorisanen oder denen Verordnungen, ihnen, sollen die Beamten jedesmahls einrichten	1630	7	98	113	—
Accidental	Ordnung, diese soll die Kayserl. Regierung Ihro giessen Innsprugg, und was die weitlig erlassen werden inserirnen	1661	1.	9	7	5
— — — —	Ihro Kayserl. Innsprugg	1618.	1.	305	19	—
		1672	1.	313	22	—
— — — —	Ingleben General Publication	1662	1.	22 25 44 90	7	5.
— — — —	Renovirt und Verbesserung publicirt	1694	15	63	319	5
— — — —	Vormundschaft und Pupillen soll sich derselben gemäss verhalten	1700	16	381	369	—

		Anno	Tom. p	Tom. p	Cal.	Insg.
— — — — —	und Vogtey gebuhr diesfalsigen Taxen Obligationen Jahr nach den Zinsen und Rung jedem desselben 2. dig Januarii nächst künde, solle-	1699	14	92 93	295	9
	reichen d. 22. eiusd: —	1711	—	—	—	—
— — — —	Jahrem Unterburgers und Marxmeisters praetendirte accidentz von fisch, und dasselbige ins künftig abgestellt syn solle — — — —	1702	15	379 350	340	13.
— — — —	Unterthanen alten gegen aufgerichtigung gewisse Obligation, nicht gravirt, und davon über 2. alb: nicht bezahlt werden — — —	1711	20	35	620	—

Accidenzien Kauffbriefe Contracte etc. wie es damit gehalten werden soll
Renov. de 1657.

— — — bey einem jed. honorato. 1720.
— — Renov. derselben Fällen übersehen. 1726. 1728.

Accise, von Caffee zu geben. Verordnung de 11 Febr. 1775.
— — — vergl. vom Tabak — — — — — eod.
ff. Ges. dieser Verordnungen — — — — 15 Nov. 1776.

		Anno	Tom p	Tom p	Bzl.	Schl.
— . — . — .	An statt dieser von dem Wüst Hauß Berge, soll die Brandsteuer der Fürstl. Landt Cammer jährl. 118 fl. 27. Xr.					
	bleiben — — — — —	1708	Pc. 24	3	827	
Accisen	Wann und bis dieses die gebräuchl. und bestimte, neue Heuser anbygebaut seyn. — — — — —	1712	Pc. 27	6	828	
Accis.	Von allerhand Frucht und Wiese, neu angebauten, gebrochenen, und darüber zu, gebauten schuldig zu geben	1630	7	958 / 191	51	16 17 18
	Sollen neue die Brauchl. von dem Gebäud so sie vor Zapfen entrichten	1646	Pc. 3	37	765	—
Accis.	Darüber sollen Herrschaftl. Bediente, adl. und un, adl. von dem jenigen Wiese so sie zum Nutzen, oder jenigen gebrauchen, aus					
	Von fremden entrichten	1691	17	64	383	18 353

		Anno	Tom p	Tom p	Ett.	Sch.
Hoffer	Was und wie Ihro Churfürstl. Durchl. auf Anhalten der Stadt Mainz und dero Gebiet, und gegeben werden soll —	1708	20	13	603	—
Lechenleute	Was selbige von ihren Lehen zu reichen, und aufzustellen haben sollen,	1700	16	302 303 308	366	—
Adel —	Was besonders soll von Adel- und andern so die Jagd haben müssen gejagt werden —	1631	10	12	218	—
Edelleute	und besonders sollen keine Bürger und Bauren auf Ihro churfürstl. Gnaden zu fischen, zu beizen, mit Ihr selbigen Hunden und Zeug zu jagen —	1629	9	42	189	—
— — —	weiters — —	1696	17	129	406	
Edelleute	und besonders der Edelleute halber, wo die Stadt keine natural Wohnung mehr, sondern gold daraus haben —	1713 bis 1719	R. C. 6	2	788	—

Acker, wüstliegende, die angebaut werden, davon soll den Beamten die Anzeige geschehen, daß der Zehend nicht entrichtet werde. 1709.

— zinsbare, sollen die Unterthanen o wüstliegen lassen etc. 1657.

Aecker, deren Transmission Churf. Rescript. 1752.

— — — Criminal-Verordnung Rescript 1756.

Adelige, müssen auf Festen gehen. 1746.

— — — sind von Reichstagen nicht fort. 1759.

Adeliche so Schulden zum Jagen haben, sollen selbige ohne der Gemeinde Beschwerung in ihrem Land halten. 1670.

Adel. und Hintersassen Brandewein brauren betr. 1713.

Die Bitten Nachsuchung etwann selbst abzufassen. 1659.

Advocaten, sollen ohnaugmuthirt in die Canzley gehen, noch sich zu den Canzleyen an den Tisch setzen und in den Akten lesen. 1683.

— geschafft, sollen alles aus der Registratur und Collectaneen bleiben, und sich in ihre Stube verfügen. 1723.

— sollen ihre mandata pcur. in 1. Inst. ad acta bringen. 1718.

— — sich in appellations sachen der Ausgeschickten enthalten 1678.

— — das Klagen über dürre Gartzen gratis erhalten 1712.

— — sich sich bei triplic- gesetz zu verhalten haben. 1721.

— sollen keinem Kind absq venia agendi dienen. 1717.

Adjuncti, um solche sollen zwar die Pfarrer nachsuchen dürfen, aber ohne Subjecta in Vorschlag zu bringen. 1747.

Admodiation, in welchen fällen den Beamten Güter zu admodiiren erlaubt? 1725.

		Anno	Tom.	Tom.	Cur.	fus.
— — — —	Gesinde bei solchen zu					
	sein sie bemeldt zu					
	praestiren, wird fals.					
— — —	Viertheilen Gesinde, sol,					
	ben Zwey Thier besamt					
	solchen gesetzt — — — —	1631	10	12	218	—
— — —	Denen Landsteuren Thei					
	lern Capitalien und					
	ihren Gütern — — —	1641	R. G. 3	22	768	
— — — —	zu Zeiten und Zeiten					
	Das Jagen Faber, solle					
	die Hitz und Feuerstatt					
	Zeit Streiche Halten	1720	24	3	840	26½
	weiteriret, mit allerhand Zusätzen	1723				
allmeyen	oder Allmenden und					
	Gütter					
Allmosen	Hauss, wie es mit Ver					
	waltung desselben und					
	Collegirung der Almo,					
	Gelder in fürfallen Le,					
	sidenz gehalten wer,	1703	15	102	324	—
	den soll.	1704	18	24	436	—
		1705	18	24	436	—

		Anno	Tom.	Tom.	Extr.	Jus
Amts	oder Oberamts Juris-					
	diction und Regle-					
	ment zu Dannstatt	1711	18	89	552	—
— — —	renovirt — — —	1718	18	89	555	—
Ambtsung	sollen von denen					
	Beamten jeder ein					
	gesammter Land					
	Vorgesetzten, wie					
	den — — — — —	1618	1	159	8	—
— — — —	sollen in Rath Collegijs	1642		177	11	—
	nicht conferiret	1638	5	332	103	
	werden — — —	1638	1	241	104	—
				168	10	
Anbauung	Wüst gelegenen Aecker					
	und Felder sollen denen					
	Beamten wegen des					
	Zehenden angezeiget					
	werden — — —	1709	20	25	613	—
Anzündung	Neuen Feuer Feldern					
	Heyden und Wäldern					
	des Ambts und					
	Bannes — — —	1649	—	106	267	—
Ay Fell	et plurimis ejusdem anni	1684				
	dicam Mosi, und just. Mos.					

Archiv registraturen sollen in guter Ordnung gehalten
werden 1744. 8 Aug.

Appellation wie der unstöllige vorgebungen. 1702.
— — kann ans Kayl Hofgericht oder f. Reg. ge-
braucht werden. 1706.
— — — von den Acten an die Reg. wie damit zu
halten? 1709. 1724. 1726.
— — — — soll von Trierenberg nach Blankenstein, sodan
weiter gehen. 1745.
— — Neue Ordnung abgefaßt. —
— — Zusätze zu derselben — — — — — — 1781. —

Arbeit, die zu der öffentl. Verwaltung sollen nicht anders als in opere pub. oder Herrschaftl. Gebäuden gebraucht werden 1759.

Kirch- und Urbarsgebäuden sollen ex propriis bestritten werden 1743.

Aufschwemmung Gehalt u. Pflicht betr. d.a. 1709. 1715.

		Anno	Tom. P	Tom. P	Ehtr.	Sgr.
Ausstände	Restanten denen geistlichen wid. sag. geistlich. it. Kirchen und Schuldiener					
— — —	sollen prastanda prastanden, und inferenda inferiren — — —	1704	18	2	418	42
		1717	18	2	568	—
— — —	In die Burgerschaft Zu Darmstadt da[s] keinen daselbst Zu keine dann zugleich in eine Zunft nicht re, cipirt werden, angenommen werden, sol	1712	20	7	603	—
Ausstände	der guten wid. guten					
Ausstände	sämbtl. und Stand. wid. sag. sämbtl. und Stand.					
Ausstände	wid beygeschrieben					

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exh.	Fasc.
Ausstossung	Demassirten Feldern und Wäldern, soll ohne rechtmäßige Ursach nicht verbotten seyn	1702	14	293	315	—
— — —	Wie alles aufgebrochene Land aufgetheilet und ausgesteinet, auch wenn solches geschehen soll	1706 1707	18	89	476	—
Ausstellung	Denen Hofmannsgüthern	1709 1711 1712	19	27	584	—
Ausschlag	Der Rentkammergüther, wie es damit denenselben, und denen Verleihungen zu halten	1646	2 C.	47	758	—
Ausschuß	Oder Officiers sollen vom Waldgeding frey	1720	2	2	730	—
Ausswege	vid. infra Weber Wege					

Beschreibung der Brennhausischen Güter betreff. 1712.

Ausgeschnitt beygelegt d 13. Maii 1722. Jetzt Anno 1725.

	Lit. B.	Anno	Tom. p.	Tom.	Cat.	fass
Bad.	Zu der Aufschlag Thor gro.					
	ßen Weeg an in die Stadt					
	gehend, sondern bey dem					
	Thor gemacht worden.	1680	7	56	135	—
Bad Rösser	Sollen zu Verhandlung Pferd,					
	Vieh und Ochsen vor den					
	in den Landen und Stadt					
	abgefasst, und den Innwohn					
	ern die Badröss angewiesen					
	worden - - - - - -	1645	6.	230	122	—
		1672	6.	236	122	—
		1683	4.	36	776	—
		1706.	1725.			
Bad Ordnung	Der Hoff-					
	wirt					
	General, Empfang der Bad					
	Gesaatz und Wirthsbrod					
	aufgebacken und nach					
	dem Gewicht verkauft					
	werden soll - - - - -	1611.	4.	10	772	—
		1707.	18.	6.	422	44
		1718	18.	6.	423	—
		1725.				
Bad Häusser	Gemeine sollen nach dem ab	1699				
	gegangenen Verordnung der					
	Herrl. Subhastation Ge					
	meinen Häusser nicht mehr					
	Herrlich aufgetheilt, son					
	dern einem Burgern Membro					
	aufder Comun überlassen					
	worden - - - - -	1719	19.	32	389	45

		Anno	Tom.	Tom.	Cod.	Just.
Vader	sollen der Leuthen, nebst denen Barbieren, Bärte und Haaren, jener aber ohne Haar, und mit Gewehr antasten — — — — — —	1708	20.	48.	625	—
Backstabere	Gemeine sollen also apteirt werden, damit Mann und Weibspersonen nicht zu sammen zu sitzen kommen — — — — — — —	1642.	12.	6.	258	—
Barbierer	denen General Ordinung — — — —	1669	6	2	112	253.
Barbierer	sollen der denen Leuthen mit Haaren antasten —	1708	20	48	625	—
Bauren	das der Patent und dem Freyheit, so in dem 30 gr, nunmehro denen Bauren sinten dem Schloßbauen sollen — — — — —	1672	7	311 314	166	—
— — —	dergl. erneuerung — —	1678	7	313	166	—
— — — — —	das Patent denen so in den Mühlen Vorstadt Vorwerken sitzen Bauren Holz — —	1695	14	258	310	—
— — — — —	wie selbiges renovirt und in etwas geändert den — — — — — — —	1708 1712	20	9	604	42.

Barbierer
dem

Barbirer, sollen ihre Profession o Lurben für sein
dann von Landmedicis reguiriert. 1672.

Bauen, an Herrschaftl. Gebäuden ohne Anfrage, wann es mehr als 3 fl.
" Stadt Rath. nicht erlaubt. 1739.
— — — — — — — — — — — — soll nicht mehr auf Taglohn
Verdingt werden. 1728.
— — — — — — — — — — — — ob Herrsch. Gebäude bewoh-
nen, auch wessen Kosten es geschehen soller? 1750.

		Jung	Top.	Tom	Ext.	Zus.
Bauer	Unterthanen sollen die ruinirte Baustätte und gesamte Verbauung von neuem anbauen und repariren ob wegen ihrer die Plätze zu pfänden oder andern Mitteln zu zwingen seyn — — — —	1673	10	84	223	—
Bauer —	Freyleute und Beysitzer sollen reparirt werden unter Bedingung und Verpflichtung eines tüchtigen Baumeisters — —	1708	20	10	605	—
— —	Unterthanen sollen ohne von der gegangenen Pflicht Excessen nicht bauen —	1712	19	22	581	
		1714	p.c.	—		30
		1719	11	21	806	
— — —	Wie das Holtz in den Dammstädter Waldungen derzu anzuweisen — — —	—	p.c. 1.	4	749	—
— — —	Einer Reparirung gewünschte liegende Hütten anbauen, wenn sie besetzt soll —	1698	17	67	383	47
— —	Verfassung wenn sie zu bauen	1701		68	387	48
	nur von 1 Bockbauern	1709.	1732.		385	42.

		Anz	Tom p.	Tom p.	Ehl.	Sgr.
Land Holtz.	Wann Underthanen Tannen aufallen, sollen die Ey					
	genthumer und Forstbedienten					
	zugleich ermessen (1) wie					
	viel Holtz dagegen seine					
	da nun nöthig wäre,					
	(2) wie sich dieselbe zu					
	setzen kommen (3) wann					
	Applicant in Herzog					
	Sachs und (4) was die					
	mayne Taxe zu					
	setzen seye — — —	1661	8	120		
		1662.		210	100	—
		1673	5	209		
— — —	Sachen und wen andere					
	Land Materialien in					
	Tannholtz fallen die					
	Underthanen keine					
	Landzoll entrichten					
	— — — — —	1697	17	27	380	—
— — —	Ordnung eine alle					
	über den Besitzern					
	Waldaschen ohne Tax					
	und Lag — — —	—	20	55	634	—
— — — —	soll Einsichtigen zu Ver					
	fassung des Holtzes in den					
	Waldern ohne Taxe bezahl					
	ung nach dem Tax nicht					
	mehr Verabreicht werden	1712	19	30	587	—

Jus.

Bau-Holz, das überflüssige von herrsch. Gebäuden
sollen sich die Beamte nicht zueignen. 1745.

Bauwesen, geistliches betr. Verord. 1779.

Urkunde, betreffend Auswechslung etlicher Pfarren. 1729.
1732.
1750.
1753.

		Ang	Tom.	Tom	Ehl.	Pf.
Ab Zoßen	Ein Haus und Stallung gebauen, die Zoßer zigelt.					
	anbefohlen — — —	1719 1724	23	20	719	52.
— —	Anfenger Backhäuse und Ofen, soll von Rath Haß die Helfft, die andre Helfft aber die Bäcker Lasten tragen — —	1660	4	367.	82.	—
		1661	12	268 187	271	
Gemeldt	sollen von Gemeldt so bei Menschen Brandt gelten entstehen — —	1646.	2. C3.	37	765	—
— 2 —	Sollen ohne Consens keine Besserung und Veränderung an sich bringen — —	1629.	9.	42	184	—
— —	Renoviert — — — — —	1696.	17.	129	406	—
— —	Sollen sich bey Straffe nicht Sollen von Ihren Antecessoren keine Freyheiten oder Gerechtigkeiten anmaßen oder wollen zu prodiciren und Verrichtung Ihrer Profession andern fürth: Bedienten Verstattung — — — — — —	1642	5. 9.	171 346	92 200	—

		Anno	Tom p.	Tom p.	Ort.	fl
Beamten	Sollen der Unterschau, sonsten					
	unter Peinlich protest und					
	Leibesstrafen Taxis zu suchen					
	einigen sonsten, sondern					
	ihn bestes zu wissen — — —	—	d.c. 4	13	773	—
— — —	Dergleichen sollen die sich					
	ans Reine grosse Pferd, unter					
	Leibesstrafe protest ob wol					
	le von denen Unterschau					
	unterziehen lassen — — —	1645		346		
	reiteriat — — — — —	1675	9	342	200	—
	reiteriat — — — — —	1642				
		1648	d.c.			
— — —	Sollen keine Mühlen oder	1649	4.	44	778	
	Herrschaftl. gütter Mahlen					
	— — — — — — — —	1649	x.c. 4.	14	774	—
— — — —	Was die bey Lehnschaften					
	Inventuren und Theilung					
	von Accidentien haben,					
	hingegen die Pfleigungen					
	und Ueberflüssige Kosten					
	gänzlich abgestellt zu					
	sollen — — — — —	1640	1	174	10	—
— — — —	Sollen denen Müllern die					
	rectualien taxiren —	1698	5	22	782	—

Beamte, sollen von dem Zustand aller Thore
in ihrem Amt berichten, wie die Sperr-
holz der Unterschlag baut machen und die Za-
bellen aufrichten einsenden. . . . . 1726. 1728.

Leed, sollen die Hofleute in Dresden Gassen vor ihren eigentl. Häusern 1743.

		Anno	Tom. fl.	Tom. fl.	Ext.	Jahr.
Gemeldte	Sollen Ihnen Einnahmen, Ausgaben und Gemeldte Rechnungen beygebracht und jährige abgenommen	1700	17	103	395	—
— — —	Diesen sollen die Ober-Officiers auf die Verleihung Executiones zusenden	1685	2c. 12	18	808	—
— — —	Alle die jährige Verleihung ihrer Pfr-Pacten und Contracten zu Marsch	1662	6	305	126	—
— — —	Sollen alle Haus- und Hauß Briefschaften Verglen	1647	2	64	760	—
Verdeckt	Diesen soll das Gewicht und ob die Münzen die Last probe gehalten visitiren werden	1706 / 1701	20	51	631	—
Verständige	Soll nach der Einnahm Ausgab nun Vermögen probiren werden	1641	2c. 3	23	764	—
Verfügung	Denen sonst Verordneten, Fassel, die Durchgesuchte die Verfügung von ihren Häusern und Wirthschaft: Mastern und Knechtlohn, die auf die Personal Forstreid sahen: von ihren Gütern aber Steuren die Contribution auf andern Verfügung entrichten sollen	1641		159		

21

Lesung		Anno	Tonn ℔	Tone ℔	Ort	Pf
Lesung	zeiterlas — — —	1642				
		1643	10	154	228	—
		1644		153		
— —	Die Hausbedienten sollen					
	auf den Bürdlose Fuhr,					
	quartierung bestrafet					
	seyn — — — — —	1690		158	228	
	zeiterlas — — — —	1691	10	160	229	—
— — —	Eben solches soll auch					
	seinen Leib Jäger,					
	Pferd, und 2. Stk. Milch					
	Kühe in Winter Fütterung					
	aber auch den Leib und					
	Jäger Pferd 1. Stk.					
	Milch, sodann die gesäuds					
	und Faßen Jagen auch					
	ihren Leib und 1. Stück Milch					
	Kuh haben, von übrigen					
	aber ihre Schuldigkeit					
	entrichten auch der Fuhr,					
	quartierung Beschwerd					
	fahrt frey: Desgleichen					
	ihren Baumann in allen					
	Dingen und andern Ob=					
	servanz Beytrag thun					
	— — — — — —	1697	10	170	229	—
			17	107	3 10	
— —	zeiterlas — — — —	1713	21	3	696	—

Verzeichnuß		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Sup.
	Deren Secretarien Land, Cammer, Pfingstschreiber und Registratorium daselbig gleichs denen Kasten der neuen anstellung von getrauet Wissend sonsten gleichs gehalten werden sollen:	1630	10.	209	231	57.
		1714	12.	C.	688	
— — —	Desgleichen was und wie viel morgen Landts und sonsten dieselbe Pfarr haben sollen — — —	1714	P.	C.	688	—
— — —	Deren Glocken und Opffer Mänen, daß ihre begrebnuß bezahlen müß: als auch die Zehende Pfarr und beforgung eines einigen Pferdts Zuthun, stehen stehe: Ubrigens aber gleichs andern Unterthanen ihre Pflichtigkeit abtragen sollen — — — —	1573.	10.	120	227	—
		1638.	10.	121	227	—
		1664.	14.	82	292	—
— — —	Desgleichen, daß die Glocken in den Obern Grafschafft zation der Kirchen Abgelegung ihren Pfarren Pfarren gehalten werden sollen — — — — — —	1657.	10	146.	227	
— —	renovirt — — — — —	1695		152	227	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Erl:	Jug
Verordnung	Denen Cassen-misten —	1695	10.	152	228	—
— — —	desgleichen wegen der Cassen-Verwaltern Personal Besoldung — — — —	1697.	14.	83.	293	—
— — — —	Denen Einnehmern und was solche von vorhabender Neuen Ordnung denen Ober-Aemtern, anbehalten müssen soll, — — — — — —	1698 1701	14.	263.	311.	—
— — —	Denen sämtlichen Beamten im Land wie solche, und Häusern und Gütern von neuem anbauen, was solchig von Freyheit haben sollen. — — — — —	1698. 1701.	17.	67. 68.	383 384 385	47 40 142.
— — —	desgleichen denen Einnehmern, so Häuser und Güter anbauen — — —	1690 1701 1700 1709	17 19.	64 70 34	386 387 593 594 595	47. 40. 142. 143. 144.
— —	Den Ober Officiers von der Land Miliz, von denen Wolffs-Jagden — — —	1720	Q.	Q.	730	—
— — —	Denen Land-Rentheren, was solche an ihren Rentherey-Gefällen, nicht ganz haben sollen, falls sie etwas ausstehen haben,					

		Anno	Ton p.	Ton p.	Ehrl.	Pf.
Verrechnung	sollen sie solche Abnehmer					
	Zeit an, da sie anzufangen					
	Pflichten oder anstammen,					
	nach 1. Viertel Jahres					
	haben, demnach aber das					
	von die Schuldigkeit auf					
	nächsten — — — —	1672	10	91.	222	—
— — —	derjenigen, so in den					
	Eben und Niederen					
	Gnaden Hauß und Haus					
	Haß Eßlein sich nieder					
	lassen, und ihre Verlassen					
	Güter weiter anerbten					
	werden, das die 3.					
	Jahr über von Erlag					
	frey gesetzt sollen —	1638	10	87.	222	—
		1643	8	31	167	—
		1656	7	105.	145.	—
		1648	2.C.4.	18.	773.	—
— — —	Sonsten Auch die Fürsprech,					
	so bey Mitten, sollen					
	sich den Anno 1643. neu					
	gangener Verordnung					
	nicht zu verhalten haben,					
	sondern praestanda praesti					
	ren, Inmaßen die sich bey					
	ihren Eltern Niederlasse,					
	die Unmittelbahre aber					
	sollen sich denen zu verhalten					
	haben — — — — — —	1648	1	1	224.	
		1663	10	1/3	224	
		1687		1/8	224	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exit:	Jus.
Besoldung	Wann so beyd Herren Pfarrer					
	sich Verenderen, und bleiben					
	sollen 1. Jahr lang jeder					
	seyn, genaue Acht					
	haben, die					
	jenige Emolumenta					
	sie haben, die Personal					
	und Real Onera abtragen,					
	dann sie sich aber von dem					
	neuen selben Angeben,					
	Stand und Wesen,					
	als dann sollen sie noch					
	2. Jahr über Vorige					
	genießen haben	1672				
		1680.	10.	92	224	—
— — —	Wo ein Pfarrer, sollen					
	ohne fürstl. Decret, sambt					
	nicht mehr angenommen					
	und bestellt werden,					
	ohne ein gewisses					
	quantum Getraid und					
	einig Geld die im Ver-					
	mögen, zum besten					
	deren Originariorum					
	abhalten Lauts J. 11. ge-					
	bestellt					

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Lit.	Inf.
Besprechung	Niemand soll weiter Verkäufe einsprechende einige Freyheit gestatten werden sie melden sich dann nach ihrer Verfassung ihre					
	Immunitäten — — —	1692.	10	106	224	
— —	Ferner so in dem genauten Vieh Garten Fischer dem Hofe Bauer Volk	1708.	19	39	593	
	Bauer — — — — —	1672	7	311		
— — —	Eine Erlaubnung darüber — — — — — —	1678	7	314 / 113.	166	—
— — —	Ferner so in der Neuen Verfassung Von dem Neuen Hof Bauer Volk — — —	1695	14	258	310	—
— —	Verschiedene Verordnung Erläuterung und Abänderung — — — —	1708 / 1712	20	9	604	—
— —	Ob Diejenige Unterthanen Ihren Höfen unter den Land Militär stehen, Vorbesprechung haben sollen — — —	1706	18	50	379	249
Besprechung	Die Grundbasen Güther Bauer sollen auf den Grund Gerichten — —	1645	x.c.3	32.	765.	—
					467.	41.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Jus.
Begräbnüs	Wird mit diser Citation					
	den Leuten mit Ihren offnen					
	begrebten Zuefallen —	1618	2c. 4.	5.	772	169.
— — —	Was diser von Urkunden,					
	den Mein von Kinder,					
	Lager Laden, Zu entrichten					
	— — — — — — —	1714	2c. 27	15.	829	—
— — —	Wie aus Krambts Fall,					
	Kein Erforderte Güther					
	an sich bringen — —	1629	9	42	184	—
		1696.	17	129	406.	—
— — —	Wann sie Inhabende					
	Güther Haben und Wis					
	derumb Faltren, sollen					
	sie aus dem Losungeld					
	entrichten — — —	1701.	17	104.	395	—
— — —	Deren Landsteuer —	1641.	2c. 3.	22.	763	—
Begräbnüs	Wer in offentlicher Gast					
	Zuesch begraben —	1693.	12	310 314	276.	—
— — —	Doten geläuth, Das					
	Man entrichten werden					
	Soll — — — — —	1635.	12	183 290	272	—
— — —	Deren Kinder Begräbnüs,					
	Soll Jren Kinds					
	mehr ausen in Gesten					
	Hochfall, Dann Jedes					
	Zu fordern Nachsuchen,					
	Zum Fall bestattet werden	1709	20	5	602	—
— — — —	Kosten Sollen in concursu allen cred.					
	vorgehen — —	1702				

Ehl.

772

829

284
906

395

703

Legrädniss derer Herren Armend. 1742. 1722.

270

272

Beneficiaten ordnung 1733.

302

Verlohr		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fas.
— — —	Wie selbige von denen Beamb, den einzuringenden alle, Memorialien zu stellen, und					
	dab von Ambstands inscriben,					
	auch das die verunglückte Un,					
	denen 2 Aeltesten Gerichts, Mannen zu unterschrieben					
	werden sollen — — —	1661	5.	211.	101.	—
		1685		212.		
— — —	Sollen allemahl bey Ein, gebung Memorialien mit beg, gelegt: ohne Sich aber hinder, zu Rund gegeben werden,					
	— — — — — — — —	1694	5.	215.	102	
		1696	13.	8 10 11	278.	—
— — —	Sollen von denen Beambten, also ringerichter werden, das Jede Materie absonderlich oder per postscriptum Vermeldet werde — — —	1643.	5.	216.	102.	—
		1645.		217.		
		1668.		218.		
— — —	Dahingegen sollen die Beambte Jede Vorkommende Materie an Jedweden Collegium, wohin Sie eigentlich gehören, stehen — — — — —	1692	16.	215.	360	61.

		Anno	Tom.	Tom.	Ext.	Just.	Lec
Verichte	Sollen mit Zuziehung des Unterbramb, 2. Altisten gemeiste Posten, oder 2. Advisten vom Rath Kalk und dem Untergeschribny Voll,						
	Zogen werden — — —	1664	5	219	101		
— — —	verlesen — —	1694		215	102		
		1699		3	277		
		1701	13	7	278	62	
		1705	13	37			
		1705	20	27	221		
		1715	22	10	684	64	
— —	Wann solche Bramb. expedirt,						
	sollen die Applicanten						
	nicht im Tax übernommen						
	— — — — — — —	1705	13	10 11	278	—	
— — —	Sollen von dem Brambten						
	unter in Justiz und Cathoy.						
	Sachen an Serenissimum ge-						
	stellt werden — — — —	1671	5	207	100	—	
— — —	Und Memorialien, die den						
	Brambten einkommen, sollen						
	allemahl an das Collegium						
	wessen die gesetze gestellt						
	werden — — — — —	1710			512		
	X	1716	18	75	513	63	
		1718			514		

Loeviget

Soll von der Reg. allemahl restattet
werden wann das Memorial blos Gna-
den-Sachen betrf. und mit der Signatur
Reg. G. allein Hannenbergetauen. 1757. Apr. et Nov.

101.
102.

277.
278.

221.

684.

278.

100.

512.
513.
514.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Inf.
Verichte	Welche die Grambte darüber einzuholen Befehl haben, darüber soll nicht genommen werden. — —	1701	14.	263.	311	—
— — —	Wie solche in Leibeigenschafft Sachen von dem Grambte einzuziehen — — — — —	1699.	14.	211	306.	
— —	Leitertheil — — — — —	1705.	13.	7.	378.	
		1716.	22.	28.	694.	
— — —	Wie solche bey Salarirung der Land Reuter, dann sonsten angesetzt sind, zu machen die Recrutirung Sachen einzuziehen — —	1706.	18.	50	1168.	
Verjüngter Wald Ordnung	Beholtzung. Verl. Bestallung anweisungen, und was sonsten wie damit zu halten ohne Jahr und Tag — — — — —		20.	55.	634	
	Eine dergleichen Ordnung — — soll im Hertzogthum gelegt seyn — — — — —	— —	1650	3	50	767
			1660	10.	1	800.

Bestallung	Anno	Tom.	Fon.	Gul.	Pf.
Bestallung Heidrigung wird mit gelbig in Leibeigenschaft das gesalz werden solle	1699.			502	
vid. plur. Leibeigene	1708			503.	
	1710	18.	69	504.	
	1713			505	
	1714			506	
Bestände Herrschaftl. Güter, diese sollen von der Anbefehligung die Lezten drey Jahr					
Verden	1703	2c. 16.	111	814.	
— — — sollen ein Halb Jahr vor endigung der Lezten sich anmelden	107	2c. 18.	8	817.	
Bestandsleute sollen Verden zu beyfahren noch gemeindeleute anstatt angenommen Verden					
— — — — —	1710	18	84	550	69.
— — — vacat — — —	1711	2.	5.	550	—

Verstellung Quadrat-Pollen, Schmalz-Tordinten, Witwen und Kinder
betreffend, und zwar das Neue-quartal vom 1 des Monats
in welchem der Mann gestorben, und inclusive ein Quar-
tal, ohne Anfrage bei Hof. 1748.

— — — — Soll von Viertel-jahr zu Viertel-Jahr richtig
ausgezahlet werden, und wie? 1741.

Leerstanden, Was bei Anhalt derselben zu beobachten? 1711.

— — — — die solche betref. Partien sein sie sollen Manufac-
turirt werden 1747.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Just.
Vetter Ordnung, wie hinfüro die Waare Vetter gantzlich abgeschafft, und alle Monat Ett-Tage eine Raum Busse Raum getragen; und das Collegium unter die Hand und andern, Raum anfgetheilet werden soll; Sie mit Attestatis seinen gesunden Vetter Lauts, sollen, sowohl als denen Attestatis gnaud examiniret: und daraus Ihnen ein Attestat gegeben werden. — —		—	12	10 et 13	258 260	
— — —	Ordnung, wie die in der Policey und Landes Ordnung enthaltene Vetter-Ordnung genau observiret werden, und niemand den nicht Consens vom Hochfürstl. Consistorio haben, sondern gehen sollen.					
		— — — —	1665. 1668. 1669.	12.	17 47 19	259 265 260

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ecl.	Inf.
Dettlen	Wie das Ober Schulhaus allhier, dann sambt Dettlen Commun, und all, was zu Verlangs, sodann die Testimonia genau examinirt, und sich davon quanti mit dem Ober Hofpredigen Vergleichen soll — —	1672	12.	30	263	
— — —	reiterlot — — — —	1684		29	263	
— — —	Wie ob mit Jenen selben und denen Hausamen in Hiesigen Residenz und Collegiensy dann denen Gelden gehalten werden soll. — — —	1698	15	91	322	270.
		1698	15	94	323	
— — —	Wie ob mit diesen Endlichen gehalten werden soll.					
	— — — — —	1700	15	131.	325	
		1702		133.	326.	
		1703		137.	324	
		1704	18	101.	325	
		1709		102	436	
				24		
		1705		24	437	67.
				24	437	

		Anno	Tons p.	Tons p.	Ext.	Jahr.
Bettler	Wird mit Ihro Hochfürstl. Durchl. Ausschaffung gethan werden	1716 1713	18	24	437 438	
"	Ordnung und Wird mit Ihro Hochfürstl. Durchl. Ausschaffung gethan werden	1716	18	29	438	
"		1717	18	29	439	
"					492	
"	Juden sollen nicht in die Stadt gelassen werden	1719	18	29	489 cf. folg.	
"	Das betteln der Hunds- und Haasenwasten auf die Post Täge zu Darmstadt soll abgestellt seyn					
"	Jedweder seine Kinder schicken Ehrlich Tage und Hochzeit	1685	7	75	178	
"	Fremde so ins Land gelassen werden, soll man nicht annehmen, sondern gleich zurück weisen	1719 1711	23	26	727	
"	Wird mit Ihro betteln, den Waldenstein zu halten, und daselbige nicht mehr in den Rath kommen gehen, sondern sich um sein Verdienen, Von Ihro Hochfürstl. Hofe im Hospital werden sollen,	1699	16	207	360	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exh.	Jah.
Festsatzen	In allen Canubten solle selbige in Pfluss genommen werden	1708	18	68	502	71
"	Von diesen in Darmstadt soll der Rath Karl Jost beyfahl von sich erhalten	1703	xc-8.	5	794	
"	Jedoch seine Anfallen zu Darmstadt	1712	18	68	502	
"	Derer Canubten Pfl. solle nüchtmaßl als beyfahl genommen werden	1710	18	84	550	69
"	Denen solle in die Gemeind nüchtall zu Hirl recipiert sondern die überflüssige völlig abgewiesen werden	1717	K.	C.	550	
"	Sollen das beyfahl Geld entrichten	1712	19	23	583	
"	Sollen alle Jumaste die wirdigen Religion, re, ceptions Decreta beyz, bringen oder corrigiren.	1712	19	23	583	
"	Was sich Gnädigster Herr Hasse Pfälz entrichten soll	1716	19	23	583	
		1663.	22		793	
		1693.	8	5.		
		1697			794	

Dreschlof bei dem zu Hausen wüst ab zu stehen mit der
Kriegsbrücke, nächst bei Hüttrop 1749. 19 Jn
u. 11 dto.

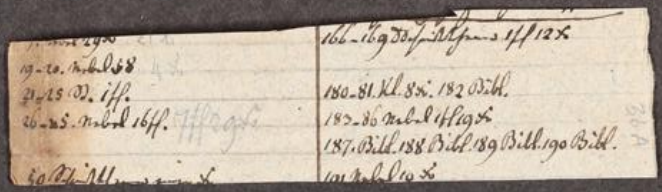

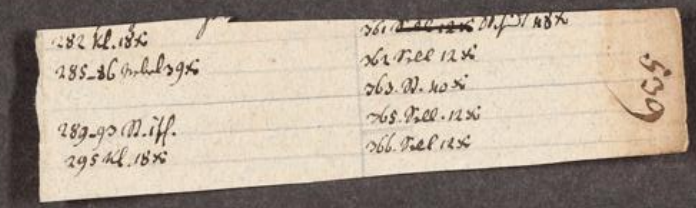
282 kl. 18 x
285–86 Gabel 9 x
289–90 M. iff.
295 kl. 18 x
261 [illegible] M. ff. 18 x
262 Tel 12 x
263 M. 10 x
265 Tell. 12 x
266 Tel 12 x
539

		Anno	Ton p.	Ton p.	Exhr	Dez.
Beyssassen	Ihro Excellenz und dem Hauß, sollen in dero Gemeinde nicht Einmahl als Beyssassen, Viel weniger als Gemeindsleuth angesehen werden.	1717	2.	L.	2:50	
———	Von dero Contributionen sollen dero Herren und Bauersleuth, selbige einbringen, und nicht darauf Reflectiren lassen.	1714	21	27	207	
Gebäuer.	Zu dero Ziegel und Kalchgebäude, soll nach dem Contributions-Fuß unter dero Unterthanen separirt werden, und nicht nach dem Mann, sondern auf jedes Vermögen	1719 1720	23	20	719	
———	Alle solche Beyträge dero Bauren und Gebauren Cantone dero Marchium, den Troupen entrichtet werden	1699	17	126 127	404 405	75
Bienen	Zahmen und Wilden Bienen, sollen die Beysassen in Wälden gleichfalls abstehen geben	1648 1650 1656 1657	ꝛc. 4.	29	775	

		Anno.	Tom.	Fol.	Ext.	Inf.
Vide	Davon soll die Brandstetten					
	entrichtet werden	1646	RC. 2	48	758	
Vide Tax	Das die Viehbrunn bey Wohl,					
	feilen Kauf, das Vieh zu					
	ringen geben sollen	1706.				
		1708				
		1714	20	37	631	
		1717				
----	Wann die Grafl. L. Wald. gibt,					
	soll sie Mk. pro 8 g. Herzogth.					
	werden	1718				
Vide	Strauer Ordnung, vid. Strau					
	Ordnung.					
Bleibt	Dem grossen Weg soll so viel					
	abgesteint nicht gestattet werd,					
	bey Kraft L. L. ins Hospital					
	und L. L. Von die Besitz	1712	19	24	583	
Frauenstein	Brennen Von Kauft soll					
	gänzlich abgestellt und Ver,					
	boten seyn	1640	8	150	169	
----	Insgleichen soll auf Kauft					
	zu brennen Verboten					
	seyn	1643	8	151	170	
		1650		153		
----	Zucht und Brenn Gold, bis ob					
	Kauft absonderlich Von Kauf					
	lasse zu halten	1714	RC. 23	11	827	
----	Voll Feuer, Leder Von ge,					
	ringen noch guter Kauft Kauf					
	gebrannt, auch die Hütte Von					

		Anno	Tom.	Tom.	Rtl.	Sgr.
Inhalt des	Jenn Brandtwein Casse					
	Jenn Brandtwein in Disposition					
	gegeben werden — — —	1698	VI	1	375	75
— — —	Jessen übermässiges Gnade					
	soll Jenn Unterschau					
	berg Krauß Verbotten seyn,					
	und soll die Taxe nie-					
	mandt über die Visitation					
	mehr geben — — — — —	1697	17	7	375	74.
— — —	Dessell sind, was eigentlich					
	Jarben entrichtet werden					
	soll — — — — —	1705	18.	25.	944	76.
— — —	Jarben soll jährlich 15 f.					
	sind entrichtet werden —	1700	XC. 15	2	810	
— — —	Was die Taxe Jährlich					
	entrichten sollen — —	1712	19	26	583	77.
— — —	Jarben und der Machsol					
	der Wasser, soll auch die					
	Niederlage entrichtet					
	werden — — — —	1712	XC. 29	9.	830	78.
— — —	Brandtwein soll nicht blau					
	gebrannt werden — —	1698	XC. 5	21.	782	
		1713	20	88.	638	
— — —	Wenn Wasser in					
	Apotheken Verkauft,					
	solle sie angeben — —	1715	XC. 29	13	830	
— — —	Taxe von diesen und denen					
	neuern Essen, solle allmahl					
	10. ab- und Nachgesehen					
	entrichtet werden — —	1713	vid: Jahr, volum Brandtwein		689	365.

		Anno.	Tom. p.	Tom. p.	Exh.	Just.
Frankenheim	Ist in dem so Wolstein					
	gelegen, sollen die Brauer					
	Weinbauern über die					
	selbst Wein verschenken.					
		1714	21.	14.	650	70.
Frankhausen	Und diesen soll kein Bier					
	gebraget werden, ehe sye					
	dann die Brauordnung					
	haben entpfangen — —	1646	2.	18	758	
— — —	Ordnung zu Giessen — —	1656	8.	163	171	80
	Wapnung — —	1597	1.	14.	754.	—
	Ehrenberg — —	1641	2.	39.	757.	
Frank.	Kessel, sollen genau visi-					
	tiert und gesiegelt werden					
	wie dann auch die Brauer					
	den Brauordnungen gemäss					
	anzeigen sollen, wann					
	sie brauen wollen, damit					
	rahne der Brauordnung					
	dem Umbgelt gelebt.					
		1707	18	61.	477.	81.
Friedberg	Welche einige neue Hof-					
	ordnung und Ungelt					
	zu Friedberg unter					
	sich aufgerichtet und					
	deren Ordnung — —	1664	6.	59.	115	

Beschluß, daß zu Anschaffung einer guten Bibliothek zu Giessen
bei j. Reg. jährl. 50 fl. aus den Baufällstrafen
angewandt werden sollen 1642.
Erläuert 1656.

		Anno	Tom.	Tag.	Exh.	Inf.
Schmiede	Ihnen auf allerhöchst Ihro Mandat zu Darmstadt soll beständig					
— — —	Feuer gehalten werden —	1644.	6.	59.	115.	
Buchbinder	Diese sollen sich der gangbaren und besten an ihrer Profession Ihnen obliegenden, und darzu dienenden Bücher bey Confiscation der Bücher und anderen Waaren, gebührend bedienen —	1715.				
		1718.				
Bäcker.	Denen Bäckern solle auf denen Backhäusern unter doppeltem beschlossenen Thor					
	Backen verboten — — —	1713.	Verm. Ord.		732.	
— — —	Bäckern Ordnung zu Darmstadt — —	1579.	6.	95.	118.	
		1702.	17.	290.	416.	
		1711.	21.	25.	854.	
Junges Bett.	soll moderirt und die Roßleder Röcke und andere Mißbräuche				275.	
	abgestellt werden — —	1661.	12. 8.	260. 119	160. 169.	
— — — —	Das Maß und Strafgeld Zweyer Jungen und Gesellen diesorts allhier — —	1619.	2E. 3.	68.	170.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext:	Inf.
— — —	Wann Jem̃ Umb das selb angefalten wird, solle die Beambten Jeren vnd jedweden Burgermeister vnd Rath, Schultheiss vnd Gericht mit Underschrieb bestn	1664	5.	214	101.	
		1694		215.	102.	
— — —	reiterien — — — —	1701	13	3	277	62.
		1703	13	37	270	
		1705	20	37	270	
		1715	14	217	621.	
			22	10	304	
					6844	64.
Burgerf:	Hausen zue Riesen vnd ist: Häusen					
— — —	Und dannenhero Gülten solle die von Adel, Ec, amber vnd andere besetzte Personen ohn speciales Consens nicht an sich bring. — — — —	1629	9	42	184	
		1696	17	129	406	
Burgerf:	Niemand soll das Burgerrecht in Statt erhalten, Er habe dann zuvor das Burgergeld erlegt: vnd sich von der Zeit Eydtspflicht loos gemacht, wie dann die Geistl: ehr vnd brüder solches gesetz niemand co, pulirn solle — —	1692	7	109	146	85.

Bürgerschaft, darüm solche sprüch unter denen Ehe-
stiftungen niedergelegt werden. 1747.

Innhalt.	Anno	Tom.	Fol.	Lit.	Fol.
Welche eigene Behausung haben mögen auf Pl. Mayo. Item andern Mein Rechte — — — — —	1716.	XCII.	16.	829.	
Niemand dahin zu nehmen habe dann nach jedes Herrschaft prestirt und inferenda inferiat — — — —	1704.	13.	2.	418.	42 86.
Concubinat nach Dannstatt zu ziehen dann zugleich mit in eine Zunft zu ziehen pflegt werden — —	1712.	20.	7.	603.	
Burgermeisterey Rath- und Schöffen Amann Solle abgestellet sein. Wie in der Wahl Zeit.					
Rechnung soll alle Jahr von den Beamten abgenommen und justificirt werden, auch wie es mit derselben Abnehmung gehalten —	1638.	7.	94.	113.	87.
	1700	17.	103.	395.	88.
	1708.	20.	57.	633.	—
Desgleichen wie die Burgermeister nach Rechnung ihres gewesten und abgestorbenen Vorfahren — — — —	1711	18.	88.	581. 582.	

		Anno	Tom. p.	Fom. p.	Ext.	Inf.
— — /	Arnbt, Saalen sollen die so über 60. Jahr alt seyn — — — —	1715	23.	8.	683. 713.	
— — —	Beschluß dieß breits der Capitulation Arnd Tragen und Verfaß. — — — —	1649	60.	208.	230	
Lutzgfrieden	Ehe Brandenburg Ansbach.	1626.				

C.

Collateral-gelder	Soll von jedem 100 Thlr. und ½ gr.			
	Zahlt werden, bey Erbsch. über 100 Rthl.		1710.	
— — —	deren Erhebung zu befördern, sollen			
	die Pfarrer alle Sterbfälle den Brauern			
	an Eachtigen, was auf Masse stehen,			
	nach Befund der Umstände von denen Er-			
	ben das Jur. mann. zu erpressen.		1731.	
— —	die im besten Theil fallende sollen			
	Thlr. 2 Jahren entrichtet, oder			
	nach Proportion dem Fr. Brauten einstehen.		1733.	
— — —	Sollen sowohl von Erben als lega-			
	tarius entrichtet werden.		1736.	
— —	Mit denselben sind in zweifelhaften Fäl-			
	len die Collegialen zu Rathe zu ziehen		1741.	II 39.
— —	Sollen nach dem Tod des Letzten			
	von zweyen Ehegatten die sich erben			
	gegeben werden		1755.	IV. 18.
— —	Werden von fahrender Habe und Er-			
	bungsfall nicht gezahlt		1755.	
— — —	auch nicht von Lehn gegeben . . .		1760.	
Commissarii	in Erbschafts-Sachen, deren Acten bey		1757.	
Comoedien-	Zeiten dann eher von Hof schriftlich zu holen			
	nicht gestattet werden. — — —		1729.	

Concurs	Ob die Gläubiger im Concurs den Gemeinschuldner zu halten	1702.
———	In welchem Fall das mortuarium von Liebhabern unter Chirograph. zu setzen	1713.
———	Bei demselben soll die Fürsprech Ordnung 3 Jahren hinein in eben der Classe ihre Rapiendo classificirt werden	1736.
———	Wann derselbe zu Verhängung Gefängnis die Gläubiger den Gemeinschuldner halten können?	1749.
———	Bei welchem soll das Gnadenquartal mit der Masse oder den Gläubigern abgetheilt werden.	1754.
Consistorium	Was für Sachen eigentl. dahin gehören?	1710.
———	Jahr. Regierung kann die angesetzte Strafen unter 20 fl. ohne Anfrage erlassen	1720.

Contribution zu der Verpflegung darvon sollen die Land Kutscher,
Verwandten den Kayserl. Verwandten gleich
gehalten werden. . . . . 1640.

C.

Contribution

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exh.	Just.
— — — — In den Ober-Quartier soll die Contribution auf dem Acker-Land, so etwann ein Theil auf das Haus, ein Theil auf das Vieh und Vermögen und ein Theil auf die Holz-Hüten gelegt werden, damit einer dem andern die Last tragen helfe. — —	1645	II.	299	256	
— — — — Der Schnitt ins Baum-Land soll, wenn die vertheilet wird, nur auf die Personen, nicht aber auf die Güter zu bezahlen seyn — —	1699	X. C. 5.	16	781	
— — — — soll nicht genommen werden von dem Schaaf-Vieh, so innerhalb 3. Jahren ins Land gebracht worden und darinnen erhalten werden, Baum — — — — — —	1648	II.	301	256	
— — — Executions Ordnung und wie es dabey zu halten, wenn die Execution gefallen werden soll — —	1651	18.	53.	471	1719
	1687	XII.	15.	807.	
	1706	18.	53. a.	470.	
	1707	18.	53. a	471.	
	1707	18.	53. b.	473.	
	1709	18.	53. b.	473.	

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ehl.	Jul.
Contribution					
Alle selbige von dem Gewerb eingebracht werden soll, mit Beziehung auf die alte gesetzte Verordnung, de annis 1677. 78. & 1681. und daß die Säumige nicht säumselig bezogen sollen,	1690	2 C.	91.	391.	
	1693	12.	12.	807.	
weiters	1695	17	93.	393.	140
	1700		94.	394.	310
	1701.		95	394.	
	1701.		111	397.	
	1661.	2 C.	74.	807.	
	1667.	12.			
Monath-Gelder, wie solche eingetheilet werden sollen,	1690	17.	91.	391.	120
der Innen Beschaffenheit, Meistern aber die gebühren, wie die Gewerb gemischt.	1690	2 C. 12	14	807	
sind und sollen Zünftige die keine mehr bestellet werden, die Innen dann 2. bis 300. fl. Caution zur Sicherheit stellen.	1697	17.	13.	377.	
Andere diese sollen keine andere Waare mehr, als	1700	2 C 15	1.	809.	
Wie es mit den Arbeitern und deren Eintreibung gehalten werden soll.	1698	17.	63 105.	383. 411.	

Contribution		Anno	Tom pag	Tom pag.	Ext:	Just.
2 - - -	Zeigung, so müntzlich testanten Verlassenschaft, lasst, sodann die 6. jährige Dilation nicht zu erstrecken, Jahr —	1687.	xc12.	20.	808.	
- - - - -	Und dem Anno 1698. - - - gegebenen Verordnung die Entrichtung, das vorgegebene Hauß-Theilungs, Bau- Bau- und Werkzeug, auch Abtheilung der gehabten Häuser und Gütter, die darauf haftende Casa Schulden anzeigen: und mit in das Inventarium gebracht, und jedesmahl von der Massa vor dem Häuß-Theilung Timbersatz, jenes aber als denglichen Contracte klagbar seyn. — — — — —	1698	17.	63.		
		1706	18.	165	383.	
		1709			911.	
		1705		38	961	
		1714	xc24	8.	825	125
		1715				
- - -	Weiteres — — —	1767	18	38	865.	
- - -	Endlich verstanden sollen zum Verscheidung Abrechnung angestrebt werden. — —	1709	xc70	12.	819.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Vol.	Fol.
Contribution						
— — —	Weilen die Außschoss Con-Debenten auß Frauen- und anderwandtschafft zu Wien nach gesetz, als soll, Einstig in, gen Contributions-Cassam in Graz Laubtam: so Caution zu stellen, bestellet, und Ihr dahsenige, was die außstehen gegeben werden. — — —	1700	K.	12.	703
— — —	Jede Comun solle von dah Wenige quantum der Contribution pro: und Jus von Jenen rückfall, wieder bezahlt werden — — —	1701.	17.	111.	397
— — —	Wie weit die Militarische Execution bey Einbringung derselben, noch platz haben solle, wesfalls dann die Landschafft Jhro gnad mit bemühen und dieselbe auf 2. bis 3. Monath außbetten lassen. — — — —	1701.	K.	12.	703.
— — —	Pfandbriefe, Landleuth solle, wessen sie sich in Fortreibung derselben anmassen, und wessen sie diese gelder genießen:					

von,

Contribution		Anno	Tom.	Tom.	Extr:	Just.
	Sindtens 10. Tag nach dem Beschehenen Monath Liferung					
	ihm: oder den Execution					
	wie die Debenten gewärtig					
	seyn, ob andermahl eben					
	gar cassirt werde — —	1701	R.	R.	703,	—
— — —	Solle von denen Krambten					
	nichtigen, als bisshero					
	eingebracht werde: und					
	sich nach dem auf dem letzten					
	Land-Tag beliebten, modo					
	ajstem: im gegen fall die Con-					
	tribution wieder auf den					
	alten fuss gesetzt werde, solle					
	die auf in 14. Tagen docirn					
	wie es gehalten, bey 20 ~~thlr.~~					
	Straff; die Einnehmere aber					
	sollen bey 30 ~~thlr.~~ ihre					
	Rechnung und Liquidation					
	einzeben. — — — — — —	1701	R.	R.	704,	
— — — —	die Erhebung derselben und					
	Zahlung gelden — — — —	1702	14.	267	311 312	
— — — —	Wann die Krambte Executores					
	zu Einbringung der Contri-					
	bution nöthig haben: Sollen					
	die allemahl vom General.					
	von dem desertiren und Ex-					
	cessen Vorzuhalten: einen Unter-					
	officirer mit Vorlaug der aber					
	nicht mehr Executions gebühren:					
	als ein Mousquetirer täglich					
	6 kr. haben und genissen sollen					
	— — — — — — — — — —	1702	R.	R.	704,	

51

Contribution		Anng	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fus.
— — —	Von dem Contribuendo — — — Ja: Dieselbem mit den Nachfolgenden.	1706	2.	2.	600	121.
— — —	Vollmust muß auf die Personen oder auf den Kopf, sondern auch die Güther und Wenigen, und zwar nach dem Steuer-Capital gesetzt werden: Mit sie alle sonst Personal befreyte, den Burg-Krag nach dem Steuer anlegen — — — — — —	1705 1717 1718	20 23	1. 15.	600 716 717	121.
— — —	Wo den neue Steuer Fuß nöthig regulirt: solle die Erhebung nach dem alten Fuß geschehen, wo aber solche zum Stande kommen: solle die Erhebung darnach geschehen — — — — —	1706	18.	38.	460. 461.	122.
— — —	Executions Gebühren von restirenden Contribution sollen keinen Schuldherrn genommen werden, die sahen dann die Rückständige Post endlich einzubringen. — — — — — —	1706	18	39	461.	119

		Ang.	Tom. p	Tom. p.	Ext:	Fas.
Contribution	Militarisch Executiones, auf die Contribution soll zu Verhütung ihres excesse nunmehro dem Prambt zu Dirigirung aufgetragen worden.	1645	L. C. 3.	33.	765.	
		1706.	18.	53 a. b.	470	
		1707.			471.	
		1709.			473.	
— — —	die Executiones auf die Rückständige Contributiones soll, nicht mehr durch Soldaten und Dragoner, sondern da es möglich durch Mousquetirer, nach der Executions Ordnung Verrichtet werden.	1707	18.	53.	473.	
— — — —	Ihro Hochfürstl. Instruction	1708.	R.	R.	704.	124.
— — — —	wie diese von dem Etats Ihro Hochfürstl. vigoriret werden soll.	1708.	R.	R.	704.	123.
— — — —	auf diese soll auf Vor- und Post-Tage nicht exequirt werden.	1709.	18.	53.	473.	
— — — —	darüber sollen alle Monaths gewisse Hebregister Verfertiget, und jeden auf sein quantum bezahlet, annotirt; und nach Ausgang des Jahres dem Hochfürstl. Hochlöbl. Cammer zu Formirung seiner Liquidation zugestellet werden.	1709.	R.	R.	704.	

Contribution		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Jus.
— — —	Executores, dieselbe sollen ihr Amt bestens in Acht nehmen, in Eintreibung fleißig sein, denen Renitenten nicht Frist die Finger setzen: und allemahl von dem Contributions Einnehmer den die ausgestandt, ein Attestatum, daß die das Ihrige gethan, beybringen —	1709.	x.	x.	705.	
— — —	Einnehmer sollen die Execution selbst dirigiren nach einer anno 1708. ergangenen Instruction §. 12. und diese muß dem Executanten oder Vorstand aufgeben auftragen: zu welchem Ende ihme ½ pCto. Löhnung, so die Executanten zu erlegen passirt werden soll. — — — — — — — —	1709.	x.	x.	705.	126.
— — —	Einnehmen und Verleger sollen nicht in die Gelder greifen: und hinten sich behalten: sondern alles ad Cassam liefern, im gegenfall gewärtig sein daß sie in Arrest gezogen und förmlich processirt werden sollen — — — —	1709	x.	x.	705.	
— —	Einnehmer sollen die Cassation sub conditione gethanen Nachlaß					

Zu

		Anno	Tom. p.	Fom. p.	Ext.	Fas.
Contribution	zu wissen: sonders als dann allererst, wann die Contribution adimpliret: und das beygesetzte attestata beybringen	1711.	R.	R.	705.	
— — — —	Wie die in hiesigen Residenzfälligen Contribution, so von Garde angeordnet ist, bisher als bisshero geschehen, eingetrieben: und der Execution angestellet werden soll	1712.	20.	65.	637 638.	127.
— — —	Welche auf Besatz und Taglöhnen gesetzet sind, soll ebenfals von denen gemeinden übernommen: und von selbigen als die anderwärts gestandt werden	1714.	21.	276.	659. 660.	
— — —	Wann Eltern einem ihren Kindern die Güther übergeben: soll diesen die davon haftende Contribution nicht zugleich mit übernommen: sondern einem jeden Kind sein Antheil davon, nach dem Güthern besitzet, auferlegen	1714.	21.	26.	659.	120

Contribation		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Cal.	Imp.
	Wie es mit denen Entrichtung und andern Zuschlägen gehalten werden soll.	1714.	21.	27.	659.	
	Wen dieser soll mit Anfang des 1716. Jahres denen Unterthanen, wann die Ihrer Recess aufgehalten hat, der vierte Theil erlassen seyn.	1715	R.	R.	705.	
	Was massen von solchen denen Contributions-Simplum von 100. L. Curenten Contribution 3. L. und von denen Restanten 2 1/2 L. an Erb-Gebäuden gegeben werden sollen, dann aber die Gemeinden die Erb- und Lieferung selbst ad Casam thun sollen, denen die den Erb-Gebäuden aufgelegt bleiben	1716	R.	R.	706.	
	Diejenige so Güther pure pignoris Juris haben, und besitzen: sollen davon die Contribution und andere onera tragen	1697.	14.	12.	377.	
	~~Wornach sich die Eigenthümer denen Obrigkeiten~~					

Contribution. Welche geringe Beschwerde darüber nicht beschwert? 1729.

——— Was die Beamte in Betreff derselben bei Lebzeiten zu thun haben 1741.

——— Soll von Honoratioribus dem Erheber nicht heimb gesetzt werden 1748.

——— Wann mit Nachlass derselben gehalten wird, was zu beobachten 1760.

Contribution	Anno.	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Jus.
Recess solle hinn nach gesetzt: sonder Willig hin gebracht, und gleichsam verehrt worden	1706.	R. C17.	2.	815.	
Soll zu Darmstadt nicht auch arme Personen, sonder nach dem letzten Land-Tags Recess de ao: 1700. aufgestellt: und durch die Communen abgetragen werden	1706.	R.C.17.	5.	815.	
Wegen nöthigen Einbringung Essen: solle, braucht ein additament auf den Land Cassa haben	1708.	R.C.19.	16.	818.	
Nota ist wieder aufgehoben					
Wie bey dessen Nachsuchen zum andern Vorderambte zum ersten beständig Brod solle	1709.	R.C.26.	5.	818.	
Deren solle sich zu Grünberg endigen werden.	1711.	R.C.22	10.	821.	

Copulation	Wie es bey solchen, auch Kindtaufen, Hochzeiten zu halten	1609.	1708. Dec.
— — —	Ob denen derselben wenn sie nicht in eine Kirche geschrieben, solle 10 fl. erlegt werden	1710.	
— — —	Wie die Trauung der Soldaten zu bestrafen	1708. Oct. 1729.	

Lit. D.

Gaden					
————	Sowohl auf Häusern Scheunen als Ställen, sollen in der Festung ganz abgefasst, und Innerhalb 2. Monaths mit Ziegel, oder Blatten bedeckt werden. —	1648.	11.	15.	242.
		1649.			
	reitet ist — — — —	1671.		30.	
Dantes.	Denen Alten Häusern, sollen in Ansehung aufgelassen und Jungen, die Neue inserirt werden. — —	1699.	N.C. 8.	24.	783.
Darmstatt	Die Dächer Deckung der Gassen daselbst: vid: inst: Gassen Dächerung				
————	Pädagogium und Filial soll Innerh. Zwey Jahren bezahlt. — —	1647.	N.C. 3.	39.	766.
————	Allen Orten Ober Amts Jurisdiction eigenthümlichen, wo sie Ziegel brennen soll. — —	1711.	18.	89.	552. 280.
————	Daselbst sollen in gewisse Flecken gesetzt werden — — — — —	1649.	N.C. 3.	45.	767.
		1683.			
		1701.			

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Just.
Darmstatt						
— — —	Vergleich Verordnung die Ober Ambts Jurisdiction betr: ratione Zeugen Pfändung und Arrest, der Ministern, und anderen Landtags und Hof Bedienten — — — — — — — —	1718.	18.	89.	555 usq: 560.	
— — —	Zeugen Contributions sorg: seid Anno 1699 zu Pfungstadt gehalten auch die Personen nicht aber auch die Güther — — —	1699.	2.c.s.	16.	781.	
— — — —	Wegen Vergleich Verordnung einer aparten Deputation bey dem diesseitigen Ambt ratione Jurisdictionis — — —	1718.	18.	89.	555 usq: 560.	
— — —	Wie es daselbst ratione der Mast und Pfort Geld: auch Zeugen Brod und Fuhren, Weiß Zeugen und Hofbedienten gehalten werden solle — — — —	1619.	2.c.3.	68.	770.	
— — —	Wegen Tumult daselbst solle beym Hofen Arrest gänzlich Observirt seyn. — —	1660.	66. 7.	66.	136.	
— — —	reiteriret — — — — —	1661.		68.	137.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Jac.
Jannsfeld	Die Einrichtung des Quartier Zwischen Jorg und Ostberg daselbst.					
"	Weiteriert	1672.	22. 4.	33.	776.	
	Vid: plur: Hingegen Einrichtung	1678.				
"	Denen Bauren in so genannten Dorn Jansse besorgung betreff.	1672.	7.	311	166.	
"	Continuirt	1678		314.		
"	Denen Bauren in Dornstatt besorgung betreff.	1695	14.	250.	310	
"	Weiteriert	1708	20.	9.	604	
"	Das die Thon bergen ein Pavillon gebauet: Von niemand überbauet werden solle	1712.	20.	9.	605.	
"	Daselbst solle keine Häuser und Feld auf die Magde gethan werden	1706.	22. c. 17.	12.	816.	
"	Zu verlassen Thon das Gezeichnete Hienein gebraucht werden soll	1718.	22. c. 27.	18.	829.	
"	Jesse Mundt daselbst vid: Jesse Mundt.					

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fac.
Darmstadt						
— — —	Allen Plätzen wo selbige					
	seyn sollen — — —	1692.	2.	205.	38.	
— — —	Wie und welche Bau-					
	Reben, von selbigen zu					
	tragen: vid: Bau-Reben.					
— — —	Deßhalben Ordnung: vid:					
	Lieg-Stell- Reben ordnung					
— — — —	Da selbst soll niemand					
	Wein Faß, es habe dann					
	sufficiente Gutten darzu —	1669.		223.	156.	
		1687.	7.			
		1700.	14.	191.	304.	
Tauben.	sollen von denen, so keine					
	Feld-Güther haben, nicht					
	gehalten werden, die aber					
	Güther haben, sollen deren					
	nicht zu viel halten, sondern					
	nach proportion ihren Güther					
	qv: 15. gbr: — — —	1700.	16.	392.	370.	
— — —	Die Beamte Befehl, sollen					
	gantzlich und bey Straff					
	Verbotten seyn — —	1702.	16.	396.	370.	
— — —	weiterum — — —	1705.	20.	52.	632.	
— — — —	Diese sollen zur Saat-Zeit					
	3. Wochen lang eingehalten					
	werden — — —	1720.	41. 29.	19.	846.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fac.
Debitores	Der Einer und Schuld die selbige ratione der Schulden zu bringen und in ordnung zu bringen.	1645.	12.	143.	269.	—
Befreyung	Fürstl. und andere Personen die sich die Münch dazu zu Mensalter	1699.				
		1701.	X. C.	1.	787	
		1718.	6.		488.	
Segentrag	Handwerks gesellen, Knechte die nach Hof und in die Stadt gehörige Bedienten allhier, sollen vorher bey Nacht oder Tag dergl. Tragen. —	1683	6.	300.	125.	
		1686		298		
Diäten	Und Zehrungs gelder, und die von dem Baumeister deßhalb einzuziehen Ehehafften: ob die bey Verrichtung in Herrn Fürstl: affairen, über die Tägl: diäten auf noch Zehrungs ausgaben	1718	23.	4	712	
	vid: plur: Resolutiones					
— — —	Neue Ordnung wegen derselben	1778.				

	Anno	Comp.	Comp.	Ext.	Inst.	Dienst
Dienstgesinde, so sich nicht ausser Lands bedingen und vermiethen, und die so ausser Land dienen, von denen Brambten avertirt werden	1653		1.			
— — — „ reitirt	1654.	2	3.			
	1655.		4.	26.		
			5.			
			7.			
			8.			
— — — „ Und daglohnen, die dem selben zu regulieren, und das selbige nicht ausser Land in Dienst gelassen werden sollen	1641		47.			
	1651.		92.			
	1656.		10.	27.		
	1657.	2	12.			
	1662.		24.			
	1663.		27.			
			24.	28.		
— — — „ Eine gedruckte Verordnung, wegen des Dienstgesindes und Daglohns	1672.	2	36.	28.	135.	
— — — „ Zumahlen Landig Leuth, sollen sich bey 10 L. Dienst nicht ausser Land vermiethen und bey Arrestirung ihrer Wagen, die bereits abwesend, und von denen Brambten jedes Orths citirt: und denen niemand kein gewiß Brandlohn						

Dienstgeld, davon sind Hirten und Feldschütz zu frei. 1744. ~~1709~~
oder davon überhaupt befreiet? 1709.

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ecl.	Jahr.
Dienstgesinde und Mitts-Ernting, ob Von diesem gebäuflich gewesen, gegeben worden, das selbe hierüber die Cäsarische Rechte excipiret haben.	1654.	2.	40	20	
	1670.	16.	20 32.	57.	
	1699.		34.		
Voll Füß Heu und Grumet Zeit muß außer Land geben, und sie nun seit 1672. und 1684. ergangener Verordnung gar steht worden	1710.	18.	86.	551.	
Wann selbige im Feld sammet und zum Trutz notirt sind, sollen ihnen die Landsknecht so viel am Lohn zugelegt werden, als die angesetzte Taxa importiret.	1700	16.	240 248. 249.	355. 364.	
Wann Edelleute wann solche im Feld sammet sie abzubetten	1702.	17.	260.	415.	
Wann Geistliche, wann sie im Feld gesammet und zum Trutz notirt worden, soll auf erfordern seitens wann	1715	21.	44.	665.	

vid. infra Tagelöhner

		Anno.	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Int.
Dresden	und Stoffe, wie selbige in beyder Land und Fürstenthümern Edicta Super: Commercium					
Dispensation.	wirdt für dieselbe bei Heirathen zu entrichten					
-----	Gelder der jungen Knechte so heirathen wollen unter 25 Jahren bezahl.	1699. 1731.	1732.			
Dresden	bei Nacht in ein Haus rollen?	1734.				

Soll 1/4 Jahr nach dem Karlsbader Vollzug etc. 1736.

Erbverbrüderungs Vertrag d. d. Wien d. a. 1731.

Ehe pacta. Welche für andere zu Stande gegangen ist den
Heirathen Verbotten — — — — 1756.
Ehe bruch v. Incesten.

Lit. C.	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Cal.	Just.
Decerte Junge Holtz, wann sie in eine Gemeinde recipirt werden, zwey junge Eichbäum pflantzen, biß daß sie fortwachsen mögen, gute Sorg tragen	1646.	6	293	125	
vid: plus: Eichbäume					
Debacta Alhiselbige das Bürgerrecht verpracht und besiegelt werden solle, Vernehmlich aber soll von dem Gemeindt in seine, das Gemeindt Verlobte, solch Brüstlich vorgelesen, und sie damit Verdorfftet zu frieden gewesen annotirt werden	1662.	6.	305	128	
Wad pro confirmatione dyplomatis zu Bezahlen dem Schreiber gebührt.	1731.				
Eichbäume Nach Giessen soll ein Fuder Land in die Hagbey, und Hügeln heraus fahren	1646.	6.	293	125	
Von Junge, aufgesandt Holtzung, sollen zwey Jung Eichbäum gepflantzet, und damit solche aufkommen mögen, gute Sorg getragen werden	1646.	6	293	125	
Jeden Gehöltz, wie es mit diesen Eichbäumen gehalten werden soll	1707.	2 c. 11.	8.	804	

		Anno	Tom p.	Tom p.	Bde.	Jus
Liebe	Callsin in Darmstatt, das derselben soll nun allein und nicht in den Mühlbach bey in grossen Waggewasser werden.	1680	7	56	135	
Liebung	Was Wen Liebung einen neuen Maas, als dann die Leute, so die Maas visitiren, haben gegeben zu werden zu erlegen	1712	19	13.	576	
———	Denen Faben, solche sollen, und Nutzigkeit alle, im ganzen Fürstenthumb grosse werden	1707	18	63	483	
———	alle Brandstatt sollen, genau visitiret, und und Unterschrift zu Verhütung Grossen auf den Brandstein, damit die Brandsteine Einnehmen, darüber Anzeig gethan werden	1707	18	64	477	
Eltern	Sollen ihre Kinder fleissig zur Schul halten, und da sie solche nicht thäten, und keine erhebliche Ursachen hätten, damit darüber Schul lohn bezahlen	1669. 1679. 1674.	4. 4. 4.	278. 292. 279	80. 81. 81.	

Einquartirung, wie man sich dabei zu verhalten habe? 1742.
v. et p. seq. — und Durchmarsch Ordnung deßfalls. 1758.
— — — wer davon befreit? 1697.
— — — — desselben Reglement d. d. Oberndf. Kriegsc. 1734. 1745.

~~Einlager, wenn, wo diese für Fremde haben? 1709.~~

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bd.	Fol.
Hinderen	Wie es damit bey streichen zu halten	1670	v. C. 34.	67 42	770 777	
———	Die streiche, sollen nunmehro in denen Cal. alablen nicht mehr gestattet werden	1701	17	106	396	
Hinrichtung	Diese, alle, die receptores derselben gefälle richtig in die Manuelen tragen	1718	21	38	662	301
———	Summarische der Ausständigen gefällen müssen mehr in Rechnung gebracht werden	1711	v. C. 22	7	821	
Hinliefferung	der Delinquenten, wie damit zu halten sey: Vid: sup: Delinquenten.					
Hinquartirung	Wie es damit zu Darmstadt gehalten werden soll	1678 1686	11	188	250	
		1672	v. C. 24	33	776	
———	Wie es damit zwischen stadt und Hofwege zu halten	1697	17	11	376	137
———	Ordinancien	1706 1708 1709 1710 1711 1713	18	33	457	138
Hinziehere	Von fremden Orth, denen selbige in ein Haus ziehen wollen, sollen die Wandte davon zu vorhero bringen und bezahlen	1630	7	98	143	
———	reiterius	1693 1658	7	107	144 143	
———	Wenn es in die Ober und Nieder grafschaft Hessen auf Herrschaftl. Gütern sich niederlassen, sollen 3. Jahr lang von allen Onerib. frey seyn	1638	10	81	222	

	Anno	Tom p.	Tom p.	Bl	Fg
Einziehere					
Denen neuen Einziehern Hrn. Hall Bakal	1648	10	118	227	139
Denen Gallenschreiben vom Einziehen		264	18	773	
Ihnen also gebn	1661	8 12	119 260	160 275	
Denen vom guten Vermögen Gallen Schreiben vom Einziehen zu Hilfe zu geben	1663	10	113	224	140
Denen Beamten, die die Originalis Hadus, Landbuch Handvendbücher, nicht angenommen, denen Beamten Verwalter, die Besondere Quartalen Einzug Gelds, welche nicht abgehalten möchte J. V. Goris	1720				
Denen Einziehern, Einzugsbücher	1667	10	118	227	141
Zu Einziehen Ab selbigen an Einzug gebene entwürfe, Fall	1688	8	142	169	
Denen Beamten in die Ebene Gruben Einziehen, Gallen sie nun die Einzugsbücher anhalten,	1692	10	106	224	
	1708	19	39	593	
Denen Einziehern Hauses und Güter Von neuen anleuten	1698	17	67	383	142
			68	384	143
			69	385	144
Relation und Prolongirung	1701	17	70	385	
Denen Gallen die Beamten Bey Ihrer Jahrs Rechnung Einzugs Gelder nichts abrechnen	1701	14	263	311	

		Anno	Tom.	Tom.	Col.	Fol.
Einziehen.						
	Wann jemand Adverbata das Sie an					
	Sonnen nicht Leibigen sagen, beybring	1701	16	410	372	
			17	113	398	
	Wann jemand innerhalb 2. Jahren					
	Eine die neue Einziehung versäumt					
	anfallen oder denen Verlustigen					
	sein	1703	19.	39.	863	193
X	Item, denen Lehenjungen	1709	19	39	863	194
	Wann die fürstl. Personen mit Mittl					
	Personen Kammerherr, und Copell					
	Knaben lassen wollen, sollen dann					
	Sonn nicht gesinnet werden, sonder					
	aber, wann die Inserenda müssen,					
	serieren können, sogleich nach der					
	Copulation emigriren	1719	18.	2	868	945
Einzug Geld.	Die so in die Hennegau Stein					
	stein innerhalb 2. Jahren d. dato					
	dieser Verordnung einziehen, sollen					
	Vom Einzug Geld 3. Jahr lang be					
	freyet sein	1693	8.	31.	183.	
	Die bis dahin in Rechnung pro Rota					
	gestanden werden, sollen nunmehr					
	in Capitalibus in Einnahm gebracht					
	werden	1704	2615	23	812	

Einzug	Geld	Anno	Lon	Lon	Rtl.	fl.
	Das die Einzugsbüchsleins Verordnung ob übermäßigen Einzug Geldes bey denen Einziehenden ganz abgestellt					
	sey soll	1650	8	42	168	
		1654		63		
				64		
				111		
	Geld, soll zum besten deren originalium, und die formulæ in Neumondo abzuhalten, verbotten werden	1710				
	Soll nachkommen deren Einzugsbüchsleins eingezogen, und die neu einziehende eben die gebuhr nicht gratis erlegen	1651	12	119	168	
				260	275	
	Wann zum Moderation etwas aufgesetzt wird, sollen die Einzugsbüchsleins nicht von den gemeinen und Hauptschulschriften und gratis mit genommen, sondern bezahlet werden	1609	5	215	102	
		1707	13	3	277	62
		1715	22	10	681	64
	Die Verzeichnis deren Einzugsbüchsleins sogen das Einzug Geld, offt	1650	8	112	1601	
	verändert werden	1654		254		
				111		
	soll aufgehoben werden von denen Einziehenden, so denen Copulationes					
	Verrichten	1692	7	109	1136	
	Nota. Was übrigens dieses Verbot					
	an	1716	22	28	994	

		Anno	Tom.	Tom.	Lat.	Inf.
Gebäude.	Sollen ausgebessert, keine ge-					
	bauet werden	1698	2	09	798.	—
Gebäudestand-	güter. Sollen von denen Gebäuden,					
	innst exteriorib. oder gar neu					
	aufgebauet werden	1632	9	39	185	—
— — — —	Verstanden, die auf temporal be-					
	standen, sollen ausgesandert ab-					
	mittirt werden, sie haben dann					
	ihr Revers gegeben	1711.	2	22	12	822	192
Gebäudebau-	Von diesen oder denen Renovi-					
	rung, sacc den Hirt, die Man					
	sie nun mit barem Geld bezahlt					
	werden	1693	R.	1	798	—
— — —	Renov. der Haushaltl. Gebäu	1632.				
Gebäudeinsurgese.	Darbey sollen die Häuser					
	nicht zerrissen, oder zusammen					
	gebauet, und wenig					
	stens den Leben allein ge-					
	lassen, auch per transport die					
	Hirten und Gesalle von einem					
	Guth, oder Dorf zum andern					
	ohne Erwilligung und Consens					
	nicht gemacht werden	1629	9.	43.	184	—
— — —	Verzeichnus und Ausantwortung der					
	Inventarien, sollen alle Speisung					
	und übrige Nöthige Vorrathe, als Getrai					
	de, Wein, Heu, Stroh, Holz,					
	Stroh, so darbey, haben den Zug					
	1 Klafter. und die Rechnungen					
	genugsame Personen nützlich durch					
	zugehen	1690	1.	174	10.	—

151

		Anno	Tom. p.	Fol. p.	Col.	Sect.
Gub-Verlingen.	Daß daraus nicht allemahl Inventaria publica und die Erben zu erhalten, sondern den privat-Designationes denen die Interessenten unterschrieben und zu Zeugnüß der Wahrheit besiegelt haben, Vorzeitiger Theilung gelten sollen, ausser wo Minderjährige quoad successionem oder Abwesende, deren Kinder vorhanden haben, alsdann sollen publica Inventaria vorhergehen müssen	1693	1.	187.	11.	
----	Daraus folget die Entbehrung der besonderen Erinnerung von den daraus observirenden Punkten	1710	18	71.	501.	
Gub-Theilungen	und Inventationes Bonorum derer unter dem Obervormundschaftlichen stehenden Gubernanten, als von Wittiben, Theilungen betreffen,	1713	20	84	636	
Gulebarden	und Beibehalten Mundordnung	1589	xc. 2	5.	761.	
Handlung	der Gold-Schmiede, die Handlung in Ansehung der Arbeit zu Manschaften	1635.	xc. 2	60	759	
		1637.	9	60	184	
		1640. 1646.	xc. 2	43	757	
Hunde.	Daß denen Gold-Schmieden Hunde nicht gehalten werden mögen	1699	17	73.	390	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ecl.	Just.
Krieg.	Volle. Vom Absterben vacanten Gutsherrn gemacht, und was Hochgeliebtesten Andenken					
	dem — — — — — — — — — —	1695	20. 4	16.	773.	
Excesse	gross, soll das Landgericht, nicht das Gut decidiren, sondern an die Regierung zur Verordnung berichten — — — — — — — — —	1658	6.	55.	114.	
Examinatores.	sowohl der Beschuldigten, als					
	falsche geschworn sollen, — —	1570	15	209	331	
		1609				
Excesse.	Von denen Land Militz Knechten, wann sie exerciren sollen, und					
	beieinander gehalten werden — — — — — — — — —	1700	16	315.	366	
		1700	17	122	400	
		1708	20	58	635	
— — —	Von Hahn und Hühnerjagen					
	Vogeljagen und gewaltsamen Pfändungen,					
	die darbey die Bauern ausüben,					
	— — — — — — — — — —	1700	15	519	354	
		1703		555		
				558	354	
— — —	Denen Abstellung des Vierstöckigen und Hochzeitens — — — — —	1711	14.	8	571.	
— — —	Mit Bauern Ehe, denen Künsten und denen Abstellung — —	1716	22.	5.	982	
— — —	Von denen Verrichtungen der Executionen					
	vid. infr. Executions Excesse.					

		Anno	Tom p.	Tom p.	Bel.	Hf.
Executores						
— — —	Wollen denen Landbo[illegible] auff ihre Anclagen, von denen obern officien Zugesand werden —	1685	XC. 12	1 6	806	
Executions Ordnung.	Der Eintreibung der Contribution, und dann Haus Haffe Geldern — — — — — — —	1683	XC. 8	8.	795	
		1681	XC. 13	93.	471	
		1687	XC. 12	15.	807	
		1690		91.	808	
		1695	17	93.	391	
		1713			393	140
		1714	23	16	717	
		1693	XC. 12	12.	807	
		1661				
		1677.	XC. 12	14.	807	
— — —	Ordnung der Haus Haffe Geldern — — — — — — — — — — — — — —	1700		91	391	
		1701	17	95 11	397	
— — —	Gebühr der eintreibenden Contribution angestellten, Soldaten Knechten, muß gerathet werden, die Jahren dann die Unterthanen Ihro selbsten Endlich eingebracht — — — — — —	1706	18	39	461	149
— — — —	Ordnung der Universität gegen ihre Debenten, das solche in Liquiden Posten durch den Landbedienten Executiven lassen mögen, das sie die Summ nicht über 5. bis 8. p. anbringen	1706	18	39.	461	149
— — —	Ordnung wegen der Contrib insbesonder	1712				
— — —	Ordnung übersandt — — —	1724				
— — —	dieser Ordnung Erläuterung — —	1724	3 Fol.			
— — —	Wieviel davon zu Exemten erlaubt	1723				

		Anno	Tempus	Tom.	Exd.	Rest.
— — —	Excess Subsidia ordinaria militaria, Executionskosten, Restanzen, auch die Executiones von denen Landen Dirigiret und dann auf Dero Befehl von gewissen Landen	1687	18	53	471	
		1706		80	470	
		1707	18	2.6.	471.	
		1709		c.	473.	96
	vid. plur. Contribution.					
Exempti	Von denen diesigen Oberlandes Jurisdictionen, wegen alhiesiger Häuser und wegen dasigen Consorti,	1711	18.	89	554.	
	— — — — — — — — —	1718				
Syen.	Aufgaben und Verrechnungen des diesseitigen vid. infra Hochzeiten.	diesseits				
Syde						
— — —	Einnahmen — — — —	1669.	16.	214.	960.	
— — —	Voll nun alsdann deserirt wurden dürfen, wann der deserens den Gegentheil nicht weisen dazu gravirten kann, also dass der Richter sich auf purgatorium vel suppletorium reclamiren könnte — — — — —	1709				

		Anno	Tom.	Tom.	Rel.	Fol.
	Litt. C.					
Hasenacht	Hasenacht, Allmeinwasen, Neuengasse, Mayenfeld, Mayenfeldern, und andere von jungen Hasen verübte Verbrechen, sollen die Hasenjäger ganzlich abgestellt seyn und bleiben	1695.	15.	75.	320.	
	weiteriat	1716	22.	9.	684.	
Hasen	sollen im ganzen Hasenthum gegen Bonden, und in der Brandstatt an- und Einsetzung gold rein Mengese kommen	1704	18.	63.	1183.	
Hasenfallender Vieh	vid. infra. Vieh.					
Feldmesen	Viel Landmessen.					
Feld- und Gurten Dieberey	solle gänzlich hingesetzt Knaben Verbotten seyn, und wie die übergrauenden Diebstahl bestens gestraft werden sollen	1692	7	12	125	
	weiteriat	1699	11	10	241.	
	Ungleichen Verordnung, daß gewisse Feldstücken angewendet werden	1651	4	13	129	
		1654	4	26	130	
					131.	

		Jahr	Tonn.	Tonn.	Sol.	Inf.
Gebäude	Zäunen Diebereyen					
— — —	Wann Eingriffen Diebereyen Gebäude verordnen, die jetzo von die Holtzfellen die machen, und Verhütung der Ostimirung, Schaden, mit ~~Pfänden~~ anderen Pfahlen, Zaun Von Gehäg so oder mit dem Graben, aus nachstehende Ursachen für dem Feldschutz verordnet, gar mit Bauzstellungen abgethan, Verordnet die zu dem Feldschutz und reichen sollen, d. i. so viel Ihm Abzuhalten 10. d. genug, und gegen, mit Pfählen ein andern solchem Schutz ist, sind und Zaun Diebe an, fällt so wird dem Eigenthumb Hann und den Obrigkeit Anzeige zu thun schuldig seyn. — — —	1660	7.	31.	132.	
— — —	Seine Publication in den obern Gerichten Zaun Verhütung allen Bauern. — — —	1662	7	34	132.	
— — —	Weiteres. — — — — — —	1664 1665 1666	7	203 206	153 154	
— — —	Das in jedem Ambt der obern Schutz Ambt, und Zaun an jedem Hauß auch ein Schaff Vieh gemacht, und					

	Anny	Tom p.	Tom p	Rd.	Pf.
Wann solch und dergleichen Diebe entlaßt werden, alsdann der Regierung zu ihren Handen berichten soll, welche sodann darauf Station der Bestrafung die Anordnung thun sollen; die geringere Feld und Gartten Diebereyen aber mögen von Beamten, Vogt, Rath oder Gericht, nach jeden casu solvirum, und nach ihrer habenden Pflichten bestraft werden.	1675	7	35	132	
Damit aber denselben allen zu desto mehrer Verhütung dergleichen Diebereyen und Gemeinheiten in Feld und Wälde gesteuret, und zu jedem Theil Schutz und Gerechtigkeit zu einiges zu Nutzen angewendet werden solle: und demnächst alle, die da pflügen, mähen und Gras oder Kraut machen, dazu in jeden Ortschaften Flur-Hüter bestellet, und ihnen die Pflüge, Sensen und Sicheln, so sie dabey gebrauchen, auch die Wagen, darauf sie laden, und heim führen, mit Namen gezeichnet werden, damit sie, wann sie Frevel thun, desto leichter können angehalten werden, und solche unter dem die Frevel, nicht bestehen können, sondern zu ihrer Obrigkeit Verantwortung, mit ihren Pflügen, Sensen und Sicheln allhier erscheinen müssen, auf diese Anordnung alle Jahr besonders wachsames Aufsehen zu haben, obrigkeitlich befohlen worden.	1809	15	298	335 337	

	Anno	Tom.	Tom.	Gel.	Pf.
Feld und Hanfsen Diebereyen. Wie selbige abzuthun, gewisse Feldschützen, wo selbe zu halten, und was ein jeder seine Feldgüther hat, zu Lehen und abzudienen seye.	1700	16.	240.	305.	
	1700	15.	265.	334.	
	1701	15.	330.	338.	
Neue Ordnung deßelben	1779.		340.	338.	
Deßen Lehenbarkeit sind	1701	15.	365.	338.	
Und wenn derselben, wie auch Aufsetzung der Feldstrafen, Feldschützen Bestellung und deren Lohn	1706	15.	369.	339.	
	1712	20.	0.	602.	
Zu Feldbauschulden anzuwenden mit dem Quellen woher, mit Anzeigung der Jahrgänge, wie gemahlt werden	1717.	20.	0.	603.	
Feld-Gerichtsherr, und was selbige zu Lehen haben sollen	1701	15.	365.	338.	
Weiteres	1712	20.	0.	602.	
Denen Feldschützen ein gewisses abzutragen		5.	332.	112.	
Zu Fixen stellen von Obst, Hanf, Feld Frucht bestimmt werden	1712	19.	11.	575.	
Feldfrevel, Das selbige, wenn sie gefunden, ein jeder zu bringen	1702	17.	260.	115.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bl.	Inf.
Feldschwelle	Ganz schwelle, wellen die gemeind.					
	Zimmer, wann die Holz nicht anbsindig	1712.				
	Zu machen	1718.	23.	37.	727.	—
Felder.	Denen Anfeuchtung vid: Ausfeuchtung					
	Zu liefern, wellen zu Samstadt ge-					
	weis fleisch gehalten werden	1649.	22. 3.	11. 8.	767.	
	Jedesmahl in der Ebene gras Hafft	1685.	22.			
		1701.	3.	11. 8.	767.	
	Zum Damm, wellen die Enten					
	schanen nicht mehr liegen lassen,					
	und Wissen, weiters zu schau					
	enlegung nicht zu Feld genom					
	men werden	1657.	21. 4.	39.	777.	
	Durch Schaumb, wellen nicht gezogen					
	werden	1691.	10.	12.	218.	
Feldgütten	Wellen nicht Zerstreuet, sondern					
	Commodlich beysammen Gehalten					
	werden	1699.	17.	17.	578.	
	Ohne Eingrund, so weiters					
	angebauet werden, darüber soll					
	Einen Schaubben Anzeige gethan					
		1709.	20.	25.	613.	

		Anno	Tom.	Tom.	Cal.	Aug.
Seiten	Erstlich zu Sammstadt, und daß ein Mann, Lehen und Heiden Kinder, jeder ein seinem Haus Wasser in Zeughaß haben, die Zäun und Schanzen flechten in obacht nehmen, und sie in seinen Haus Feuer Schirm und fenster enthalten solle.	1657.	6.	291.	124.	
— — —	Für Speisen gewöhnlichen ordinary	—	6.	241.	123.	
— — —	Zu Hirten	1667 1670	6 14.	207. 123 134. 301. 288 123		
— — —	Zu Heingrubay	1630	4. 6. 4.	3.	772.	
— — —	Zu Sammstadt	1679 1680	6.	250.	123.	
— — —	Brunzen und deren ordinary zu Sammstadt	1719.	22.	36.	767.	
— — —	Einem Bossiaan Hauptmann mit Einen, Faden und Feyerleitern mit einem Pfeifen begleiten, in jeden Gemeind nach proportion anzuhalten	1718.				
— — —	Zu Hessen und Fürstenzellen der Hasenstallung die Schanzen und Camine visitiren Lassen.	1670	6.	279.	123.	

fest tr

Fest tage

Hoher, Fest Tage vor, und 8 D. nach solchen solle
die Coll. ohne Noth überlassen werden, vor
die Cramer beruffen.

1741.

		Anno	Tom.	Tom.	Exl.	Insg.
Heuen	Ehemahls zu Sammstadt Hofgesind					
	4. mahl	1670	6.	289.	123.	
	Ein Hr. Sammstadt Verantstalter General Visitation der Johann, Heinr. und Hamins, und die darüber Verantstalter Confession	1717	22.	36.	701.	
		1718	23.	17.	718.	
		1719				
Fischdiebe	Zu dem Verpflegung, sollen die Vesten Halb ex Fisco, und Halb von denen Leuten genommen werden	1717	22.	6.	706.	
		1718				
Fischdiebe	Die gemeinschafft, sollen die Hamins in der Hege bleiben	1700	XX.	6.	190	166
	Auch die, so sollen keine finden gedultet werden	1698	XX.	7.	790.	
Fischerey	In Bodden Grundeln und andern fischereyen, soll nach der Verordnung de Anno 1694. den 10. Januarii kein Netz, wo es auch gelegt und sey gemacht, sondern					

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol	Pag.
	, andern in à part Ganz zu gemachen Häuten præparirt werden, den anderungen aus der Flach- oder Haupt-Verfalle, zeigen	1691	2. 6. 9.	1.	795.	
		1695	23.	10.	713.	
		1717				
	Anzeigen in der Elbe	1701				
		1702	2. 2.	1.	796.	
		1703	9		797.	
		1711				
		1711				
— — —	Ob von Leuchtungmeistern und Wardmeistern, sonst gebenden sinte Accidens von Fischen, so zum Verkauf anhero kommen, soll hinführo observiret, und wegen das Standgeld entrichtet werden.					
	— — — — — — — —	1702	13.	380	340	
Nachbarn	Bauern und Cossaten: welche soll in Häuten und andern gemachen gänzlich und bey Verl. 50. Rthlr. Brüch Pfandbothen seyn, und außerhalb denen Thoren, Flecken und Dörffern gedienet, und zu convitat werden	1643	6.	227	121	153.
— — —	soll nicht in Häuten und andern gefährlichen Orthen gedienet, sondern in guten Verwahrten Gebäuden zu convitat werden.					
	— — — — — — — — — —	1645	6.	230	122.	
		1649		232.		

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bd.	Jhg.
Reichs Hofrath und Canzley Ordnung,						
	abermahliges Herrn Reichs Vicecanzlers, Grafen in Metsch und Freyen, Herrn zu Molsberg und Wisperfeld, des Rheingrafthums Sponheim, Herrn zu Dhaun und Grumbach, Erbtruchsessen zu Speyer und Erbvogten zu Hagenau, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Erbsaalbuch die Taxa der Process zu bestellen, wie da der 4. Theil der Reichs Hofrathen Canzley Ordnungen haben, sollen, so dann auch der Reichs und Hofrathen von Advocaten, Procuratoren und Procuratorien insonderheit ganz neu verfasset, und gedruckt, auch die Advocaten, in denen Hofrathen Stuben und Hofrath abgeschafft und hingegen von denen Parteyen gemeine Advocaten zu bestellen schon angerichtet worden — —	1672	6.	236.	122.	
— — —	Reichstag — — — — — — — — — —	1706 1713	18	541.	1173.	
— — —	Englischen Gesandten Ordnung und Taxa in Nürnberg — —	1695.	6.	238.	122.	
— — —	Herrn, Herrn Grafen abermahliges peinliches Verbott, wegen Anno 1643. ergangener Ordnung — — — — — — — —	1698.	15.	164.	327.	159.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.	Jul.
Klagsf.	reiterirt — — — — — — — —	1702	6.	239	122.	
		1725.				
		1700.				
		1707.		26	439	135.
		1708	18.	et	473	156.
		1713		54	474	157.
		1717				
— — —	reiterirt: und daß zu Verhütung					
	fernerer Gefahr, von denen Dörfern					
	an Ufnschlüchter andere gemeine					
	Badstuben sollen angerichtet					
	werden sollen. — — — — — —	1717	18.	20	1134.	
— — —	Ein Hauß soll nach dem Anno 1694					
	ergangenen Verordnung, binnen					
	4 Wochen, Grundt- und andern					
	Fischwassern gerissen, und zu					
	bereitet werden, bey 10 fl. Straff,					
	und soll dem Anbringen der					
	Klagt, oder Hauß zum Verderben					
	Verfallen seyn. — — — — —	1694.	2. 8. 9.	1.	796.	
		1695.				
		1717	23.	10.	719.	
	Anschuß in den Hilda — — —	1701.				
		1702	2. 8.		796	
		1703	9.	1	797.	
		1711				
		1711				
Bleiben.	Sax. Alle solche Verordnungen Mutzungen					
	von Zeiten zu Zeiten einzurichten.					
	— — — — — — — — — — —	1691.				
		1704				
		1705				
		1706	20	50.	626.	
		1708				
		1709				

Fleisch-Tax.	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exh.	Jud.
— — — Zu Solothurn den Metzgern soll gantzlich verbotten seyn. — — — — — —	1704.	16.	331.	367.	
	1717 1719 1720	20.	80.	630.	
Fleisch-Taxa Creutz- und Querhauen, soll denen auf dem Land wohnenden Metzgern und Juden auch zu benigen erlaubt seyn, weil die fremde Metzgen das Fleisch zu theur geben, und sich auch eine Haltung finden lassen wollen — — — — —	1704.	20.	80.	628.	69
— — — soll denen Juden, auch das sie zum Verkauf anhauen, verbotten seyn, das, das sie nicht brauchen mögen, sie hinweg, aber nicht Grundweis thun, kauffen sollen. — — — — —	1708.	20.	80.	629.	
— — — sollen sich die fremde Juden enthalten, und zu machen nicht Platz hinein geben, denen Land Juden aber solle bis auf 14 Tag die gewohnte Verwendung erlaubt seyn. — — — — — — — —	1709.	20.	80.	629.	
— — — Wan die Metzgen und Juden, solle in apparten Schrein und Kasten auf gemacht werden. — —	1695.	20.	80.	626	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fus
Fürsten	sollen zu Darmstatt im Feldgehalten werden	1619.	22.			
		1685. 1707.	3.	115.	767.	
Forstens	sollen keine abgebrannte Güther ohne Consens aufbauen	1629.	9.	42.	184.	
	sollen die einliegende Güther ohne Special Consens in diesen Fleckhen Kauffen, oder das die Leuth abgetrieben werden, gedenckig zu ziehen, da aber der Consens erlanget würde, sollen sie sich reserviren darbey alle Onera abzutragen und gehalten seyn, selbige innerhalb Jahrs sein Leuth an Unterthanen zu überlassen	1629.	9.	43.	185.	
		1632.		7.	187.	
	Wie dieselbe ohne im Fürstenthum Darmburg habenden Güther Verschreiben sollen	1670	9.	21.	187.	
		1670.			183.	
	Wie selbige ohne Güther in diesen Fürstenthumben verfahren sollen	1670	9.	28.	183.	
	sollen das gantze Von Güthern Verschreiben	1708	Neue Ord.		752.	
	Zusammenkauffung Zusammenhang Güthern, wie es mit denen Forensibus zu halten	1670	9.	30.	183.	
	Ob diese soll im Fürstenthum Darmbach nach der Anno 1682. ergangenen Verordnung, keine Güther sind wie Mann Lehn werden	1715. 1716. 1717.	20.	61.	645.	

Flur-Buch der Wiesen-Abtheilung wegen Hellau 1743.

Forstsachen, deren Entscheidung betrl. 1729.
— — — Forstsätze betreffend 1777.
— — — Gemeinheiten, wann sie Statt haben? 1724.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Est	Sug.
Verzeichniß						
— — —	Deren Capital Von Liegenden gehören	1708.	Rthlr.	Dep.	732.	
Vorsteuer	Jagd Ordnung, wie es deßfalls und deren Satzungen beschaffen, sonderlich	1559.	2. 21.	4.	440.	
		1567.	2. 1.	4.	744.	
		1583.	23.	18.	751.	
		1611.		18	705	
		1663.	23.		710.	
		1717.		2.	707	
		1718.	10.	1.	711	
		1719.	22		718	
		1724.				
		1742.				
Vorsteuer	Besatze. Deßfalls Verordnung, wann selbe eigentlich bestehen soll.	1611		154.		
		1642		154.	220	
		1643		153.		
		1644		150		
		1690	10	160	229	
		1691.		170		
		1697.				
		1697.	17	18	378	160
		1705	20	3.	716	
		1713	21.		690.	
		1717				
		1718	23.	15.	717	
— — —	Und anderen Verwachsenen Gedancken, wie selben über Einnehmend Gelder, die Unterthanen Gaistlich, nach dem Anno 1694. ergangenen Ordnung — — — — — — —	1694	16	387.		
— — —	Gedancken, deren Forum betr.	1700		a.C.	368	
		1715.	1728.			

		Anny.	Tom. p.	Tom. p.	Cer.	Jus
Bonifa-	Lehrerte. Lehrern an statt der Accidentien an Kindtaufen, ein Equivalent zu geben. — —	1719.	23.	40.	728.	
— — —	sollen keine Untersuchungen um Lohn halten, mit denen Beamten Zugleich bringen, wie viel die Lehrer von Hochzeiten haben, und sich in Acht nehmen, ob sie diesen Lohn, ehrlich gegeben. — — — — — —	1673.	5.	209.	100.	
— — —	Lehrer. Freyheiten — — —	1697.				
Brauere	sollen ohne Gab und besondere genaue Examination nicht passirt werden. — — — — — —	1689.	12.	95.	267.	
— — —	sind diesen denen sonst die: vid: Einzeleute.					
— — —	sind in die Innungen zu gehören, und einzunehmen, die haben dann nach der Verordnung de Anno 1661. 400: f. im Vermögen — — — — — — — — — —	1685.	11.	32.	242.	
— — —	Wann solche einziehen wollen ins Land, sollen die Brauer. denen selben zu Lehen bringen, und Verordnung verwahren. — — — —	1630.	7.	98.	143.	
— — —	Wann solche ins Land ziehen, und sie von Hochzeiten genossen sollen — — — —	—	—	—	—	

vid: Lehrenmeister.

Forum, rei sitae müssen die Professoren sich
fori privileg. ohngeachtet reclamiren. 17..
— — — in Osterburgischen bleib. 1742.

Fremde, so nicht unter dem Hauß Hessen gesessen,
sollen nicht über 1 Hasen Güter im Land
besitzen — — — — — — — — — 1629.

Frohn-Dienste sind davon frey alle Unterthanen, auf
Höfen welche nach Bo Hasse zinsbar gelegt, ipso
jure. 1709.
einst aber die Beisassen — — 1725.
— — — — — Davon sind befreyet alle so bei ihren zumal
präsumirten Eltern sich verheirathen und dienste
thun. — — — — — — — 1744.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	fl.	ß.
Freyberg	Wie andere Bauern, so hier im Amt, stadt angelegt seyn, soll der Amtmann schreiben und besehen	1710	2. 24	13	8	20
— — —	Und so zwey, wird mit ihnen wegen der Anlegung zu sehen.	1697.	17.	11.	376.	
Hofgeretts.	sollen nicht in umliegenden Dörfern wohnen, sondern Wohnungen bey Hofe haben, und beim Gemeindmann angenommen werden, wenn, da sie sich ganz, oder, nebst dem Burgerrecht, Handwerken ernähren wollen. d. 20. Febr.	1712.	—	—	—	—
Strafen.	Strafe im Fehlen, wenn solche, sich die Leuthen, wenn sie gleichsamb dem Bedeut bittweis ergeben sollen, enthalten, auch andern suchte dienten, solche von denen Eltern ihnen nicht thun lassen.	1692	8.	171	92	
		1695	8.	346.	200	
— —	Wer sich darzu gemeldet, soll solchen nicht auf Kosten der Contribution zum Frey.	1655	9.	348	201.	
— — —	Gelder, welche Eltern ihnen abtragen können, sollen sie ab, Abrechnen	1693.	2. 6	8.	795	
Strafe Freyheit.	Wer sich mit den Müllern Frey Freyheit und Frey Frey Handel, Wenn Verwandtnis sey, soll Verwandtschaft.	1699	16.	191	380.	

		Anzg	Tom p.	Tom p.	Ecb.	Quf
Zwölfe freyheit.						
— — —	Lungen Gold und Land: Itb: Wachs, und Pfunden Gold zu ation der Lungen und Hofdienen allein. — — — —	1614	2 C 3	601.	770.	—
— — —	Denen Leprosen, die sie sich gegen andern gewöhnen zu behalten. —	1698.	2 C 4.	5.	772.	189.
— — —	Zehrd, sollen auch verstorbe Personen denn die gewöhnen Güter haben, und Nicht Lannig Falten, entnehmen, — —	1701.	17.	107.	395.	
— — —	Gold soll den Unterthanen, denn die Landesherr Herren bewegen, zu haben ab Hofdienst auf freyen Güter zu bringen haben, ebenfalls entnehmen werden, oder da sie verjahrt denn, das verjahrt Gold fallen. — — —	1712	19	23.	583	203
— — —	Und die Verfahrung die haben, sollen dem, Hofe unter den Landschloß stehen — — — — — — —	1706	18.	50.	467 379	290 211.
Verrath.	und Dieb, soll denen unter das Gericht zu ewig sein, unter Landrichter, und Vorsteher denen, den Leute sollen auch die Zinsen, Zehnten und Lehen denen, Verlust und Confiscation, sollen denen nicht unter Land denen und denen — — — — — — — —	1629	14	205.		
		1633	9.	91.	192	120
		1635		94.	193	
— — —	Wie auch andern victualien, sollen nicht unter Land Vorsteher denen. — — — — — — —	1638 bis 1676	9.	95 bis 167	193	

		Anz	Tonn.	Tonn.	Ertr	Tag.
Fried	Haffmost, soll von denen Mellern außer Land gebracht, und Niederhaff sondern zu Londringen nach Dantzig gebracht, und feil geboten werden, falls da nicht gekauft werden solte, mögen sie ob Thorn die Regierung deßfalls einen Schein abfordern, auf den Landschaften, insgemein aber nicht als den Schein anbringen, bey Confiscation des Gutes.	1681.	2.	220.	39.	
		1679.	9.	199.	164.	
	weiteres	1680	9.	215.	194.	
		1684		217.	105.	
	weiteres	1690	9.	239	200	
		1692.		229.	195.	
		1693		246	196.	
	weiteres und die Waage und da Gewicht abziehen, damit kein Betrug Platz gehe	1699.	9.	318	199	
		1699	15.	418.	312.	
	Ein jeder Kaufmann soll wenigstens alle Jahr auf den Thorner Markt 1. Last Wolle gebracht werden.	1681.	2.	238 239	40	
	Denen Landsassen Vorkäufen zu verbieten	1690.	NB.	46	258	
	Gesindt Frauens und Knechte, welche außerhalb Landes zu dienen, oder dann außerhalb Landes gehalten sind soll darüber ein freyer Schein ertheilt und solchen nach der Rückkehr die Freyheit eingezogen werden.	1694	9.	322.	199.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	&c.	Jud.
Buech.						
— — —	sollen die Leambte denen Unterthanen		&c.			
	nicht abforderen. — — — — —	—	4.	13.	773.	
— — —	Wann aber denn selbige von Leambte,					
	angefordert werden, sollen sie gemessen					
	gehn, damit man nicht den Maab an,					
	sondern bessere Leute, auch sollen					
	die Leambte selbst mit reitte, und					
	unterwegs fleissig zusehen, auf das					
	Einnehmung selbe anzeigen, damit					
	in den Maab Leden zu wenig noch zu					
	viel gessetzt. — — — — — — — —	1633.	9.	93.	193.	
— — —	Ab Hirschau soll im Lande Neuburgk					
	Leanden, denn anderst, so viel Jahr					
	gezahlt werden wird, als Leambt					
	auf geben. — — — — — — — —	1635.	9.	89.	192.	
~~Leder~~	Widerind. — — — — — —	1693	9.	261.	197	209.
		1713			209	
— — —	Wann solche die Unterthanen auf					
	Landfuhren wollen, und sonnsten					
	Niemandt haben können, sollen sie					
	anzeigen, und einen Schein bey der					
	Regierung auf bitten. — — —	1693.	9.	246.	196.	
— — —	Ob gleichwohl denn die Unterthanen, zum					
	und Mahl in Hungers Leith					
	sollen sie einen Schein mit benehmung					
	der Summ, und wohin sie es bringen					
	wollen, vom Leambt begehren					
	widrigenfalls die gantze Confiscirt					
	werden sollen. — — — —	1693.	9.	252. 255 258 265 276	196.	

		Anno	Tom. p.	Fol. p.	Art.	Sect.
Brucks:	soll durchgehends gantze Masten und alle halbe gelassene Bäle gemessen werden.	1700	XVIII	3.	810.	
— — —	Concessiones von die Müllen, daß sie jedem nur 2. mahl die Masse über zu Messen nicht haben soll, sondern denen Unterthanen anbiethen, sie davon in confiscation zu bringen, aber dann Zwey, Dreyen oder Vier Mahl, und soll derhalb denen Müllern gleichfalls aufgegeben werden, dieselbige zu repariren, Sie dann sollen diejenige 1. achtel Mahl haben.	1693.	9	261 266 282	197 198	
— — —	Verordnung darüber und denen auffgebung, allen Gegenschreiben und dessen Zeugen.	1700.	XIX.	3.	810.	
— — —	Zehend Extracte sollen denenselben jedem absonderlich zugesandt	1702	XC. 7.	1.	709.	
— — —	Neue Mühlen unter Land, soll bey Strafe der Confiscation Verbotten	1694.	9	302.	1902	
— — —	Mandat wegen der Stadt, Giessen, Alsfeld, Grünberg und Hirtzhayn, und die solche zugehörigkeit.	1699 1699	19 15	84. 431. 437.	190. 342 343.	

Verlust.		Anno	Tom.	Tom.	Pag.	Zeile
— — —	Maaß, allen die Frembde nun					
	f. H. Darmstädter Maaß, und wen Ihro					
	Churfl. Gn. auffgenommen und mit seinen					
	Pflichten Eyden, wie auch von andern					
	Fürsten gewöhnlichem Maaß unsers					
	Herrn Pflichten, Von geschwornen					
	Eichern eichen, und alle Visirte Fässer					
	Von selbigen Eichern versiegelt und					
	richtig machen lassen: Hab abgedanckt,					
	gieng aber sobald Cassirt. — —	1696.	17.	29.	387.	
— — — —	Mayen, die damit beym Ein und					
	Außmessen Frevel begehen werden sollen.					
	— — — — — — — — —	1693.	17.			
		1697.	7.	2.	798.	
		1702.				
— — —	Mandel die Pünctig Dieselbe					
	gehalten werden sollen. — —	1699	15.			
— — —	Verkauffung der Leben Verbott —	1702	14	222.	307.	
— — —	Aufsatz oder Reis, das dauern					
	beym Verkauffung Frucht oder Kauf					
	gegeben, und entrichtet, ausser					
	Fällen begnadigt seyn soll. — —	1630	7	188	151	16.
		1691.	17.	64	383	17. 18.
— —	Fallen Frau der Leben Verkauffung					
	Soldaten verkauffe werden. — —	1689	11.	283.	255.	
— — —	Leiderlich. — — — — — — — —	1692	11.	291.	255.	
— — —	Ein Mord, soll der Frauen Confiscation					
	nicht ausen Land gefolget werden. —	1699	15	383	391	
				396	392	
				918	395.	
				944	396.	

Torrecht — Wie es mit der Herrschaftl. Behausung Hauß zu Torten — — — — 1731.
— — — Soll nicht auf dem Feld verkauft werden. — — — — — — — 1740.
1699.

Buchst.		Jahr	Tom. fr.	Tom. d.	Bl.	Jag.
— — —	Obige Verordnung: daß der Verkauf soll ganz hindangethan seyn, und alle 4. Wochen ab die Mangell an Frucht und Mahlung, bestraft werden. — — — — —	1700	2 C. 22.	16.	822.	
— — —	Item daß die Müllen auf die Wage müssen — —	1710	2 C.	16.	822.	
— — —	Fernere Ordnung, und wie es damit zu halten. — — — — — —	1574	2 C.			
		1665	7.	1.	791.	
		1695	10	257	237.	174.
		1705	2 C. 7.	1.	290.	175.
— — —	Fernere Reduction — — — — —	—	2 C. 7	2.	792.	
— — —	Und soll auch auf dem Feld, wenig auf denen Fahrwegen, Jemand dem andern Abhandlung oder mit Münzen Geld herausgeben. — — — — —	1699	17	73.	390	170
— — —	Und sollen die Frauen Hebammen nicht aus der Stadt ziehen. — — — —	1699.	2 C.	3	779.	
— — —	Welche die Müllen von der Brunnstuben ausmessen, und damit partiren, da, von sollen die Zoll, sonsten von dem Mahl entrichten. — — —	1707	17	115	399	
— — —	Hinfüro soll denen Frauen Hebammen nicht mehr gestattet, sondern vorgeschrieben ein Attestat, daß sie an Abgang der Frucht gegeben, und auf Stadt den Hindern in Ausgab verschrieben werden. — —	1707	17.	166.	396.	

		Anno	Tag.	Tom.	Ext.	Inf.
Stück.						
— — —	sind dem die damit zu stellen —	1620	ac. 9.	67	770	
— — —	Saarbrücker, soll von dem Brandt,			92.	777.	
	der diesen ohnen Fässern dem					
	Ehrenfelsern Vorgehen wird.					
	— — — — — — — — —	1636.	Kl. 2.	61.	759.	
Collegiter.	Diesen soll das Grab und Heu, so					
	sie in seldem ohnfälligen gestellt					
	unter dem Esen Zugenommen wird.					
	— — — — — — — — —	1679		96	295	
		1681.				
		1691.	14.	100	295	
		1693		102	296.	
— — —	Diesen sollen keine gewöhnten	1699	14	188	309.	
	gemeinten oder Viehabgehen					
	werden. — — — — — — —	1689.		293		
		1692.	11.	291.	255.	
Schlewein	soll den Schnaken aus 1. Fuder					
	Wasserlies 1. Schoppen passiren					
	werden. — — — — — —	1711	Kl.			
		1712	27.	5.	828.	

	Lit. G.	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Seq.
Hängen	viel: Tannen					
Häuße	sollen keine zu Dannschaft angeschlagen in die Klafft gerieben werden.					
	— — — — — — — —	1705.	22.	17.	12.	816.
Garde Leuthen	sollen ohne Special befehl und in höchsten Nothfällen nicht verhauen werden, darüber nachgesehen muß: solchen Secretarius auf beliebten Cörpore so verhauet wird, ein Pferd in das Haus Vermögen gehalten werden, von sich selbst, damit ohne darnach die Diebe gelder bezahlet werden können, gleiche Bezahlung, sollen haben mit Verpflichtung der Landleuthen, thun — — — — — — —	1712.	22.	13	649	
— — —	Hirten sollen die Landsassen in der Pfändung gleich gehalten werden — — — — —	1712	22.	1	786.	
— — —	Denen Feuerschützen soll das Heu und Graß so sie ausbitten in Feldern gelten, unter den Eßen abgenommen werden. —	1679		96	295	
		1681.		100	295	
		1691.	14	102	296	
		1693.				
		1699.		188	297	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exl. Jul.
Garten	Trebeneck. vid feld Trebeneck				
— — —	Huetten, vid: Hetten				
Garten	um die Festung Christa vid: Festung Hresten.				
Hasen	in allerseiten residenz stellen säuberen und rein gehalten, und alle Wochen 2 mahl, als Dienstags Donnerstag und Samstags gefegt und gesäubert, wie dann der Un, nachlaub den Statt vorgeschrieben worden	1644		46	133
— — —	säuberung zu Marienq	1645		50	134
— — —	zu Darmstatt	1651	7	13	129
				16	130
— — —	Federvieh	1653		51	134
— — —	säuberung zu Darmstatt, und das der Unrath in die Bauren, Kue Ställ, oder in den Felder am nechsten Platz gebracht werden soll	1660	7	53	134
— — —	zu Darmstatt	1700	16	308	368
		1707	2 c. 18	8	877
		1708	2 c. 19	9	818

Geistliche Personen und Sachen betr. 1652.

Gemeinden-Process betr. 1777.

— — — Schulden, sollen ohne Vorwissen der Landschaft gemacht werden. 1777.

Gemeinds-mann, was solle Bauren oder gemeiner Feldgüter anstatt genommen werden. 1736.

Gemein-Saz, was dabei zu beobachten. 1697.

Gebäude Abbruch in und außer Land
zu verkaufen soll ohne special con-
cession ihr Gesuch nicht gestattet werden
wird. Verordnung de 30t July 1690. Eingesehen.
H. N. Kalf Besserer Sammlung Vol. III.
P. 131.

107

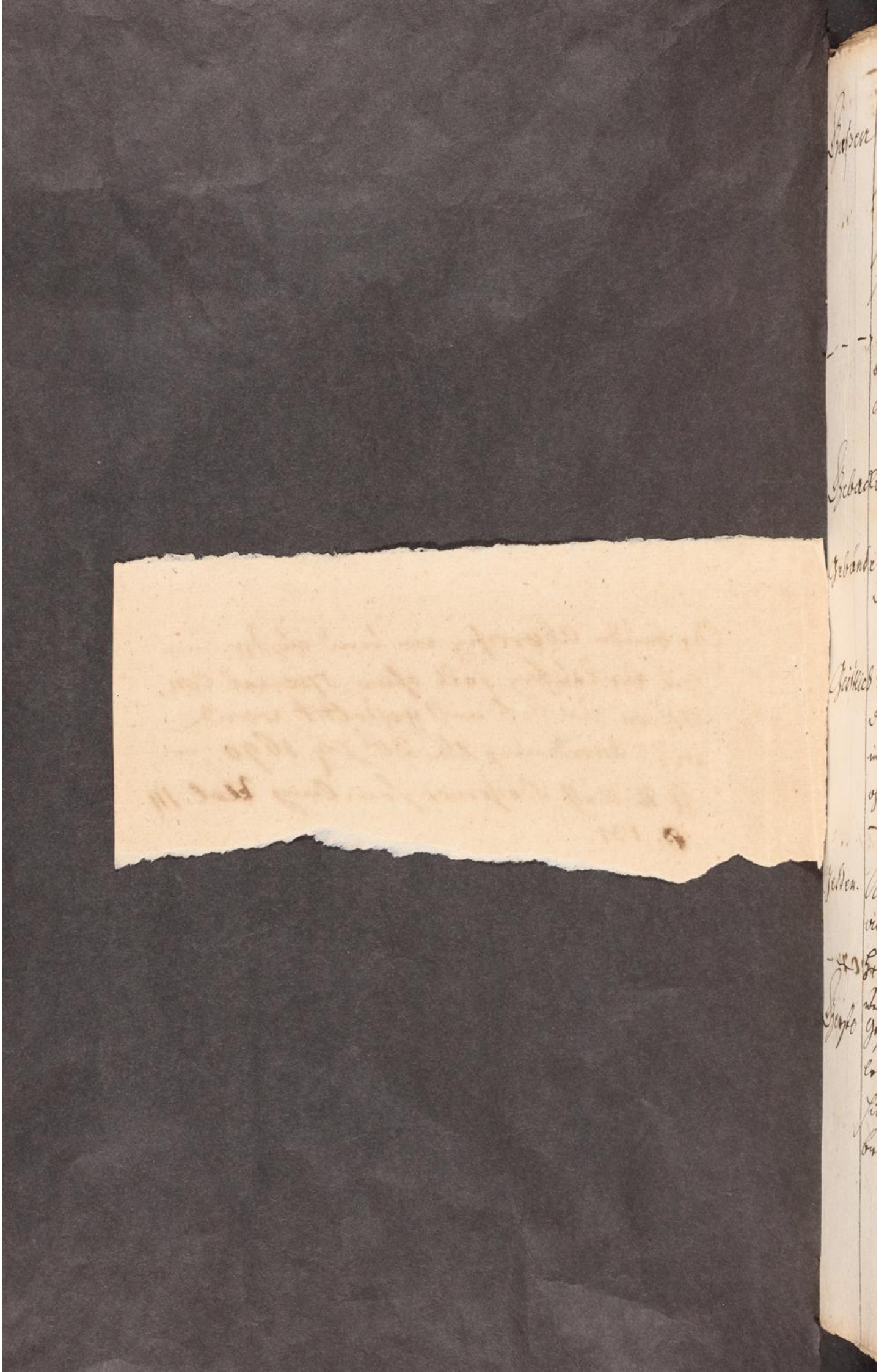

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exh.	Resc.
Besser	Wann selbige gesäubert werden sollen der Platz [illegible] in die Flösse oder Wasser Gänge sein den Schlossgraben lassen zu schütten, und gebraucht werden.	1703.	16.	487.	374.	
— — —	Wie selbige zu Dampfstatt sein haben gehalten und gereiniget werden sollen. — —	1712.	20.	541.	633. 634.	
Gebackene	Seine viel Ziegel zeug.					
Gebäude	viel Platz und Schneegeben, de. 1718. Bauer					
Geistlich	Wo unter Sabbathsfeyer zu die Mayde zu treiben, sonder in Nacht zu halten, oder auf ohnzulässige Mayde zu bringen. — — — — —	1718.	20.	36.	621.	
Gelden.	Monatliche oder Contribution vid. Contribution, Ill. Executions					
— — —	Herrschaft sollen die Braute anzeig zu lassen, u Strafe deshalb wann solche pünctlich und richtig obling	1719. 1741.				
Gepfle	gepflogen, damit mögen die Mül den Zwang Puncktlich und jeder sich in seinen Meinen Ebenmas anpassen — — — —	1693.	9.	261. 266 282.	197.	

		Thun	Tom p.	Tom p.	Ct.	fl.
Getraid	sollen denen Wirthen taxirt werden	1698	8	22	742	
Gewann	Leuten. in die Thun sollen auch die streitige gewandte Felder unbehindert inserirt werden	1701	17	111 994	399	
Gewicht	die: ihrt: Maas, ihr: Brod Gewicht					
— —	Worüber Gericht soll in jeder Maal Maaß Leuten eingehalten werden	1694	16	118	358	
Glocken	und der Herr Pfarrer Besorgung, soll nicht weiter als nur die gesandt Dienste und Frohn besorgung eines reinen Pfarrers Haus, stehen: übrigens sollen die alle predicanten die andern Unterthanen prestiren — —	1638	10	121	227	
— — —	soll gleichfalls den Landmann der denen Leuten abgehen — — — — — — —	1654	Rec	100	770	
		1700	10	152	228	
— — —	sollen Cativne ihre Besoldung der Kirchen Verpflegung denen Leuten Jagern gleich gehalten werden — — — — — —	1697	10	116	227	
— —	Lenovich — — — — — —	1695	10	152	227	

Gesandte, Deren Instruction betr. 1744.

Giessen, Bier-Ordnung daselbst d.a. 1708. 1716.
— — Armen-Ordnung — — — 1720.
— — Polizeiordnung — — — 1776.
— — Oeconomie-Wesen — — — 1722.
— — — Handlei-reglement 1724. 1740. III. 110.
— — — der Stadt Regal-privil — — — 1688.
— — — allein hat seinen Uebertritt nach Wetzlar. 1746.
— — — Acten aus dem Archiv das Schützen-fest betr. 1758.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ord.	Inf.
Grübel	Wenn und Wenn zusammen kommen, sonst 2 Zu Kaub, sonderen Abschaffung und Wegen Falls. —	1674		88.	140	
— — —	Widerruf. — — — — — — — —	1676	7	90	141	
		1703			141	
		1712	19	14.	576	
Graetz.	Keine sollen keine ohne der Kaub, Erlaubnis gesetzet werden. —	1701	2. 2. 15.	12.	811	
— — —	Weitläufigkeiten, denen Kaubes sollen so gewöhnlich Kaub, als möglich aufgemacht, wo aber nicht, sonst in die Neu genommen Bücher, Kaufbrief und Kaubschaft eingetragen werden. — —	1701	17.	114. 194.	399	191.
Haas.	Um die Zeugs, sollen die Zeugs, Knechte nicht machen haben: sondern ein aequivalent Lauben					
	— — — — — — — —	1710	22. 9	10.	799	
— —	Und Hen, soll denen Feuer, gieren, so sie im Feld ohne, befugt gehalten, unter den Hen abgenommen werden —	1679		90	295.	
		1687		100		
		1691	14	102	296	
		1693				
		1699	14.	188	309	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exl.	Aug.
Hübsch.	Hinschaffen und Herumführen solle Unterschaden, so vasl abzinse und steuerfrey bauen. — — —	1650.	L. C. 4.	2.	772.	
— — —	sollen bey Gabelspitzung nicht Zwiesel oder Zwischentrl, sondern das möglich beysammen behalten, und einem den Laden, der die andern ablegen kann, überlassen werden. — — —	1629.	9.	42.	184.	192.
— — —	Wenn bäcker, von den diesen abend an sich gebracht, sollen Semmeln bey allen Contracten Meilen. — — — — — — —	1699	L. C. S.	15.	781.	
— — —	so mehrers beysetzen, oder Tannalis zeigen, sollen von Prelaten, Edelleuten, Burgersassen, Bürgern, Bauern und andern bepflanzten Holzungen, ohne Herrschaftlichen Consens nicht angebauet werden, sub ob aber das gestatte, alsdann die Tannen stehends onera abtragen. — — — — — — — —	1629	9.	54.	184.	192
		1696	17.	129.	406.	195.

		Anno	Tom p.	Tom p.	Exl.	fug.
Gutten.	Liegende und Erbergliche, sollen forenses zu Lauffen, zu tauffen, an Zahlung anzunehmen, oder sonsten andere gewöhnliche Contracte zu handlen nicht berufft sein, da aber jemand dargleichen verbotte, oder durch Recht zu gehen, streichen bekäme, soll zu solchen an einige gerichte innerhalb Jahresfrist übertragen, oder das solche aufgehebt werden, gerichtig sein. – Simmd. – – – –	1629	9.	12	184.	
– – –	Die Brauhäuser, Mühlen, Höfen und Zinsen, sollen die alten Dantes in Rechnungen obgehalten, und neue inserirt werden. – – – – – – –	1629	22.5.	21.	78.3.	
– – –	Die dermahl stehende Zinns, Zinn und andere Zeug, sollen von einem Orth oder Gerichtszwang gen pet transportirt gebraucht werden. – – – –	1629	9.	43.	184.	
– – –	Einen aufkommenden Besitzungen vid: Verzeichnis.					

Rubica.		Anz	Tom p.	Tom p.	Ed.	Just.
— — —	Verwahrung, so jemand derselben im Lehenstand hat, allen selbigen nicht in abgang kommen lassen, worunter auch das Verpfänden. — — — — — —	1632.	9.	39.	185 186.	
— — —	Eigenthumbliche und Lehenbare, wie solche damit zu halten. — — — —	1632.	9.	39.	187 188.	
— — —	Pfandbare, wie auch mit denen Ausfahl- und Anbringung gehalten werden solle. — — — — — — —	1640.	8. 2.	47.	758.	
— — —	Wann einer Forensis, Innsassen, Hofgesessener oder Herrschaftl. Forensis, qualitate Tituli überlassen werden. — — — — —	1632.	9.	7.	181.	
— — —	Von Erlernung derselben, wie solche damit zu halten. — — —	1670.	9.	22.	182.	
— — —	Verlernung deren Forensium, wie solche damit zu halten. — —	1670.	9.	28.	183.	
— — —	Verlernung Leibs- oder Lehenmannschaft, Recht Mannmanschaft Gutsherrschaft. — — — —	1670.	9.	30.	183.	
— — —	Minderjährigen Kinder, welchen ihre genugsame Erlernung und Cognition, ob sie Ihnen Mannbahr oder nicht, und also					

con-

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.	Jus.
Buttel						
— — —	consensu [illegible] Regierung aufgerichtes Decretum dieserhalb, ohnaufgehoben, [illegible] Verfassung und Herkommen [illegible] werden. — — — —	1630	7	93.	142	
— — —	Uebersetzte und verschossene, so jemand in Darmstadt derzeit, jetzo, soll davon die gewöhnliche onera tragen. — — — —	1645	ii:	201	280	
— — —	so zehnden geben, soll auch von dem verpachten unterricht werden. —	1645	82	82.	765	
— — —	Vacante Lehen mit dem zufallen und was dieselbige Lehen, den anderen, von verpachtung sagen sollen. — — — — — — —	1649	10	117.	226.	193
		1663	10.	119. 116	224 225	
	vide an Verpachtung.					
— —	Vacante Lehen, welche anbracht und anbauen, auch ein neu Haus aufrichten, soll 12. Jahrige freyheit haben. — — — — —	1667	10	118	227	111 149
— —	Von Vacanten, solle das Lehen zu Lehen gemacht und zu Hofgrad gebracht werden. — — —	1695	864	16	773.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Cal.	Fol.
Ueber	Wenn sich ein Fremder einzudringen gelüsten, und sich auch die Advocatoria nicht gestellen, sollen einige Zeugen und confiscirt werden. — — — — —	1631 1636	11	221.	252	
— — —	Gehandhabung der Verbindung, allen die Fremde heraus zu ziehen, von sich aber Fremde nicht bitten. —	1696	17	24	379	
— — —	Wer einige Unterthanen gänzlich besitzet, soll auch haben die Onera abtragen — — — — — — — —	1697	17.	12.	377	
— — —	Denen Unterthanen soll nicht so viel Raum bey Theilung unter die Kinder gestellt, sondern so viel immer möglich beysammen behalten werden. — — — — —	1699	17.	17.	378	
		1700	19	28	600	
		1727.	1746.	1747.		
— — —	Gemeinder denen Verbindungen sollen sich die Fremde einfinden und zu sich der Dienste öffentlich aufgeboten und aufgeredet, jedoch gegen Action an den nächsten Orten überlassen werden mögen. — — —	1699	16	140	358.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Cap.	§.
Hütten						
— —	Herrschafftl: bey denen Eisenschmel-hütten sollen keine sonst accisbare Lyna als Lust aussenden, und dann eher werden, mehr gebraucht, sondern so lang zu bitten wollen, Zeit gelassen werden. d. 31. Xbr. —	1719	r.c.			
— — —	Hüben und andere Häussler oder Hütten, sollen von denen Unterthanen ohne Consens nicht alienirt vertheilet oder versetzet werden. — — — — — — —	1697	17.	130	406.	
— — —	bey deren Verhandlung sollen obmänner bestellet werden. —	1689 1696	Nr. 4.	43.	777 778.	
— — —	Herrschafftl: Pfachtbauern oder Äcker, sollen ohne vorherige anzeige nicht verkaufft oder vertauschet werden, damit die neue Dantes ab- und zugeschrieben werden können. — —	1709	20.	24.	613.	
— — —	Neu gemachte, so von diesem Wust gelegen und neu angebauet worden, sollen von denen					

Schul

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ecl.	Fus.
Hülfen	Hülfen dem Brandes angehörige Leuten, mit den Zehenden und Heyd, wegen Eingebrauch, Vieh nicht ausschlagen Leuten.	1709	20	25	613	
— — —	Allen diejenige Unterthanen, so noch unfrey und noch nicht 60. Jahr alt seynd, an die Kinder ohne Herrschaftl. Consens nicht heyrathen.	1711	18.	47.	565.	190
— —	Reiteriud	1712 1713	19.	31.	587.	199
— —	Allen von denen Unterthanen nicht allerdings Prosecutirten Zehenden	1712	19	25	587 600	200
— —	Nach dieser Ordnung sind seit Ao. 1720 ausgegeben worden	1720 1746.				
— —	Zehend Korn, allen ausgethanen	1712.	19.	27.	587.	
— — —	Wann solche die Herren denen Kindern übergeben, soll die denen Zehenden Contribution dem eine nicht allein, sondern auch denen, mit an denen Güthern participiren zugeschrieben werden.	1719	21.	26.	659	
— — —	Denen Hufn. bey denen Veränderungen allemahl die Hufn. Rente Laudemium von den Besitzern, Vererbern jemel pro semper entrichten	1713	100	1		

Hüter

L - - Ustamm solle abgeben werden gegen Abzug,
sollen dadurch die Kinder nicht das Volle Ei-
gentum erhalten sondern nur usumst. ff 1737.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.	Fach.
Ebelsee.						
— — —	Item, sollen Wen denen Gutsherrn in loco rei sitæ, und nicht in loco Domicilii gesuchet werden. d. 15. Febr.	1713	2. c.			
— — —	Doch denen Verordnungen, ratione die Ehehaffte nicht stunden zu stehen, die denen Land und allen richtig. — — — — — — —	1654	7	271.	158	
		1700		273	159.	
		1702				
— —	Dieses ist den Stadt Darmstadt ihre Dem Erbfalden am Gericht, seinen Lag in die Höfe gelegt, und zugestanden worden, die denen Gerichtsstand Verordnungen proportion zu observiren. d. 8. Febr. — — —	1699				
— — —	Und denen Lehenrich die Lehenrich.					

Lit. H.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inf.
Handwerks	Leuth, oder Gesellen, soll sich bey Nacht und Tag zu Sammstadt der Lengen Draguner aufhalten. — —	1683 1686.	6.	298 300	125	
— — —	Gesellen sich der langen Mantel bey ihr conducten aufhalten — — —	1687	18	28	495.	
— — —	Leuth fremde, als Mayrn Tyroler Zimmer Leuth und andere, solch von dem ausser Land bringenden Lohn der 10.ten Pfenning entrichten. — —	1687	18	5.	421.	
— — —	restricte ampla. Der vorgesetzten Ordnung wieder aufsetzung, werden die mehr Gesell als nutzen gebraucht. — — — — —	1698	18	5.	422	
	modification beider Mayrnd. dass in der 50. Pfi. von Abzug frei seine. — —	1727.				
— —	Leuth deren zahl vorig selbigen in besten Land zu bringen — —	1670 1699	16	28 22 33	357	
— —	Leuth und deren Taxordnung und wie solche der Handwerck vorgenommen — — — — —	1706 1707	18	40	462	203.
— —	Selbigen in Acht zu nehmen. —	1706	18	56	479	202.
— —	Hierauf selbes Mayrnd. — —	1715.				

		Anno	Tom p.	Tom p.	Exl	Fac
Handwerks-Leute						
— —	auf denen Dörfern und in Städten, die von Professionisten nicht oder wenig bewohnt, sollen die Taxation in denen Rod als beygesetzten Tractiret werden. — — — — — —	1711	X.	L.	703.	
Handwerk,	sollen denen Unterthanen Behuf ihres Ackerns der Heurschlag nebst Lehnen, Viehsalzen zu und die Wanderschaft gegeben. — —	1711	20	L.	600.	—
Hafer.	soll keinem andern Beamten, den, bis selbigen jährl. Land Cammer angegeben werden — — — — —	1702	XL. 16	7	813.	
— —	Und beyfahrende Heu, soll nicht mehr in natura an Ordinari bezahlet, sondern nach dem Cammer Tax mit denen Lehnen Heu mit alt. Neuzuhalt werden. — — —	1719	Dc. 29	17	846.	
Hanf.	Vid: Flachs.					
Häuselung	Ist denen sogen Mandel unter denen Handwerksleuthen und Cameren soll im ganzen Land abgeschaffet sein und bleiben bis 20. ffld. Anno. — —	1675. 1684.	6.	205. 206.	120.	

Hauptmängel, dazu gehört die Lungenseuche nicht. 1707.
welches allein verstanden wann der Verkäufer für alle Mängel überhaupt, oder
dergl. zu Commun, gut zu stehen versprochen. 1707.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bzl.	Pf.
Haus Mangel	Wollen sogn 1. gestossen 2. Botzig 3. Hollenbauchig 4. Vollenisch, Item ein Verkäufer den Grund zu setzen 4 Morgen, welche 4 Landstraßen anzeigt, Item wann einer Verkäufer allemahl in Stadt Verkaufen	1706.	18.	32.	1157.	
Haus Vogt	Soll seine Gelder von Gassen und Morgenzeigen einnehmen. — —	1710	21.	2.	820.	
Haus v. et Dom.	Wird mit denen dazugehörigen Häusern in Gieben taxiret. Den Wasser zu halten. — — — —	1668	17	355	417	
— —	Und das Platzes so Mühl liegen, sollen wieder angebauet werden. — Was diese Stadt, was zu der Freiheit gemeine.	1673. 1709.	10. 1732.	84.	223	
— —	Die Baufortigen Häuser, sollen Zimmer Leute ohne Consens nicht andere Land Verkaufen. —	1690	16.	196.	959	
— — —	Darben sollen Gerichtsdiener zu Jahrmarkt von ihren Burgern Häusern Marck Geld entrichten. — — —	1693	10	211	231.	
— —	In Brauhäuser sollen die Brauer über S. L. ohne ratihabition von den Cammer nicht Brauen. —	1701	17	116	399.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bl.	Inf.
Taufen.						
— —	so die Geistliche Verwaltung, sollen die auch nicht ohne J. L. ohne Consens des Consistorii darinnen verbauen —	1706.	21.	7.	647.	
— — —	Von denjenigen und Allen, so neuen anbauen, was sie von besserung haben soll. vid. Besserung.					
Taufs Zins.	soll diesen solle denen Küster und Diaconen Jährlich was gewisses gegeben werden — — — — —	1640	XX. 4.	14.	770.	
Tebamen Ordnung. — — — — — —		1630 1669 1670	6	25 7	112	25
— —	sollen auf die Ordnung Vorgeschlagen werden. — — — —	1683	6	84.	112. 113.	
— —	von deren Bestellung sollen sich denen Consistoriis nach Geistlichen nichts meliren, weil es ein puer politicum ist nach der Medic. Ordnung Cap. 4. §. 19. Janj — —	1719	23.	32.	723.	
— —	Diesen solle ratione officii von denen Gemeinden eine gewöhnliche und besserung gegeben — —	1683. 1684	6.	16. 42.	113.	

Lieb-Gebühr, ist bei Ableiblig Geborn Knab fl. 1 Kr. 1722.

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Lit.	Fas.
Leibarzen.					
— — , sollen von einem Collegio Medico Examinirt werden. — — —	1683.	6.	8.	113	
Leichte und Taufen, wie das Geld im Rechnungswesen bezahlt werden, der Zoll. — — — — — — —	1702 1712	2c. 9.	ii.	799.	
Leder. Gerber und Häuer, sollen nun die gesalzene Häute abgeben. — — — — — —	1693.	ii.	i.	240.	
Leege Wälder. Vid: Wälden.					
Leinlich Verleben soll einem Unterthan gänzlich verboten seyn, sintemahl einen, die einander zu nahe Anverwandt. — — — —	1627.	4.	198.	75.	
— — — Und ordentliche Verlöbnüs der Unterthanen mit ausländischen Landen, soll ohne Special Consens der Herrschafft nicht gehalten noch Verlöbnüs gegeben, auch die Geistliche alle 4 tel jahr hierüber von den Cantzel verkündigen. — — — — — — — — —	1677.	7.	108.	145.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bd.	Jug.
Heimlich	Verlobung.					
— —	Der Tit: Von heimlichen Verlobungen soll auf der Kirchen ordinary Verlesen werden. — — — — — —	1681	4.	159.	72.	
Heimliche gemächer, vid: Secreten.						
Heyrats-Henckel	sollen die Unterthanen abschaffen, und ihre Kinder nicht anderswo, sondern durch die Herrschafft Heyrats bezahlen und stranguliren lassen, werden bey 10 fl. straff. — — — — — —	1699.	16.	219.	264. 670.	
— —	sollen die Unterthanen bis 2 Jahr alt werden, bey straff 10 fl. Manzuweisen, und zu Mallesch machen lassen. — — — — —	1715. 1716.	22.	3.	676.	
Herbst.	soll jeder sein gewiß den Nürnberger Acker, und die Erd äpfel so nicht gerathen, mit einem ganzen Jahr Marquiret werden. — — — — —	1700. 1701.	22. 15.	28	812.	
Hennen Lose Kinder. vid: Waisen Kinder.						

		Anno	Tom. p.	Tom. p	Ext.	Inf.
Heurathen.	Unterthanen sollen sich ohne dessfalls erhaltenen Consens nicht ausser Land verheyrathen	1630.	7	97	143	
		1643.			144	
		1658.	7	107.		
		1677.		108	145.	
— —	Wann fremde ins Land ziehen und heurathen, sollen sie ebenmäßig darauf gehalten werden	1630.	7.	98.	144.	
— — —	Allzugrosse, soll denen Unterthanen heurathen nicht gestattet werden, wann sie noch nicht 25. Jahr alt	1697.	17.	186	399.	205
		1700		187.	412.	
		1702.		188.	400.	206.
— — —	Den jungen Knechten anbefohlen, dass sie nicht unter die Land Miliz gezogen werden, soll ohne erhaltenen Consens nicht gestattet	1697	17	119	399	205.
		1712	19.	39	597	206.
— — —	Der allzugrosse der Land-Miliz Knechte soll gänzlich verboten	1700	17.	120.	400	
— — —	Der jungen Knecht, wann sie das 25. Jahr erreichen, und nicht unter der Land Miliz stehen, soll ihnen ohne Scheu zu Uppsalien erlaubt	1713	19.	39.	597	205.
— —	Derselben weiter Bericht.	1731.	1732.	1734.		

		Anno	Tom. p.	Fom. p.	Exc.	Seq.
Heurathen						
— —	Denen Soldaten, denen Unter-Officiers nicht gemeint, bey den regulirten Militz zu Roß und Fuß, welche speciale Erlaubnüs Gnädigster Herrschafft, oder der Commendanten, denen solche ordentlich zu ertheilen, zu heurathen haben, wenn sie 4. und 8. Wochen darein im Lermen und bey Haltung ohne abschied vom Regiment. — — — —	1699. 1708.	15 Cr.	486	340 349	
	Denen die Soldaten Heurathen betr.	1709. 1729.	19	10.	570 671.	
— — —	Den Papistischen Personen, welche den Unterthanen bey Verlust der emigration Verbotten seyn. — — — — — —	1701 1707	18	4.	419. 420.	
Den.	Denen und Leuthen von Herrschafft. wegen Vorrathig ist, welche Dero Ambts zu Ablauf jeden Monats Jahrens eine specification einsenden. — — — — — —	1700	Cr. 15	4.	870	
— —	Wägen Herrschafft. welche gezogen werden, und ein gewis Wägen C. Centner faht, dem. — — — — — — — —	1698 1707.	xc. 16.	22.	815.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inf.
Hell.	Verkauffen sollen die Unterthanen nicht ohne an fremde, sondern denen Verwandten die Häuser anzeigen, die Sachen zu verkaufen — — — — — — —	1657.	2C.4.	30.	775.	
		1688.	9.	74.	189.	
— — —	Ausdrückliche Verbott sein die ausser Halb Landes zu verkaufen. —	1702.	9.	76.	190.	
— —	Ordnung wegen der Ehe Pacten ausser Land. — —	1706.	9.	76.	190.	
Hirschen	Von Auf und Landschickung sollen die Müller an fremde Orthen lassen, wann die Unterthanen im Lande eben so viel darum geben wollen. — — — —	1655.	9.	89.	192.	
— — —	Wobey dann sollen sich die Müller nicht zu hoch aufhalten, von denen die Unterthanen beschwert — — — — — — —	1709	2C.18	12.	817.	
— — —	Dessen Aufsicht ist denen Müllern unter gewissen Conditionen wieder verlaubet worden —	1713.	9.	261.	201.	209.
Hasengezwickte	und Pfannen, so gefunden werden, sollen zum Fryde Steinbergs geliefert werden. — — — — — — —	1705	2C.10	24.	802.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inst.
Hirten	Hirt, Wächter und Treyber Rinder, sollen sich des Diebstahls auch das nächt gehen und Tag enthalten. — —	1685. 1692.	7.	79.	138. 139.	
— —	Vor Pferden und Ochsen. vid. Pferd und Ochsen Hüeten.					
Hochgericht.	Haben sowohl in Städten als in Ämbtern, wo sie Noth fallen, wirden von nächsten angeordneten, oder aufgebottnen zu dem Gericht alle Zimmer-Leuth und andere Handwerch, so darzu gehören, zusammen gefordert, und ihnen die Arbeit, wie das Gerüst zimmlich angeschlagen werden, und sollen die Lauen Arbeits-Leuth gemeßlichen Tagelohn und Trangk, sonsten aber alle Schuldigkeit und Processiones abgestellet haben. — — —	1683.	1.	321. 323.	25.	
Hof verbotte.	Diesen sollen sinsige Leuten Logiamenter um billigen Preiß geben. —	1651. 1664.	9.	32.	184.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Cal	Sig.
Hofgebiete						
— —	Wiederum, ob sie gleich gegen den Wald gehörig gehegt, falls von dreyerley Nation ihren Burgerlichen Hausen, kurtz einen Beytrag an Geld thun. — — —	1693.	10.	211.	231.	
Hofstette	Item was die eigene Burgerliche Hausen brauchen, sollen denselben ab Burgerlichen Gebäuen kein Geld, aber Beysteuer geben. — — —	1712.	19.	23.	583.	203.
Holtz.	Soll in Wäldern bey 10. Ruthen nicht gehauen, Brennen. — — — — —	1650.	10.	3.	217.	
— —	Ordnung zum bauen —	1559.	10.	3.	217.	
		1567.	Nr.		748.	
		1593.	1.	4.	749.	
		1617.	et		750.	
		1618.	3.	4.	751.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ctl.	Fuß
Holtz						
— —	„ Ehn geholtz, dessen sich die Forst-bedienten als ein accidens anmaßen, und dabey ziemliche Excesse gehen, soll untersucht, und die mit unterlauffende Wald Verwüstung abgestellet werden. — — — —	1660.	1.	8.	6.	
— —	„ Klaffter Einführung ordi-	1618.	22.	4.	75.	
— —	„ nair nach dem Anno 1703. ergangener Verordnung in denen Wäldern fleißig gemessen werden, darunter von denen Forst-meistern Holtz macht und denenen kein verbrennen gese. — — — — — —	1704.	18.	9	425.	
		1709.	22.	10.	19.	802.
— —	„ Klaffter Holtz die ordinairig gemacht und geliefert werden von denen Unterthanen, denen verliehen, wann sie ordinair, in den Wäldern in die Klaffter gesetzt,					

wird

		Anno	Tom p.	Tom p.	Fol.	Inf.
Holtz.						
— —	werden soll. — —	1717.	2. C. 11.	20.	838	
		1706.	18.	49.	766	
		1707.			967.	
— —	Klafftr Holtz machen lassen soll, Von denen verordneten Aufsehern eingebracht, die Anno aber zum Holtzmachen Verstattet werden, den 14. Aprill — —	1706.				
— —	soll keiner Von dem Holtz, was, Verkauft, und Bey, dahin im Reinigen Wald gebracht, und hingeführt werden. — — —	1706	20-	95.	639.	
— —	und Ellen Holtz, soll Jeder anwesende in Stadt Zieten aufgemacht werden. —	1666.	2C. 3.	83.	770.	
— —	Zum Verkauf, Wann solches nach der Anweisung gefallen werden soll. — —	1709	14.	292.	315.	
		1709	2C. 10.	25.	803.	
— —	Zum Verkauf soll zu halten, Nehmung des Holtz: Meisters Der Förster, ohne welches					

Der,

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Lag
Holtz						
— —	Verwalter, als Baum- und Holtzgrafen, ohne dann bezahlung nicht mehr gereichen werden. — — — — — — —	1712.	19.	30.	587.	
— — —	Fall niemand im Holtz gunst Verspruch stehen. — —	1655.	2. 24	26.	775.	
— —	Zur verfallung Fall in gemischem gelegen werden — — —	1712.	26. 11	5.	80	
	Desselben weitere Mehrung.	1744.	1748.			
— — —	Von Baum- und Brennholtz und anderen dass Materialien Fall dass Jemand von denen Verwalteren unbefugter weiss — — —	1697.	19.	27.	380.	
— —	Holtzung und Brandtweinbrennen: — — — —	1710.	22. 11.	17.	805.	—
— —	Von dem Holtzboden Zehen, dagegen angelegte Marken Mündts zu Sommerhausen, und 2. Tag Dienstag und Samstag, Sommers 1. Tag d. 12 May. — —	1721.				

Hospital. Die in solche aufgerichtete Stift 1722. 1728.
— — — Dann in solchen verstorbenen Nachlaß betr. 1756.

		Jung	Com. p.	Com. p.	Rt.	Kr.
Holtz						
— —	Hauen in Waldern eigenthümlich zumahl in gesetzten Holtzordnungen	1694	Rc. 3.	28.	769.	
— —	Anweisung Holtz Holtzordnungen Ein Esch nach Einden gegeben werden	1694	Rc. 10.	10.	809.	
— —	zu Kirch-Gebäuden, soll Eine ohne befehl angewiesen werden.	1679. 1693. 1703. 1717.	Rc. ii.	3	809.	
Hospital	Einsige Holtz Kirch-Lehnsmann zu Pardorf verkauft.	1694	Rc. 3.	39.	766.	
Hübeln.	und Einsame Gütter bey denen Gemeinheiten, Holtz Ohnmannen gestellet werden.	1689. 1690	Rc. 4.	43	777 778.	
— —	Holtzen Wenden Einsahen nicht Verkleinert, noch Einsiedel oder Morgen werden, ohne Consens der Herrschaft	1697	17.	130	906.	218

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ex.	fol.
Hertzberg	in Gartza und Meinberga auch mit seinem eigenthüml. Zoll Verbalter seyn. —	1654.	7.	28.	131.	
Holtz.	Wann dem selbigen zu Kassel, item zum Hofgrab gehörige Brueder, soll der Casell Marggrävl. Brueder. —	1707	18. 18.	3.	616.	—
Hurrever.	Verwahrung und Übersetzung der delicta carnis betr.	1762.				
	Nachtrag zu dieser Verord.	177.				

lit. J.

Jagdfolge.	Zu Zoll auf denen Pferdten angeschafft werden. — —	1693.	xr. 10	7.	800.
— —	Ordnung wie dabey zu halten werden, und aber darvon kurz zu sagen. —	1663.	23.	18.	705.
Jahrmärckte.	Zu Feingraben zu allen Jahr Vieh und Schweinmarckt gehalten werden. —	1604.	9.	235.	195.
— — —	Zu Gieshen und Policeyord nung. — — — —	1604.	xr. 1.	17	754.
— — —	Von Essen zu davon Abzahlung wird, deren soll das H. Stamming Geld bezahlet werden. — — — —	1706.	xr. 17	7.	816.
— —	Auf einem Bandag sollen gantzlich abgeschafft seyn, und auf andern Tags in den Wesen gelegt werden. —	1632. 1652.	3.	155. 291.	47 52.
— —	Die auf die Hirten Wenge, Hunde, Klägewegen, sollen ganz abgeschafft werden. —	1639.	7.	294.	162.

		Anny	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inf.
Fasnacht	ist anderst an Victualien gilt und geschätzt worden, soll hingegen auf Darmstadt zu zehnder werden. — —	1654.	2.	189.	34.	
— — —	zeitlicht, und das die Mandt zettul alle 14. Tage Von giessen anhero geschickt werden sollen. — — —	1660 1661.	11	38 41.	43.	
— —	welchen Mandat zu Darmstadt bekannt. — —	1661.	2	220 222.	39.	
— —	zu Darmstadt. — — —	1662. 1672.	2 2.	260. 261.	40 41. 41	
— —	sollen Dienstag zu Darmstadt nicht 1. sondern 2. Tage bleiben — — — — —	1666.	2.	195.	35.	
— — —	zu Darmstadt kam selbigen auf einen Montag fallen, soll solchen den Montag hernach die aber auf einen Apostel oder dritten feyertag gefallen auf selbigen tag gehalten werden. — — — — —	1675	2.	262.	41.	
— —	Ulrich meister und dessen knecht. — — — —	1675.	2.	207.	38.	

	Anno	Com. p.	Com. p.	Ext.	Just.
Jahrmarkt. Solche, so alleine die Jahrmarkt eigentlich sagen sollen.	1692	2.	205.	38.	
— — — so zusammen Montag anfangen sollen und gehalten werden sollen, derentwegen Unterschied werden über Rhein noch im Mayntzischen und fuldische etc.	1690	3.	259.	53.	
	1695		260. 257.		
— — — welchselben sollen die Montag Marckte im Ober Mayntzischen nicht besuchen.	1695	3	257	53.	
	1714.	21.	22.	652.	
— — — Jedoch sind die Braunschw.	1698	15.	487.	350.	
	1700		489. 492.		
— — — wenige Intervention, ob der über den 3ten Pfingst und Weinachtag im fallende Jahrmarckt etwa abkommen, deren Marckten, nicht Verlegt werden sollten.	1700.	16.	289. 290.	365.	222 223.
— — — Beschreiben den Jahrmarckt	1705.	18.	22.	435	220

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.	Fas.
Jahrmarckt, Ob Tantzen damit solle auf gewiß Maß gegen Erlegung einer gewissen Gelds Buß verbotten seye. — — —	1715.	21.	93.	661.	
— — — Damit mit den Kirchwegen solle eine gleichheit und viel Disputat möge gehalten werden. — — —	1719.	23.	31.	723.	324
Tauffen und Pathenbitten, auf wie viele solle genaue achtung gegeben werde — — — — — — — —	1708	18.	29.	446.	
	1709			448.	
	1710			448.	
	1712			449.	
	1718			450.	
Insinuations Schein, welche Beamten und Schultheissen von sich stellen sollen, bey vorgenommenen Citationen und Decreten. —	1719	23.	42.	729.	
Instruction und ordnung für den Renovateur. — — —	1657.	10.	218 224	232.	
— — — Jahrbuch. — — — —	1658	15 10.	207 221.	231. 232.	
— — — Ein Receptorum und Rechnungen auf dem Land in Ehrn Vogten und Aemtern. — —	1669 1674	4.	284.	85.	

Inspectorum ædium Metropolitanarum - ordinum 1777.

		Annus	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fasc.
Instruction						
— — —	Deren Aequatorum. —	1715.	19.	1.	569.	
— — — —	Deren sonstordinb. —	1615. 1616.	22. 1. 22. 1.	41. 4.	750. 751.	
Interesse	Daß ein jeder von 100 fl. muß mehr als 5 fl. genommen werden. — — —	1656.	10.	295.	235.	
— — —	Wenn 5. disp. 2. procento fall confiscabel seyn —	1713.	20.	69.	639.	
Inventationes bonorum wie selbige zu verrechnen und das darbey die ohnvorsichtigkeiten abzustellen seyn sollen —		1690.	1.	173. 174.	10.	
— — —	In welchen fällen die nothig und wie die ab bona Dotalitia zuvor damit zu halten —	1693.	1.	187.	11.	
— — —	Deren jenige unter dem Obervamt stehen sollen, von allhies. Regierung vorgenommen und versehen zu werden. — — — —	1713.	20.	64.	636.	
— —	sollen in specie bey der 2ten Rechnungsablegung zu machen Cameralinder ad priori matrimonio vorhanden, allen genommen werden —	1717.	23.	9.	713.	

		Jahr	Comp.	Tom. p.	Ext.	Just
Frieder.	Diese sollen ohne Verzug ihr ordentliches Jahrgeld an sich kaufen, oder auf die Kinder abgetrieben werden, gewärtig zu sein, und da ja einige davon an sich behalten, sollen sie solches binnen einem halben Jahr durch öffentliche Zeugen schein, wieder an Christen überlassen, auch binnen dieser Zeit nochmals ansuchen und anhalten, als die andern ordentlich Juden und Effecten werden haben können. — — —	1627.	7.	275.	159.	
— —	„ Und Christen sollen von ihnen keine nicht an sich gewendet werden — — — —	1695.	228. 17.	6 28.	794 380.	
— —	„ sollen keine von einiger Corporation, ohne Vorbewust und Special Salvirung Ihro Hochfürstl. Durchl. angenommen werden, und darin die expedition in den gemeinen Landsbergesetzen. — — — —	1638.	5.	221 225	102.	—
— —	„ wie solche vom recipiendo den Eyd abzulegen sollen. — — — —	—	7.	273. 274.	159.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exl.	Jus.
Juden	Wollen sich bey 50 Rthl. Straff keiner Christen auf ihren Sabbath zu ihrer Gottesdienst, die sie sich anstehen zu celebriren haben, voller mit Geld oder Gefängnuß abgestraafft werden. —	1639 1642	7.	277.	159. 354.	
— —	Verschaffen Verordnung Exekution, daß denen sich einer dem gewiß macht voll ihm den Juden Hand dienste auf den Sabbath zu thun, muß Manwasser schon doch aber niemand darzu genöthiget werden. —	1698.	Judenkoho		354.	—
— —	Ordnung, wornach sich die Juden halten und achten auch Handel treiben, voller — — — — — — —	1629.	7	276.	160.	
—	Judenordnung — — —	1639.	7.	278		
— —	Einige Exekution die Juden Ordnung betreff. in specie das Christlichen denen aufzuhalten, zu kaufen und denen Christ. sprachen in Gemeinschaft zu gehen. — — —	1642. 1650.	20.	19.	609. 610.	

Jahren		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Cal.	Aug
— —	ferners sollen besonders auf Halte des Hochzeit und Beyschläfungen kein Leibzoll gebn P. 12. Gbr. 1714	1714				
— — —	sollen keine Schwedische Contracte mit denen Bauren aufrichten. — — —	1645.	7.	283.	160	
— —	sollen dem Edict, in specie dem Beyschläfungen hinführo keine partition leisten, sondern in Rechts-Handel bey Vermeidung 300 Thlr. Brauch und 4. Wochigen Gefängniß. — — —	1649	7.	284	160.	
— —	deßen beeden Bestätigung — — — —	1650.	20.	19.	610.	
— —	Confirmation und Bestätigung der Fuder Ordnung. —	1680.	20.	19.	608.	
— —	Ordnung die neueste. —	1692. 1716.	7. 20.	246. 20.	167. 611.	
— —	Dannenhero solle Strictè gehalten werden. — —	1714.	20	20	611	
— —	sollen gehalten seyn, nach der Reglements Ordnung die Frau de und einen billigen Preiß anzunehmen und zu bestellen. — — — —	1687. 1687. 1690. 1695. 1713. 1714.	18. 22. 17. 23.	53. 16. 91. 93. 16.	471. 808. 391. 392. 717.	

		Anno	Tom p.	Tom p.	Ext-	Juch.
Juden	Synagog, wie sie zu dem Gottes Dienst zationes, den Ceremonien verhalte sollen, Schluß Jüden Gottes Dienst in einer Juden Haus-Haltung (2.) in einer Versammlung Juden Cammer oder Juden (3.) sollen keine ausser Land Bosnende Juden ganz beschrieben werden (4.) sollen nur 10. bis 15. Personen zusammen kommen (5.) keine Ceremonien Juden auf den Gassen oder auf den gantzen brauchen (6.) Jab Horn nicht offentlich blasen. (7.) die Lehren Moyses und den Propheten brauch, Jingegen andern Christen zu unterhalten (8.) denen Juden keine Assemblee und am grob Mannschaft, des Verlust der Concession. — — —	1695	7.	292.	161.
— — —	sollen gegen Vorstehende Concession nicht verbinden, oder das selbige ipso facto cassirt und aufgehoben werde, gewärtig zu seyn. —	1695	7	290	161.
— — —	wie hoch Schutz Geld nicht zu bestimbten Zeit zahlen sollen eo ipso der Schutz Verlust seyen, die sollen Schutz einig haben, sollen Ihr in 4. Wochen ausräumen, und der Juden Product etwas, oder so gleich das Land räumen. — — — — —	1709	20	21.	611
— — —	weiteres gestanden — — — —	1714			612.

		Anno	Tom. p.	Fol. p.	Col.
Juden.	sollen ihrer keine eingenommen werden, die haben wöchentlich 400. ℔. im Vermögen, und keine selbige ein, wenige Fund dafür ihr eigen zeigen mit Eydtlichen Worten und glaubwürdigen Urkunden. — — — — — — — —	1705	18.	21.	434.
		1714	18	21.	935.
— — —	soll in jeden 1000. ℔. Einkommen jeden zu jeden Lasten beitragen. — —	1705	220	21.	803.
— — —	Vom Land, und auf Leipzig Metzgern mögen Fleisch ausser Landes einkaufen, weil die Metzgen das Fleisch zu theuer geben, und sich an keine Ordnung binden lassen. — —	1709	20	50	628.
— —	Wegen zu hohen Verkauffung Fleisches, das keiner die obere mehr ein Viertel und nicht Pfundweise Zugeben. — — — — — —	1708	20	50	629.
		1709			
		1715	20	50	
		1718			
		1719			
— — —	sollen sich allhier des Fleischens enthalten, und das Fleisch nicht Pfundweis verkaufen und Markantzen: Denen Landleuten aber, allerhöchst auf Leipzig Verordnung erlaubt sein. — — — — — —	1709	20.	50.	629.

Finden | denen saumseligen Pfleger betreff. 1757.
— — — denen Abtreter und weibl. Dienste betr. 1732.
— — — — so solchen Fällen für Vor dem Rabbiner sich einlassen dürfen. 1732.
— — — — Wollen keine immobilia anders besitzen noch dass den Christen Unterth. auf die Dörfer bestandt, auf die Häuser aber so Häuser lang der Abtrieb gestatt. 1747.
— — — — so für Burger Knechten dürfen, soll das Handwerk nicht gestört werden 1757.
— — — — die an solche ausgestellte Pfleger betr. 1728.
— — — — Wollen keine Christin schwängern, bei Lebensstrafe. 1710.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.	Fach.
Juden						
— —	Seine Rublandische sollen ohne sonderbahre Verzeichnus, und das dieselben, stehen vor das jährliche Schutz-Geld guarantiren, mehr angenommen, und recipiret werden. — —	1709	18.	21.	435.	
— — —	sollen keine auf den Vorzeigungs-Gesundheits- Paß-Zoll-Paß passiren werden, sondern dieselben gleichwohl zu entrichten schuldig seyn. — — — — —	1709	18	586.	476.	
— — —	und dem Casalischen in Liefland ebenmäßig, solle gleichfalls denen sonsten, den das jährliche Geld erlegen, —	1711.	18.	95.	565.	
— — —	sollen auf unsere dann und wann Tage Briefen sie unterschiedene weisen dahin Pässe ertheilen und Zeugnisse haben. — —	1711 1719	23. 23.	11a 11b	719.	
— —	keinen der nicht 400. fl. Vermögen, nun dann, soll mehr recipiret, und allemahl die Juden Vorstehere wegen dessen Reception Rede, nehmen werden. — —	1719	28.	21.	435	
— —	Keiner der 600 fl. im Vermögen sehr, soll aufgenommen werden, also dass der grosse Judenschaft kein gutsage; 2/ solchen ihrer Ehebrüchigungen in beglaubten Form und Kraft der Gnade den Juden zur Bestätigung einsenden.	1767.	—	—	—	—

		Jahr	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inf.
Juden						
— —	Verjungen oder Schulmeister welche ohne ihrem Vater abwesend und nicht handlen sollen Handschaft, Geld zu verwahren, die aber Jahr Handel treiben, sollen Schutz, Geld entrichten, oder emigriren	1714	21.	16.	650.	230.
— —	Daß die ihnen Waarung in Pfandfall verkaufende und zu verfolgen Zahlen des Schutzgeldes, auf die so etwas darum Zeit Leben Frauenbild fleißig acht haben gebeten und darüber	1717	X.	L.	688.	
— —	sagt die selbigen abzuschaffen vid: darüber ein Exemplar.	—	7.	273.	159.	
— —	so arretiren sollen nicht in die Bank gelaufen werden.	1719.	18.	24.	443.	
Hunde	Hetze. Wann die von Entsatz oder Hochzeit nachts Haus gehen sollen die in denen Gassen nicht nach starken Hiebe, oder sonst excesse treiben.	1700.	16.	314. 315.	366. 367.	

Justiz-Brauerey dieselbe betr. Ordnung 1769.

Kauf-brief, Volle Kauf ist bestätigt worden, als bis die Verkäufer wegen zahlung der 10 Fl. legitimirt haben. - - - - - - - - - - 1737.

Probmäßig enthalten, und weilen Sie vielen Tit. Herrn Scabinis und andern gerichtlichen Personen annoch bekandt, mich zu einer publiquen rechtlichen Ahndung bewogen; es käme diese unverdiente piquanterie vermuthlich nur daher, weilen er Herr Auctor des Sendschreibens auf einige zwischen uns vorhero in lite gewesene Umstände der materie nach verfallen, und meiner Meinung gewesen, so aber, weilen ich sie nur ein wenig berühret, aber weiter nicht ausgeführet, in judicando dazumahl fehl geschlagen, und dahero der Gegnerischen ersten Beylage A. gar nicht allhier in extenso bedörfft, vielweniger sich derselbigen jemand rühmen oder darauff beruffen dörffen, und wann ich appelliren wollen, der Gegner vielleicht gantz andre Dinge erleben sollen, ich wolle ihm aber diese renovirte Injurien jure retorsionis licito in seinen unverschämten Busen, oder gar nacher Möllen in des Eilenspiegels, der ein Bruder des Zeit Lebens gewesenen Ehrenvesten Scholastici und Antiquarii Marculphi gewesen, zur Straff verwiesen und zurück geschoben haben. Sed juxta Poetæ verba: Pergite jam pueri, lat prata biberunt: Der Auctor sich endlich wieder besänfftigen lassen, u. den Verspruch gegeben, es in meinem Betrachtreinsweilen also passiren zu lassen, zumalen die Injurien als ein unliebliches Echo auf den Injurianten selbsten, und zu dessen mehrerer Prostitution allezeit zu reculiren pflegten, er fügte hiebey mit aller Moderation und Gelassenheit an, wie er sich bey Durchlesung dieser weiteren Ausführung so vergnügt in seinem Gemüth befunden, da er darinnen nichts als lauter leer Geschwätz, und eine andre Verkleidung oder Uberfünchung der vorhin entdecken Historischen Geheimnüssen, oder vielmehr eigenen Gedichten vom Ursprung der Franckfurtischen Testamenten angetroffen, welcherley imaginaires zwar denen Poeten u. Rednern wohl angiengen, aber denen Historicis und Antiquariis gar nicht convenables seyen, er habe ja die Traditionem judicialem in Testamentis veterum in gewisser masse selbsten zugegeben, daß das Geleß davon im vierdten Abschnitt der edlen Zeit und Mühe nicht werth seye, er verwirre auch andre zum Ziel nicht schiessende Dinge,

lumnias aliorum à la Fanfare per se bey der gelehrten Welt einen grossen Nahmen zu erwerben gehandelt wird, und gegenwärtige Dispute auch als ein gutes Additamentum dazu in einer weitern Ausführung nebst einer schönen Dedication dem Publico mitgetheilet werden solle, die gegnerische vergebliche Crierie und Vorwurff wegen Neid, Haß und Zanksucht, vor denen er selbsten fast gar nichts sehen könne, wären der Dinten nicht werth, dann ob es ihm schon niemand als der seiner Art, oder doch des Auctoris Feind seye, glauben würde, auch eben so wenig ersichtlich seye, worauff Herr Senckenberg seine Glückseeligkeit baue, so würde jedoch ein vernünfftiger Kenner der Warheit leicht sehen, daß seine gezeigte Gemüths- und Leibes-Umbstände und Beschaffenheit mehr einer vernünfftigen Compation als neidischer Beeifferung würdig seyen, die imaginaria aber und ficta so wohl bey denen alten als neuen teutschen nichts als eine Kappe seyen, darunter die wahre Glückseeligkeit nicht anzutreffen, und wann er fernerhin seinen schönen Titul nicht besser als in præsenti anlegen würde, er damit ebenfalls die verlangte Ehre nicht erwerben dörffte; er habe des Auctoris wenig wohlgewonnenes Gold, so er doch nicht gesehen, noch weniger gezehlet, gantz unverdienter Weiß mit seiner vergalten Feder anzusprengen sich nicht entsehen; welcher lange Discurs mir zwar nicht lieb, und dahero nichts anders hinzu zu thun gewust, als daß freylich mit Stillschweigen zuweilen mehr in solchen Fällen als mit grosser Verantwortung ausgerichtet, und der Injuriant öffters dardurch mehr als sonsten zu einer selbstigen Schamröthe und philosophischen Buße oder Bereuung des begangenen gebracht würde, wann noch eine gute Ader bey ihm zu finden, mir habe es anjetzo als nichts fremdes nicht gar wehe gethan, das Vertragen solcher Menschen von denen die klug seyen, wäre auch selbsten in SS. litteris recommendiret; worauff er dann seinen Abschied von mir nehmen wollen, im Fortgehen aber sich wieder umbgewendet und gesagt: a propos, ich hätte das nöthigste bald vergessen, was mir noch erst gestern zu mehrerer Bestärckung

meiner

Kalbfleisch.	sollen die Metzger nicht über 17. ₰. das Pfund geben, und sich nach der Ordnung halten. — —	1651.	2.	214	39.
Kälber	mögen die Unterthanen ausser Land verkaufen, wann solche die sieben Metzger nicht abkaufen. — —	1673. 1675	7.	211. 212.	135.
Karpfen	und Reinanken sollen hinnen, wo denn Fischen in der Landordnung Meldung, und Verkaufen, Fangen, den Abtrieb und nachen Laichstätte nachgelebet werde. —	1654 1700. 1702	7 17	271 258	114. 415.
Karpfen	und Hechte die diese das Pfund und im übrigen Stumb bezahlt werden soll. — — — — —	1702 1712	16 9	259 11	799.
Kelter Inspectores, was dieso zu schauen und Diebern haben sollen. —		1701 1703	16. 16.	1.	705
Kesselfell,	und Unschlitt den Hasen, soll nicht in die Flüsse, so in Keller gehen, gesotten oder gebrannt werden. — — — —	1700 1703 1712 1714 1718 1707 1708	16 20 16. 10 19	302 303 308 481. 511 5 9	366 374 632. 633 634 317 318.

als bis der l. legitimat

		Anzug	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inst.
Lieder	und Schuldsachen etc. Leges.					
	vice Geistliche					
	und arme Sach Forderung sollen zierlich					
Lieder	stand, in den allesigen Land	1702.				
	Kanzley Taxt (V im pendenzen					
	die gemeldte Regier,					
	ungs- und Cammer Sachen, welche					
	in einem Collegio votum decis,					
	sivum haben, in denen 2. die					
	Titular Räthe, sodann Chur					
	fürstl. Regierungs und Cammer					
	Secretarius aus Cammerschreiber					
	in 3. die Advocaten, Registra					
	toren und Schreibern, und end,					
	lich in 4. die Canzley und Kasten					
	Diener gesetzt werden. —	1692.	5.	169.	92.	
Leiden	Ordnung, sammen Zugleich der					
	§. 21. 30. 31. und 36. des Jahr					
	1640. publicirten Landsfriedens,					
	wie solche gehalten sind. — —	1684.	12.	219.	272. 273. 274.	
— —	Diese soll aus den Regie,					
	rungen zu gesetzt im Churfürsten,					
	thum publicirt werden. —	1684.	12.	223.	274.	
— —	Denen Salarirung Taxe der					
	Secretarien, Cammerschreiber					
	gegenschreiber Advocaten.					
	— —	1684.	12.	245.	274. 275.	

Kinder, sollen nicht confirmirt werden, ehe sie das 14te Jahr zu-
rückgelegt etc. auf was der Confirmation vor gehör
Jahre lang den Kinder-Lehren beiwohnen .. 1733.
— — — — nicht confirmirte, sollen nicht Taufzeugen sein. 1704.

Kirchen-visitation neue beförd. Verordnung de 1777.
— — — Kastren-ordnung 1779.
— — — — — sollen Land-Capitalien oder Einwilligung
der Erauten und gewiss. Verschreibung aufrichten. 1698.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exh.	Dat.
Kleider						
— —	Handwerckszünfft, sollen zu den Ehrenämbtern Männer erwehlen	1684.	18.	28.	445.	
Zoll Saal	Diesen soll nach für Zeiten den Kleinen gezahlet und sonsten, wenn solche zu genießen gelaßen werden. —	1656.	9.	60.	189	
Rosen	Der Aufnehmung der Gesellen die Zeit die Jahr sollen, und wenn Sie darzu zu admittiren. —	1680.	3.	151. 152.	345.	
— —	Desgleichen bey Verfertigung Citationen — — — —	1707 1708 1709 1710 1712	10.	94.	562. 563.	
— —	Der Bauren wie Bauerßleuten bei Abforderung der Lastmuschel-Briefe	1731.				
— —	Weiß wie Weiß.					
— —	Zinsen von Roßen wie Zinsen Bauerßleuten.					
— —	Der Begräbnüssen wie Begräbnüssen.					

	Anno	Tom. p.	Fol. p.	Col.	Sect.
Kosten der Inventirung: vnd: Inventationes.					
— — der Commissionen, die solche Verzeichnen, vnd Siegeln zu stadten kommen sollen. —	1712.	19.	40.	597.	
— — der Peinlichen Gerichts in den Land Stätten. — — —	1618	1	305.	19	
	1672.	1.	313.	22.	
Kertze vnd Lunten auf denen Dörffern 17 S. Lunten.					
Kosten der Inquisition, Wan Inquisiten von Ihren Häusern zu Holen, Inquisition selbst, Volk welches zu Haus in die Münz dienen, vnd anbieten, falls man es nicht haben will, als dann Kommen es an die Inquisitions Stuben vnd fremde Nahrungen dienen, der Vermeidung der Confiscation vnd Haft — — — — — —	1693	22. S.	11	780.	
	1700	18.	398.	370.	

Kriegs-casse-ordnung 1747.

Dienst-, dienstbarkeit sollen keine Unterthanen annehmen, oder sich weiter zu solchen ein Haus zu haben, bei Strafe der Einsetzung 1711. 1737. 1741.
v. Güter, und dass sein Haus an den Galgen geschlagen werde.

		Anno	Tom 12.	Tom 12.	Rest	Ing
Ausgaben.						
— —	als sie allein einstehen zu Lorum stadt, das 10. f. Brod jeden Wochen soll 3. 25. Sgr. —	1712				

Landwirthschaft, dessen Instruction. 1779.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ex.	Fin.
Laster	gehandelt davon in Hüttenberg. —	1618	xc. 1.	26.	755.	
Landtund	Leneh Sätze. Darüber, sollen Beambte mit sitzen, und die Repartitiones mit machen helfen, auch das Protocoll führen, und die Grab Register in duplo Ausfertigen, ein Exemplar bey Handen behalten, das andere bey Gerichts deponiren. — —	1701.	17.	25.	380.	
Landgrabe	Alten und Neuen, sollen gehegt werden. — — — — — —	1611	xc. 3.	24.	769.	
		1630	4.	41.	777.	
Landkinder,	sollen zu Giessen studiren, vide Universitet.					
Landmessen.	Was dessen vor einem Morgen Feld zu nehmen gegeben worden soll — — — —	1608.	xc. 5.	8.	780.	
Landmiliz	Davon sollen befreyet seyn deren Unterthanen Söhne, so die Music erlernt, und in Fürsten Musicam stehen. — — — —	1692	11.	304.	256.	
— —	Ein ab sonsten mit dem Recht in ausschaff deren fremde eine alte Burg gold zu suchen — — —	1706.				

		Anno	Tom. p.	Fol. p.	Col.	Imp.
Land ordnung.	Dieses soll in Land und Stadt strikte nachgelebet werden.					
		1694.	7.	271.	158.	
		1700				
		1702.	17.	258	414	
				259	415.	
Leibeigene.	sollen keine aufgedingte und los gestrachte Leute, sie haben dann zuvor richtigkeit gemachet.	1715.	21.	47.	66.	
— —	Item à parte stand in der Disch vid. Probenstand.					
Leibeigene	und andere eingesessene Unterthanen, sollen von denen Stadten nicht ausser Land gelassen werden, bevor sie denenselben ad Cam. mit standhaftig beantwortet, und Verordnung eingeholet.	1630.	7.	97.	143.	
— —	Obgleich, gegen den zweiten Ehe-Pfalz und dem fürsten Haus Hessen 1687. errichtete Verträg, und aufgehobene Nachfolgung, sie demselben Nachfolgt haben sollen,					
		1718	v.c.			

Land

Leben, denen Ehe Versprechen soll nicht gestattet werden. 1725. ×
v. Ompteda Anal. T. VII. S. 153.

Leibeigene, haben liberam de bonis suis disponendi facultatem, auch genauen in fraudem domini 1713.
— — — Wie es wegen derselben wann sie das Land verlassen wollen zu halten 1723.
— — — Wann unter sich Lob kaufen will pro re sua 1727.
— — — — Der Renovat. von 1713. Erläuterung. 1737.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exl.	Jus.
Leibeigene						
— —	auch von diesen so im und ans Land ziehen, solle der ambte beruhen. — —	1630.	7.	98.	144.	
— — —	sollen keine ausser Land zu ziehen, ohne Herrschaftl. Consens zulässig haben. — — — — —	1643.	7.	99.	144.	
— —	Darüber sollen die Beamb. te jedes Ambts, so wohl deren die neu geboren werden, ein besonder Register führen, und keiner ohne zulässig ans Land ziehen lass —	1644.	7	100 103	144.	
— —	sollen die nicht wandern, so immerhalb 3. a dato dies ser Verordnung in die Herrschaft gesetzen sind — — — — —	1656.	7.	105.	145.	
— — —	Zu setzen die obangezogene Verordnung de ao 1630 wegen Abzug der Leib eigenen. — — — —	1658.	7.	107.	145.	
— —	sollen von Obrist-Keine in Zukunft copulirt werden, sie haben sich dann von derselben					

lose,

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Pag.
Leibeigene						
	Losgemacht, und wegen des Zugs und Lauffgelds beglaubt, den Herrn Vom Kamberg betr.	1692.	7	104	146.	
		1716.	22.	28.	694.	
— —	Wie hoch die Leibeigenschaft taxiert, und wie die Kambd. deßhalben beruhigt worden.	1699.	14.	211 277	306 307	247.
		1705.	13.	7.	278.	
		1716	22.	28.	694.	
— —	Wegen dieser soll neu Inzichrad und Kambd. daß sie andern also nicht Leibeigen sagen, attestata beybringen.	1701.	16.	410.	372.	
— —	Wie bey diesen die Kambd. Theilung vorgehen, und wem genommen werden soll.	1699			502.	65
— —	Denen sendtbahren Gefreundung	1708			503.	66.
		1710	18.	69.	504.	
		1713			505.	
		1714			506.	
Legte Gelder, so deßwegen verfallen, sollen in die Rechnungen gebracht werden.						
		1703	2c.	6.	821.	
		1704				
		1705	22.			
— —	Was des Korns zum Wirthshaus gegeben werden soll.	1711				
		1713	2c. 23.	5.	84.	

		Anzug	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Pf.
Leibfassen	. sollen mit einem Band Marquiret werden, wo nicht gewacht. — — — — —	1700 1701	L. C. 15.	28.	812.	
Licent.	Vom Schaf Vieh, vid. Schaf Viehe.					
Lindenbäume	. sollen in die Neue Vorstadt zu beyden seiten vor jedem Haus 2. Bäume gepflanzet werden. — — — — —	1687.	7.	183.	150.	
Logiamenter	und ställen soll sich in jeden Hof und andern Gebäuden, mit einer Jährlichen gebührlichen Einbestellung, die Reinigung und Einwohnung aber sich Leidlich befinden lassen. — — — — — —	1651. 1664.	9.	2 3.	187.	
Löse	Von diesen und denen Linden sollen die gewöhnliche Löse entrichtet. — —	1701.	17.	107.	396.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fug.
Lobith	Wegen der Hauß gesinde Lohn,					
	Lohn und dergleichen. —	1656.		10		
		1657.		12.		
		1662.		22.	27.	
		1663.	2.	27.		
		1672.		24		
		1684.		36	28.	
				38.		
— —	Von diesem selben Handwerck,					
	Lohn, so bleiben auß Hand					
	gehen					
	p. 10. Stunning entrichtet. —	1687.	18.	5.	921.	
— —	Davon wieder außgeben					
	— — — — —	1698.	18.	5.	922.	
— —	Davon Vikarienlohn, wie viel					
	sie vom pflügen nehmen					
	sollen, nehmlich von einem					
	Morgen einmahl zu ackern					
	seyn, jetzo 25. bis 26 alb.					
	die Bauren scheinden aber					
	selben Vicarie ihren Lohn					
	bey den auf dem Kirchhof					
	befindlichen Ordnung bleiben			302.		
— —	— — — —	1700.	16.	303.	366.	
				304.		
— —	Den Miedenden Knechten					
	soll nicht zu hoch, und nicht					
	über 1. f. des Tags genommen					
	werden. — — — —	1700.	16.	310.	367.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ex.	Fas.
Leihser	Alle so Lieb-Temporal Brauts, Mein und andere Lehn Lieb, sollen ihre Reverse zum Landschamm einsenden. —	1720	2C. 29	18.	846.	
Lotterien,	Renov. deßfalls, welche einkommen	1779				

Lit M.

		Anno	Tom.	Tom.	Fol	Inf.
Maas.	Ordnung und Aichung Ellen und Gewicht	1579	15.	1114.	342.	
— —	Ellen und Gewicht soll zu Saumpfad durch den alten Schultheiß, Hans Im Hag, und den Marckmeister Ostwald bey den Thoren, und zwar alle, Viermahl Visitiren, auch die Waagen ob sie richtig besichtiget worden.	1675	2.	207.	38.	
—	Weiteres. — — — — — — —	1711	19.	5.	572.	
— —	Ellen und Gewicht sollen abgeschworne Visitirung, damit selbe die Herrn Statt Land Vögte, ehe man an den Land Tag zu ziehen hat, denen selbe soll durch den Landgrafen Schultheiß und Vögte, jedes Orths Marckmeister bestellt, und diese um den Mayo selbe, auch bey des Vogts Hebung seyn, und diese mit gewisse selbe. — — — — — —	1700	16.	298.	363.	
— —	Ellen und Gewicht Visitirung, solle die Herrn Statt Land Vögte ab, verfolgung Visit, unter einander mit und neben einem andern Land Vogte, an dem orthe, wo er seinen Sitz hat, Provinzen halten. — — — — — —	1707	16.	297.	365.	

		Anno	Tempore	Tempore	Ex.	Insg.
Maas						
— —	Oel und Gewürtz Maas dieser Visitirung, sollen sich die Pfründ-pflegen Entschlagen, nach der die 1700. eingangene Maas-ordnung an denen orthen, wo Pfrundt Leut sich gänzlichen halten, und selbe jeder Zeit gegen Erlegung Gebühr Zahlen dem daselbig Entschlagen bleiben. —	1718	22	39	702.	
— —	Von Fässer sollen in jeden Eymb-ter ein 16ß. Leimpfälter Maas, und Zwey Leimen Zaun jeder einer auf dem Boden mit Fisen beschlagen haben, sonsten aber allen jeder Amb gewöhnl. Maas ist Eine Gebühr accurate einzuhalten. —	1696.	17	29.	381.	
		1702.	22. 7.	1 e 12.	791 792.	
— —	Jüngst Maas reductionem — — — —	1702.				
— —	Oel und Gewürtz sollen sie, zu jeden Eben Amber einer Verfertigung bedürfig, bis denen Zeiten Visitirung einer angewendet auf den Tax der Maas-ordnung Laut, nach regulirt werden. — — —	1700	15.	413.	342.	

		Anno	Tom. p.	Fom. p.	Exh.	Just.
Maas.	Braubter Zolle Verrichtung einer neuen Maas, auf dem die Masse die Entscheidung vestiren gegeben werden. — — —	1712.	19.	13.	516.	
Maasämter	und Gelbe Rüber sollen Ihre Zehnden haben. — —	1712.	V.C.7.	1.	790.	
Mäßordnung,	worauf sich die Müller und Backgäste zu achten und zu regulieren haben. — —	1690.	3.	378.	57.	
		1652.	8.	349	177.	
		1673.		356.		
		1675		371.		
				386.	180	
— —	oder Maßen ordnung so zu Mayenz. — — — —	1583.	V.C.1.	13.	754.	
Mäßordnung	der Meel Waag ordnung, und wie darnach jedweder Müller als Meelkreyer sich achten sollen. — — — —	1692.	8.	392	180.	
Mäßen	außerhalb Landes Gelt bey Verlust der Waar der gleichen Verbott sogn. — — — —	1694.	9.	302.	198.	
— —	auch Landts Gelt außer in Nothfalls gänzlich Verbott sogn bis abends um 6. Uhr,					

und

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fol.
Müßler	und sollen die Überbotter jedes mahl 1/4 Jahr Rechnung thun, bis dann auf Samstag abends die Müll um 6. Uhr zugestellet werden solle. — — — —	1695.	3.	365.	57.	
Maßsieder	und Schmaltz Sieder Handwerch und Innhalt Ihrer Handwerchs gantz. abgestellet seye und bleiben die Hochfürstl. Land-Ordnungen, Ihr. Durchl. Mandata, denen einhelig zu geben erlegen, welche abgestellt seye. — — —	1661.	8.	119.	168.	
— —	Der Abstrafung Unser Vasten Rechnung sollen abgestellt seye, sintemahl dem Pfarrer Brambt und Castner Alter Valcher Alters halber gegeben werden 1/2 Mlr. dem Castenmeister aber 1/4 Mlr. jenen aber, soll es bey dem gewöhnl. Gebühren verbleiben — — — —	1706. 1731.	18.	42.	469.	
— —	Der Abstrafung der Casten Rechnung sollen stuckhsam genauest werden. — —	1680.	3.	157. 158.	45.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.	Fus.
Münz Ste.						
Satz Ordnung.						
— —	Wallen Stabes Münz Ordnung	1662.	8.	196.	173.	
— —	Edict wegen Verbesserung wallenen Münzen. — —	1663.	8.	200.	173.	
— —	Declaration wegen der wallenen Münzen. — —	1663.	8.	207.		
— —	Kupfer ordnung. — —	1670.	12.	26.	262.	
Mainz	Wie die alte, falle, bey dem Reich genommen, und hernächst eingezogen worden. — — —	1649 1680 1682. 1683.	10	54 55	220.	
— —	Neuer Münz Fuß, der diesseitigen Niederlanden bey 10. Rthl. Münz Fuß hernächst Brandt. — —	1693 1695. 1714.	3. 21.	259 260 257 22.	53 652.	
— —	Abschied der Mayntzischen Gemahlen Münz Conferentz, gütlichen Vergleich, wieder abgeschrieben Brandt Fuß — — — —	1705.	20.	61.	636.	

		Anz	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inf.
Mangel	Verschiedene Verordnungen.					
Manual	Darinn sollen die Receptores alle Einnahmen richtig eintragen. —	1718	21.	38.	662.	301.
Masterey	Klagung. Das keine in andländische oder gemeine Walden gejagt werden solle, bis die Herrschaft voll sey. — — — — —	1712	2c 11.	4.	804.	
Maß Verlegung	Darüber soll allmahl so wohl der Forst, als Besichtigung, die auch Fahrung oder Verlegung nebst denen Forstbedienten, auch einen der Cammer Rath mit sey. —	1700	16.	371 372.	368.	
— —	Wieder aufhebung Verordnung Abänderung. — — — —	1705	16.	373.	368.	
— —	Forstgelder Verzeichnus solche anzuordnen. — — — — — — —	1705	2c 16.	26.	815.	
Mauren	Fremde, als Tyroler, die gleiche Zimmerleute sollen von dem andern Land kommende, sich der 10. Stunden entäußen. — — —	1687.	18.	5.	422.	
— —	Denen Wieder Aufhebung, weil Tyrolis zu weit Rauch aus dem Land geblieben. — — —	1698	18	5	422.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.	Fol.
Medicorum, Chyrurgen, Wundärtzte, und Hebammen ordnung.		1607.	2. C. 1.	16.	754	
		1609.	6.	2.	112.	253.
— —	Auf diese solle alle Apothecker, Barbierer und Hebammen, so wohl alte als neue Examinirt, und jedem Nach einem jeden Ort, in Pflichte genommen, auch jedem ein Exemplar zugestellt werden. — — — — —	1630.	6.	57.	112.	
Meßwaage.	in Stätten und dem Land der obern grafschafft, solle angerichtet werden, und solle Müller und Meßgäste auf die Waage Meßen. — — — —	1645.	8.	346.	177.	
— —	Ingleichen solle eine zu Heimsheim angerichtet werden. — —	1695.	9.	307.	198. 199.	
— —	Die fünffte solle wieder abgezogen werden. — — — —	1694.	9.	318.	199.	
— —	Und Meßordnung. — —	1652. 1673. 1675.	8.	350. 356. 371. 386.	177. 178. 179. 180.	
— —	Ingleichen eine, und zwar in Mülln gesetzt werden solle. — — — —	1692.	8.	392.	180.	
— —	Wagen in fünffen, solle das Gewicht zu gewiß eingestellt werden. — —	1699.	16.	118.	358.	

		Anno.	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Fol.
Mellund	Brücke, sollen masonen auff hiesige Mauer gebracht werden, den. — — — —	1661.	2.	213	99.	
		1679.	9.	199.	194.	
Mellund	sambt sollen nicht weiter Land Mordaw[illegible] und Barthien verendert. — — —	1690		305.	198.	
		1692.		339.	199.	
		1693.	9.	229.	195.	
		1694.			196.	
		1694.		276.	197.	
		1699.	15.	370.	198.	
		1700.			199.	
					200.	
					341.	
					342.	
— —	Dasin Bieder relaßung jedes mit gewissen restrictionen, das die Müller auf den Mühlenbach daruntern kein Ober, Mast schreiben sollen. — —	1693.	9.	261. 266	196. 197.	
— —	Reiterin. — — — —	1700.	15.	398.	341.	
— —	soll auf nach steingraben gewerk, und damit nichts Mangel gespürt werde. — —	1692.	9.	232.	195.	
Messgelt	wie selbige auffzuheben, [illegible] werden, siehe vid: Sup: Gelaits.					
Metzger	Ordnung zu geben, wie sie das fleisch aushauen und geben sollen. — —	1643.	7.	193.	152.	
— —	zu Jarmstadt durchsehen — —	1644.	7.	194.	152.	

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ex.	Jus.
Metzgen. Zu Sammstag sollen der Metzger Knecht Flaschbaum hüten haben.	1649. 1650.	4.	196. 198.	153.	
— — Zu Sammstag sollen allein Flaschbaum und andern haben die Mondbotten Jeyn.	1671.	7.	210.	155.	
— — sollen das Kalbfleisch nicht über 17. ß. geben.	1651.	2.	214.	39	
— — sollen das Fleisch nicht aufschlagen	1701. bis 1703.	16.	331.	367.	
	1720.	20.	50.	630.	
Mayen Kauern und Weibspersonen und Kinder zu binden soll den Flaschbaum Mondbotten Jeyn.	1719.	22.	31.	695.	
Mayen stechen Neu Jahr aufsetzen und andern Excesse sollen Mondbotten Jeyn.	1698.	15.	75.	320.	
	1716.	22.	9.	684.	
Mietgeld von Hand soll das Jahr über 1. fl. nicht genommen werden.	1700.	16.	319.	367.	
Minorennium. oder Minderjährigen Kinder Güter, sollen ohne causa cognitione & decreto alienandi dergleichen publica subhastatione nicht verkauft werden Landgrafl. Erney d. 17. Febr.	1630.	7.	93.	142.	26

Metzger, Johann Heinrich Zoll vom Fleischhof sie
ist Bürger über Land verkaufen 1725.
— — — Heinrich Zunftbrief Erlaubniß — — 1728.

Militare, so hier weil sich dessen Gewerbe betreibt 1757.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Jus.
Mörder.	Mordthaten, Straßenraub und Diebstahl, auf der Landstraße, Hofgesinde, Volk, die Brandstatt gleichfalls auf sich, und auf Verrath zu gefänglicher Haft bringen lassen. — — — —	1609.	26 l.	23.	755.	
		1614.	7.	5.	128.	
		1620.	26 l.	23.	755.	
		1626.	11.	131.	246.	
		1630.		133.	247.	
		1634.		134.	247.	
		1635.	12.	40.	264.	
		1641.		130.		
		1652.		140.	247.	
		1662.				
		1651.	11.	141.	248.	
		1673.		41.		
		1689.				
		1660.				
Hof.	Vor ausgelte. und dienen soll die das ein Handwerksmann, vor werden. — — —	1701.	17.	102.	395.	
Mühlbach.	zu Jarmstadt, darinnen soll nicht, sondern bey den so genannten Fischgewässer werden — — — — —	1650.	7.	56.	135.	
Mörtel.	so fürsinn, oder sein ohnfähig wissen soll privilegirter, soll dem Wasser Hauß zu nützen überlassen werden. — — — — —	1713.	Leibzucht conv.		687.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Aug.
Müller	und Herrschafft. Güther, sollen					
	dannoch nicht Landgüter —	1649.	X. C4.	19.	779	—
Müller.	sollen nicht mehr Zeugs annehmen					
	als sie Tag und Nacht fördern,					
	und jährlich Rechnung. — —	1640	2.	378.	57.	
— —	auf der Ebersau Mühl sollen					
	die Herrschafft. Früchte auch					
	die Mang machen. — —	1710	X. C22.	16.	822.	
— —	sollen die Hausleute bey 2.					
	Pfl. Frucht bekommen, —	1649	2	212.	39.	
— —	und Mahlordnung — —	1652.	8.	349	177	
				356	178	
		1673.		371.	179	
		1675		386.	180	
		1692.		392	181.	250.
— —	sollen mehr und bessere Mahl					
	aus Sammstadt bringen. —	1661.	2	213	39	
		1679.	9			
			9	199	199.	
— —	und zwar der Hanauer-Müller					
	Besorgung — — — — —	1673.	8.	365	179.	
		1675.		371.	180.	
— —	der Leute Mehlen Laufmeyer					
	und Knecht, Mais Mahl und					
	geschälten Gersten Stampfen	1693.	9.	261.	196.	
				266.	197.	
— —	sollen die Mahl und Kauf					
	mit Mais Mahl Nachsehen —	1693.	9.	266.	197.	

		Anno.	Tom. p.	Tom. p.	Art.	Fach.
Mullen.	so sambt und Mahl gegen Abendt außen Landthuren, soll fleißig nachgesehen werden	1693.	9	276. 295.	198 198.	
— —	denen Fleischhäuern	1699.	18.	195.	360.	
— —	sollen von denen Fünften das mit sie samptlichen den Zoll erlegen.	1701.	17.	115.	399.	
— —	auf den Thürnstätten bey Hellen sie nicht allzu hoch auf das Fürsten Schloß legen, sondern die Thurnhüter im Mullen fragen.	1707	2C. 16.	12.	875.	
Mühlen Waage	Hallen zu Abtheilung soll zu nichts anderst als wozu gestifftet gebraucht, und niemand zum Privat gebrauch verstattet werden.	1656.	10.	215.	236.	

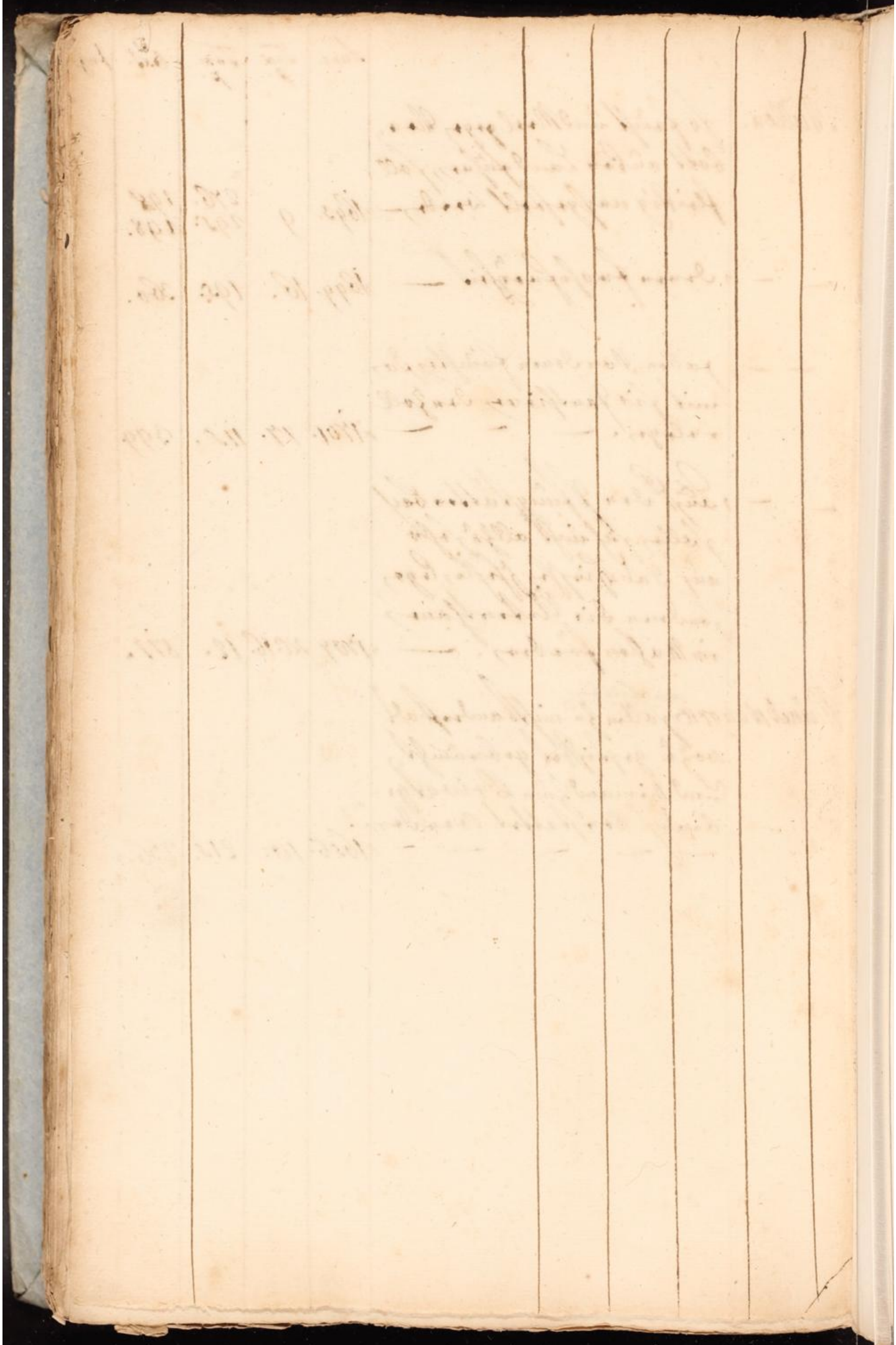

Lit. D.	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Inf.
Nachlaß. Wann Unterthanen mit einem aufhalten, sollen die amtlich Supplicanten Vermögen berichten —	1699.	14.	211.	306.	
	1709.	xxxx	5.	818.	
	1716.	22.	28.	694.	
Nachsteuer sollen von dem außer Land einziehenden bösen die ämtlichen Handlohn Laudemien, so alß Zinnmon Laudemien und Schatzen entrichten —	1687.	18.	5.	421.	
— — Denen Bürgern aufgeb und Cassirung, wider ihren Willen Handlohn Laudemien dahin verkauften Güter —	1698.	18.	5.	422.	
— — solcher Freyheiten von denen außer Land ziehenden beobachtet und eingebracht werden. —	1710.	18.	71.	507.	
Nachsteuer. Wie selbige zu bezahlen und wie die Excedenten gestraft werden sollen, besonders zu Mannheim — —	1638.	7.	58.	135.	
zu Heidelberg — — — —	1660		66.	136.	
— — recitirt — — —	1661		68.	137.	

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exl.	Aus.
Nachsteuren, das selbe gänzlich in allen Ämptern der Obergrafschaft abgestellet zu werden, und wie die Excedenten zu bestrafen. — —	1670	7.	72.	137.	
— — reiterirt geschafft —	1686		76.	138.	
Nachtwächter und Hirten anzuordnen zu gewissen Zeiten, selbe für die Ställe auf die Schüttungen, Häuser, und Scheuren aufstellen und niemanden darum bestellen zu lassen. — —	1685.	7.	75.	138.	
Neben Weinzapfen zu giessen vid. Weinzapfen.					
Nasenzaum vid: Zaum.					
Neue Einziehen und deren Besorgung vid: Besorgung.					
Niederwiesen Wegen selbe zu bauen — —	1693.	14.	105.	296.	

Nov. 22 – item Lag wraste, von dahen Herr Fri. Brand.
per resp. ad reg. 1756.

Notarius, Joann Heinr. Joh. Ultrajectinus declarat. 1713.

		Anz	Tom p.	Tom p.	Ext	Dut
Wiedens	Hofbedienten zu Sennfeld sollen von ihren Lehngütern Hauss ins Marschbestandsamt. wid. Hofbedienten					
Wiedenlage	Wan die Lagerung Wem Mon gehn solle, das sie Nen Hauss. — — — —	1714.	2C.24	15.	829.	
Nussbäume	sollen in den Hagstrass Sennfeldt auf beyden seiten den Strasse gepflanzt werden. — — —	1685 1686	7	179. 181.	150	
— —	den Hauss Wen Hasslach bis Sennfeldt beyden seits der strasse. — — —	1685.	7.	180	150	
— —	die im Walde Mindel aus gegangene wieder neu anzupflanzen — — — —	1711.	7	181.	150.	
— —	die im Walde Sin und Wiesen befindliche Lücke, Falle ausgehoben und in den Hagstrass an statt den ausgegangenen gepflanzt werden. — — —	1767.	23	12.	714.	
— —	Lücke sollen die ganze Hagstrass Sennfeldt bis Hasslach lange an die Nussbäume auf beyden seiten immer 60. Schritt Von einander gesetzt werden. — —	1718	2C.7.	3.	792.	

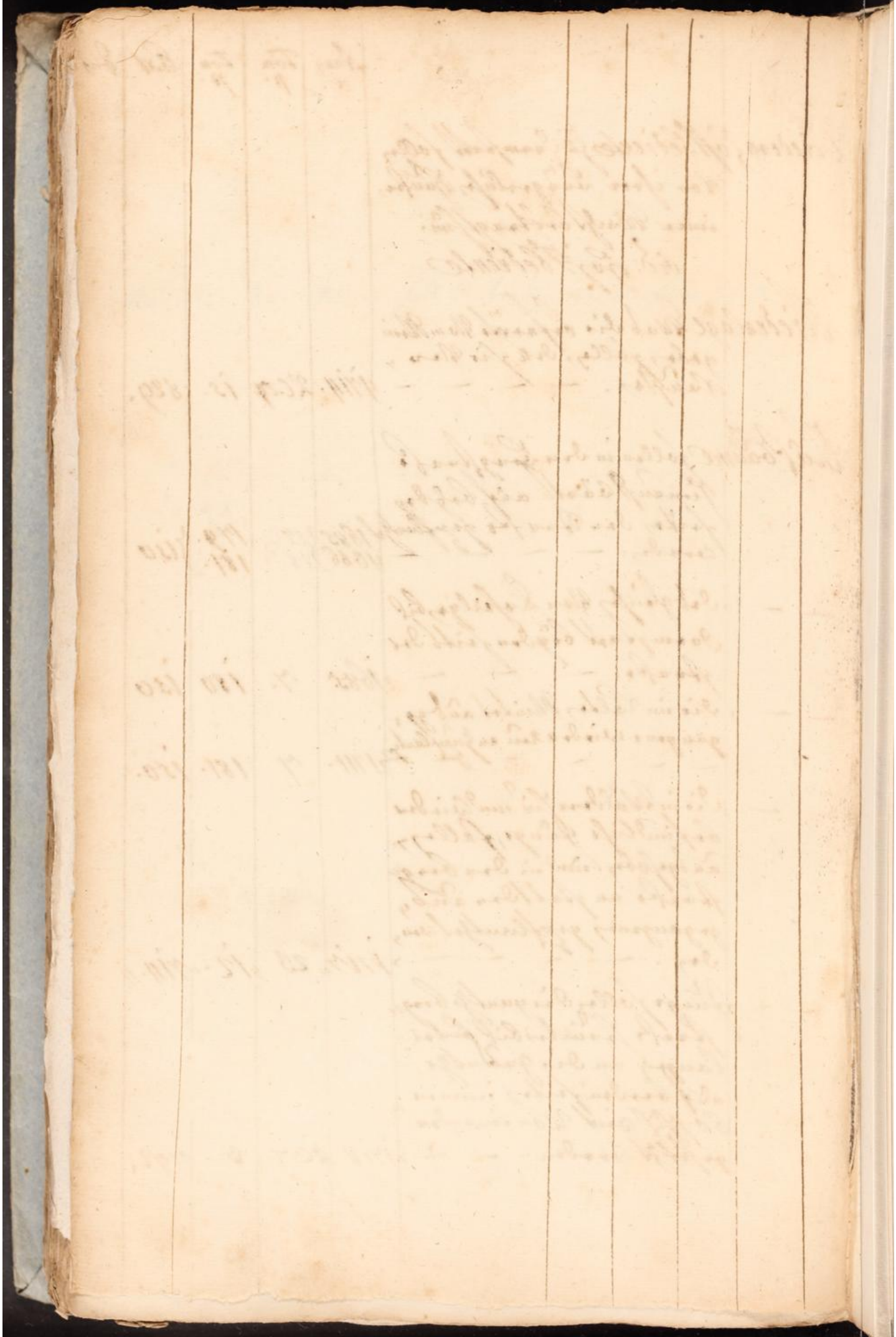

Ober-fürstenthum, dessen Landt-ordnung 1582.

Lit. O.	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Loct.	Fol.
Oberambts Jurisdiction zu Saumpfeld und wie weit sich selbige erstrecken soll. — —	1711	18	89	558	268
	1718	18	89	555.	269
Obergärten. vid. Gärten.					
Oberbesserung. wie damit beß gehen zu halten. — — — —	1670.	9.	22.	181.	
Obst. Von vacanten Güthern, solle zu Obst gemacht, und was Obst gelieffert werden. — —	1695	264	16.	773.	
Obstbäume, solche für und für werden zu pflantzen verordnet vid. Weinberge.					
Obligationes. gantzer gemeinde, wie solche in der Obrigkeit Abgang zu stehen, und Unterschrifft der Schuldner und 4. gewisse Puncten. — — — —	1653.	7	265.	158.	
— — Brau Bier gelungs gebäude, und wie dieselbe darmit wieder bestellet werden. —	1699	14.	92.	295	9.
— — weiteres. — — —	1711	20.	35.	620.	
— — der Innen behalt. —	1742				

		Anno	Tom p.	Tom p.	Exc.	Jar.
Obligationes.	Wahr und wie viel von Rauch und Esen Obligationes von die Confirmation genommen werden soll. — — — — — — —	1721	24	60	849.	
Ochsen.	und Kindtlich solle die Metzgen zu Darmstadt stehen. —	1671.	7	210	195	
— —	und stand darzu selle zu Darmstadt ein eigenes Haus angenommen werden. — — —	1666	7	206	153	
		1669.				
Oede	felden, solle nicht angezündet werden. vid: anpflanzung der felden.	1687.		208	159	
		1702		223	156.	
Oeconomie	-Wie selbige in besser stand zu bringen. vid: Commercium.					
Offnung	der Thore vid Thor.					
Obly.	vid: Vollbacht.					
O	der Verschreibung der zinsbaren Güther wie es damit zu halten. — — — —	1689	2c.	43.	777	
		1690	4.		776.	
Orgel	in der Hofkapell, wann selbe wie man den nicht zur Music gebraucht. — — —	1698	2c. 6	3.	789.	

Offenbarung dessen so wieder Ihr. Collegium revoltirt wor-
den, wie solche gestraft werde? — 1729.

Onera, Grenzsteine. von einem Gut auf das andere
zu übertragen, ist verbotten. 1697.

Patente, Zum Sammeln zu Rothenburg ist dem Reg. zu Hessen v. Darmstadt ertheilt . . . 1757.

Lit: L.	Anno	Tom p.	Tom p.	Pag.	Fol.
Pastbrief. Wie es solle mit die Pfarrherr und Pfarren deß gleichen Beruf: Pfarrlehen biß dieser Ampsalig Zeit inhalten. — — — —	1638.	10.	238.	233.	
	1694.	2c. 5.		779.	
— — „ Item Müller vid: Müller					
Pädagogium zu Darmstadt betr. —	1707.	Päd:	2c.	743.	277.
Pedagogici. solle das gesang in der Hof Capelle stehen vid: Hof Capell.					
— — „ Von dieser und das Hospital allhier soll die Rentkammer zu handreichung dem Donativs verstorbener Fürsten. — — — —	1647.	2c. 3.	99.	766.	
Heins: gemeine Polizeyordnung in der Graf Darmstadt vid: et: das Landrecht — pag: m. 307.	1618	1.	305	19.	
	1639		239.	14.	
— — „ Interims Gerichtsordnung und wie in dieser Fall die Beambte verfahren sollen. — — — —	1718.	22.	32.	696 Pg.	

		Anz	Tom p	Tom p.	Bd	Fol.
Heinr.	Gericht, wie es bey annehmung malefic. gehalten werden soll, besonders den geringsten dessen halben.	1672.	1.	313.	22.	
— —	was über 5. biß 6. ℔. genommen wird, soll confiscable seyn	1713.	20.	69.	639.	
Pensionis.	der Land und Viehsteuer gefällen, wie es damit zu halten.	1548.	4.	1.	57. 58.	
		1698	18.	91	560.	
		1711				
		1712	21	12	649.	
Perequatores	sollen angebracht werden Von 1. tag 1. ℔. Von einem halben tag $\frac{1}{2}$ ℔. und von einem Viertel tag $\frac{1}{4}$ ℔. Da sie aber wenigers zeit zu, bracht, als dann jeder posten 1. alb.	1710	19.	1.	569.	
		1711.				
— —	Wie dieß ab, und zuzuschreiben	1711	83 Dep:		732.	
—	Deren Instruction	1715.	19.	1.	569 570.	
— —	Daß diese nunmehro jeden posten ab, und zuzuschreiben um 1 Xr. und nicht mehr, zu thun	1713 1716.	6. Dep:		732. 733.	

		Anno	Tom. p.	Fol. p.	Ext.	Int.
Pfändte.	Land-Landisse und privat-pfandt, sollen mit denen Herrschafftlichen pfandten und gefällen nicht vermenget, sondern allein insonderheit, und darüber ein besonder Register gehalten, und gehalten werden. — — — —	1700.	17.	101.	395.	281.
— —	Gehen Herrschafftliche gefälle, ohne Vorherige Anzeig nicht verkaufft oder Pfandtweiß, sondern denen Beamten und die Landtes ab- und zuschreiben zu können, angezeigt werden — — — — —	1709.	20.	24.	613.	
Pfendte.	Zu pfanden sollen niemanden von Adel, Beamten und Dienern, so ohne dem Pfandt bestallung haben ohne Herrschafftl. Special Consens nicht abgehen werden. —	1642.	5.	171.	92.	
		1648.	2. C.			
		1649.	4.	46.	778.	
— —	Und offene Pfandtschaften apparte zu Darmstadt gehalten werden. —	1666.		206.	153.	
		1669.	17.	208.	159.	
		1687.				
				223.	156.	
		1702.	17.	182.	412.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exl.	Fl.
Pferde						
— —	Mith Geld, soll nichts haben 1 K.					
	Ist dazu genommen worden. —	1700	16.	319.	367.	
— —	Zu Fuß, zu machen in Feindes Land, soll gänzlich verbotten seyn. — — — — —	1704.			426	28
		1705			422.	28
		1710				
		1711.	18	14.	428.	28.
		1712				
		1713				
		1714.				
— —	Denen 4. Haubtmänger vid. Haubtmänger.					
— —	Denen Obristen vid. Decalss.					
Pflasten	Zu Darmstatt, und daselbigen reparirt und aufgebessert werden soll. — — —	1680.	7	56	135	
		1717.	20	51	632	
		1718.			633.	
— —	Zu Griesen und dessen repariren, wie es damit zu halten. — — — —	1696.	11.	135.	299 301.	
Chasaneyen und Denen Ordinary —		1715.	10.	2.	214.	
Policey-Ordnung zu Marburg						

Fund

Efferde, Mit Antrag. d. alten so nicht über 3.
fl. werth und der Eigenth. sie so lange
erhalten will, soll dem Handel gestat-
tet, sondern sie an den Kayserl. Hofe
überlassen werden. 1742.

— — — — — Von allen Trabanten soll 22 alb 4 d. 1746.
Postengeld gegeben werden.

Postreglement de anno 1731.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Inf.
Policey	und da Verbrechen streitig gezogen werden soll. —	1500	X. C. 3.	ic 12.	760	
		1534	X. 1.	C. 1.	747.	
		1543	1.	1 C	753	
		1642	7	320	166.	
		1625	1	24	755.	
— —	Ordnung die Hirsch. —	1609	2C. 1.	17.	754.	
		1693.	11	79.	244	
		1694.		49.	245	
		1695		130.	246.	
		1775.				
— —	Ordnung allhier soll Vom Oberamt bestellet und ernennet werden —	1718.	22.	25.	692.	
Priorität	Der Gläubigeren in Concursu Creditorum, und das die Kirchenkasten selben Ihren Vorzug Ihr Alimentgeld [illegible] — — —	1702.	17.	265 267.	416.	
Protocolla	Der Rathes sollen fleissig gehalten, und alle Casten zeitlen vollzogen werden. — — —	1708.	20	119.	625.	

Lit C.	Anno	Fol. p.	Fol. p.	Col.	Inf.
Spritzungen. Sonst und andere Neu-verlehte Bediente, sollen über die einmahl gelden gtrig.	1656.	2C. 4.	22	774.	
— — " ohne diese sollen Unterschau nichts zahlen, und ihre Quittung sonsten ordentlich halten.	1694. 1700	16.	381.	368 369.	299 300.
— — " Über Pensiones die solche die Beambte einmahl sollen	1701.	17.	25.	380.	
— — " Und Natural, sollen die Beambte richtigen geben.	1633.	2C. 3.	16.	763	
— — " wie solche per assignat. Besoldungen — — — " zu bezahlen, Monat.	1644. 1707.	2C. 3.	27.	764	
— — " einen Posten ohne Quittung sollen in Rechnung passirt werden.	1684.	4.	38.	777.	
Quartal, die Herbst und Quatember-quartal sollen allen Civil, Militär, und Geistl. Bedienten ohne Unterschied ganz, von dem 1. des Monats an da sie der Bedienst gestorben			1746.		

Lit. R.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fus.
Rauchen 88	und Haffmaiß an Geld und Rauchen, soll von denen Unterthanen fleißig abgemacht werden.	1680		50.		
		1681		55.		
		1682		157. 175.	149.	
		1702		169.		
		1703	17	170.	411.	
		1705		175		
		1713	20	63.	636.	
		1719				
Receptores	denen Herrschaftl. Gefälle, dies und gefälle, solle sinsfuro ihre Manualia richtig führen, und alle einnahm wohl notiren	1718.	21.	38.	662.	301.
	den fürstl. Gefälle wahrzunehmen	1753.				
Recess	denen Rechnungen, soll künfftig sonn abgesetzt werden.	1703.	22. 16	13.	813.	
		1693.	22.	19.	822.	
	wie die alte Rauchen Register, solle					
	wie diese Rauchen Register, solle	1713	23.	4.	823.	55.
	wie diese umbgetrieben werden, solle	1719	25	8.	828.	302.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Jus.
Declarationen.	in diesen fall der Tabackhers Verwalter beeydet, und nicht in den Brandschatzung	1710	2C. 14	6.	809.	
— —	darinn sollen die gegen Geben die Unstandige Rubriquen und Standige Einnahm Vorschuß attestiren — — — —	1701	2C. 15.	12.	811.	
— —	darinn, sollen die Capitulia Verwalter beeydet, — —	1701	2C. 15	18.	811.	
— —	denen Vormunder und über Vormundschafften, alle die Inwohnende Unterthanen, alle jahr fleißig absehen, die gelegenheit besichtigen, oder daran der Regierung Bericht erstatten, und darüber die Vormundung Rechnung ablegen lassen. — — — — —	1628	7.	96.	143.	
— —	in diesen sollen die Zugeldern und Knechten mit zur Einnahm gebracht werden — —	1701	2C. 15.	23.	812.	
— —	in diesen oder andern Fällen werden die Amtleuth und Unterthanen Zeugnuß Glaubwürdigkeit, in fine An, merckung. — — — —	1697	2C. 5.	17.	782.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Inf.
Rechnungen	Ihnen Burgermeistern solle fleißig abgelesen werden. —	1638.	7.	94.	143.	
—	Wie diese selbe allen Geldangelegenheiten und Rechnungen vor der Rathsstube gelesen werden. —	1698.	&c.	23.	782.	
—	Ihnen Burgermeistern und Rathsverwandten solle alles das von Ihnen Verrechnete abgenommen, justificirt und der Saldo ein Attestat vom Burgermeister Rath und Rentmeistern der Gemeind darüber gestellt, mit nachmaliger Verrechnung der Einnahm und Ausgab durch alle Rubriquen in Druck Rechnungen produ, cirt werden. — —	1700.	17.	103.	395.	
—	reiterirt. — — — —	1708.	20.	57.	635.	
—	Rathsbedienten wie Rathsbediente					
—	reiterirt abermahls gesetzt, daß die Burgermeisterey Rechnung eingenommen, und darmit bergen abgethan werden solle. —	1711	18.	88.	551.	

		Anz	Tom p.	Tom p.	Bl.	Jus
85	Rechnungen, in diese sollen die alte Bücher aufgeschrieben, und die vom inserirt werden. — — —	1699.	XC.	24.	783.	
— —	Termin der jetzo Raumb. Hos, pitalien ist Rathsherr 1. Maij zu Heina — — —	—	7	307	165.	
— —	Jahrung Rechnung sollen Herr, schafft Herrschaft ordinari wieder Rückkunft übergeben — — — — — —	1693.	XC.	1.	783.	
— —	adeliche Diener ist alle 3. Jahr auf Pfalli zu Rechnung — —	—	7.	307.	165.	
—	Wann solche Raumb. abgehen sollen sie Heinr. ihre Rechnung selber unterschreiben haben. — — — —	1690	XC.	1.	787.	
— —	Nach abgehenden Universitet Rechnung, soll der Gisch Landschaft Rechnung auf Vorgenommen werden — —	—	7.	307.	165.	
— —	in diesen sollen Raumb. die Vorschüsse nun pro Nota setzen. — —	1701	XC. 10.	12.	801.	

Regierung. Solab für sachen Von solche gehörig? 1710.
— — — — Zu Darmstadt kann nicht die an f. Reg. zu G.
ex speciali Com. Sui abgefertigte Reser. unterschrie. 1745.
— — — — und Consistorium Laden Brachen unter 20 K.
erlassen — — — — — — 1720.

Register, Von Contribution und andern Abzugsdaten, wie
solche einzurichten — — — — — — 1731.

		Anno	Tom.	Tom.	Fol.	Num.
Lechnung	Wie dieselbe die Baumbte formiren, und bey den Rentschreibern einzugeben sollen. — — — —	1640	XC. 13	21.	763.	
		1696.	17.	22.	378.	4
		1711.	22.	2.	820	304
		1707	98	62.	478.	303.
— —	Was in diese Raine Posten also gut, dung passirt werden sollen. —	1734. 1684	XC4.	38.	777	
— —	Den 4. Hofbaumbten sollen nichts abgelegt werden. — — —	1682 1697	XC. C.	3.	789	
— —	Die Quartal Rechnung soll in jeden Baumbten, so Rechnung führen, binnen 4. Wochen, nach ablauff jeden Quartals der straff 15 fl. einfallen. — — — —	1699 1744.	17.	90.	391.	
— —	Desgleichen Quartal Extract. —	1719 1720	23	43.	729.	
Reglement.	Der Grossen oberBaumbte —	1711	18.	89.	552. 554. 555.	
— — —	die militarische Gnadenbarkeit betr. 1757.	1718				
Rentbeamten	Ungiebige sollen Baumbte verrechnen — — — — — — — —	1702 1703	XC. 16.	4.	813.	
— —	Denen Rentb. sollen Baumbte zum nechsten Zeit einkommen, oder Non die Recesse geben. — —	1719	XC. 25	8	828	302
— —	in einschreibung derselben, soll der Rentbeamten Zeit, Name, Unterschrift etwas angemerkt werden. —	1644.	8.	392.	176.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exc.	Just.
Verlohren	in Einschreibung derselben, sollen die Unterthanen denen Herrschaften zu Land gehen. — — — —	1642. 1644. 1645.	2c. 2.	4.	757.	
— —	in Einschreibung derselben, sollen die Frambte denen Unterthanen keine Rechnung geben. — — —	1709.	14.	262.	310	
— —	Denen einfall- und einschreibung Lohn. — — — —	1653.	2c. 3. —	5 6. 8	768	
— —	und gefälle in welcher Munz sie bezahlt werden sollen.	1651.	2c. 9.	25.	774.	
— —	Denn und denen Exekution sollen die Unterthanen nicht indistincte anfallen. — —	1702	14.	272.	312.	
— —	die Obrigkeiten Actiones der Execution mit dem Frambseligen Debenten zu halten — — — — —	1653	2c. 8.	8.	795.	
— —	und gefälle die solche einzutreiben — — — —	1709	2 C.		707.	
— —	Wenn Unterthanen solche schuldig bleibt, und nicht bezahlen kann, soll gericht. Rechnung Frambe machen lassen. — —	1693	2c. 8.	8.	796.	

Rentkammer, Ordnung deßfalls. 1568.
— — — — Was für Acten dahin gehören? 1710.
— — — — Wann man sich bei solchen melden kann? 1722.

Revision, derer Rechnungen selber Anno de 11. Nov. 1770

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.	Fol.
Restanten	Diese sollen bey Verkaufung der Häuser und Güther richtig abgetragen werden. — —	1698	17.	63.	383.	309
		1709 1700.	18.	38.	461.	
— —	Reliqua Solutione der Contribution — — — — — — — —	1717	18	38.	461.	
— — —	Wegen d. Abfalls — — — —	1707.	1747.			
— —	Der alten Contribution und Rests Restanten, sollen zur Bezahlung Termin angesetzet werden, — — — — —	1709.	&c20.	12.	819.	
— —	Der Zinsen Pacten wie Pachten rechnungen.					
— —	Wie dergleichen einzurichten, werden solle. — — —	1700.	17.	94.	394.	316.
Rindvieh wie Ochsen.						
Rinder wie Kühe.						
Roggen Mehl. wie Korn auszuschreiben wie Mehl						
Roden	Denen Hüthen sie mit Pflügen und Eggen bewachen, wie sie darbey zu verfahren, — — — — — —	1702	14.	293.	315.	
Rohr.	Dessen Anzündung wie Einzäunung Verwahrung Hegden und Feldern.					

	Anno	Tom p.	Tom p.	Exl.	Inf.
Zöllner. Monathgeld. vid. Contribution					
Zollgeber, sollen den Zoll und Land Zoll entrichten — — —	1701	17.	107	396.	
Zollland, soll wieder eingeordnet werden. — — — —	1650	XC. 4.	21.	774.	
Zollland. Wann solches denen Bauern angewiesen wird, soll es in beyseyn des Amtmanns, Schultheis und Geschworne, jedesmahl gesamter Hand offentl. ausgeboten, und plus offerenti auf gnädigste ratification gelassen werden, — — — — —	1706 1707.	XC. 18	59.	1176.	
— —, Wie das falsche Maas und Gewicht, Brandwein, zu bestrafen — —	1702 1705 1738.	XC. 10	23	802.	
— — — Verordnung desselben					
Zuber gelb und Mangsam, soll aufgehoben werden —	1712.	XC.	1.	790.	
Zeugnügen. in dieser, soll Brandt einen judicem formen, und ab initio den recess lesen —	1709.	XC. 16.	13.	813.	
— —, Wie in dieser die Victualien sowohl Hoch gelitten werden, Manasser werden, selbe —	1706.	XC. 18	11.	817.	

	Anno	Tom. p.	Fol. p.	Extd	Inf.
Rechnungen. in dieße sollen Examb alle Verfallung stücke so viß genuß specificirt					
Sindt — — — — —	1700. 1709.	17 &c 26	105 11.	396. 819.	
— — Ordnung der Examb, der Einnahm und Ausgab posten. — — — — —	1711	&c. 22.	2.	820	309.
— — in dieße sollen auch die baare gelder gebracht Sindt — — — — —	1703 1704 1705 1711	&c. 22.	6.	821.	
— — — in dieße sollen die Examb die Ausstendige Einnahm auß, Essen — — — — —	1711.	&c. 22.	7.	821.	
Ausstendige Einnahm. die ob damit der Verfälle zu Salvo —	1705	&c. 15.	29.	875.	

Vid. A. Lessanen.

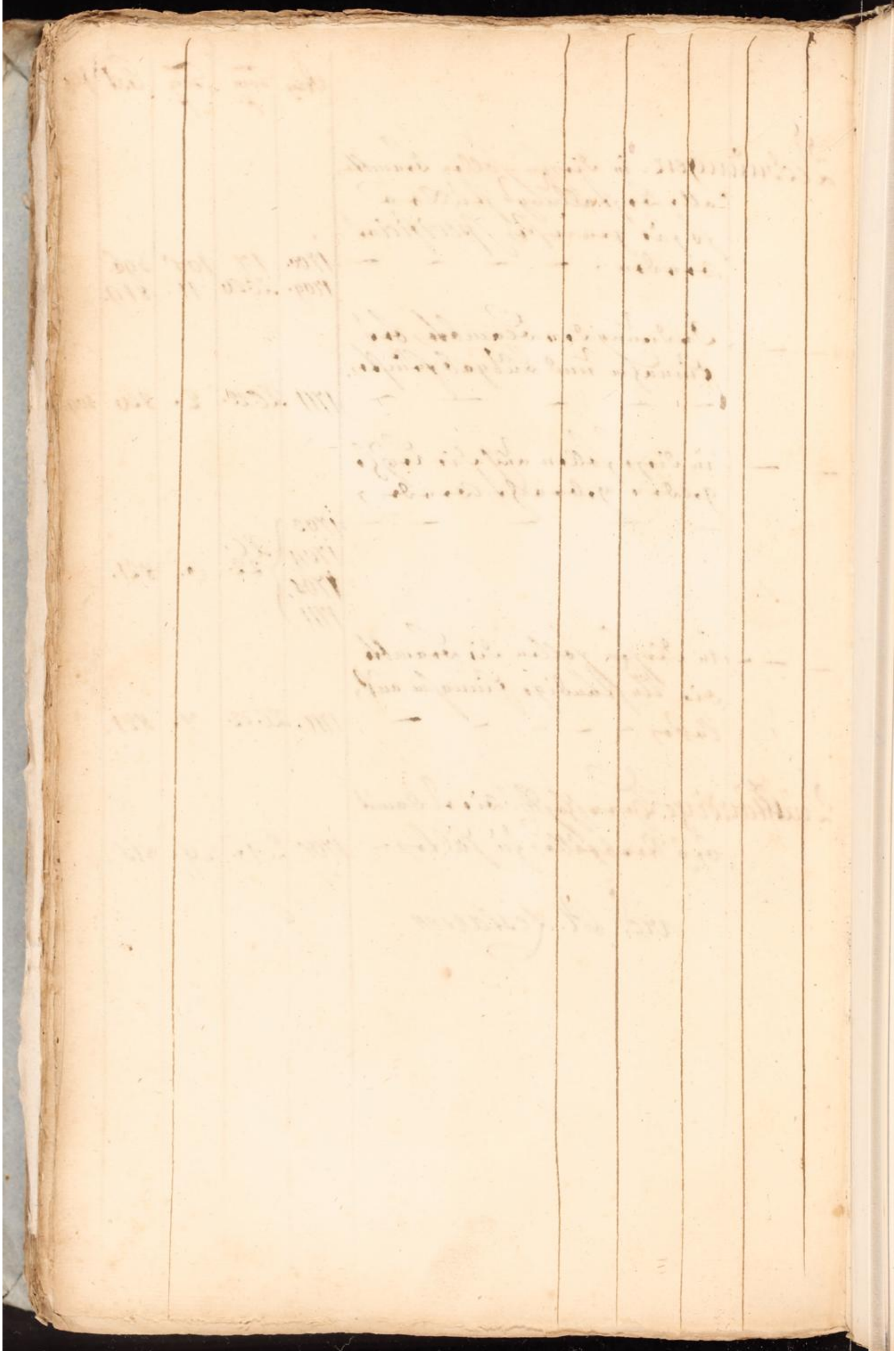

Lit.	Anzeig.	Tom. p.	Fom. p.	Exc.	Fg.
Baarbücher und Handlungsregister in die neue aufzurichtende, sollen auch die Vorschläge, Fuhren, Fuhrlohne und Frachte, auch andere dahin gehörige, sowohl zukünftige Verfassungen mit hineingebracht werden. — — —	1719.	21.	29.	660.	
— — Und sollen sie in beiden Städten fleißig renovirt und die neuen Ordres hineingebracht werden. — —	1646.	2CC.	47.	758.	
	—	CC.	13.	762.	
— — Und sollen alle gewöhnliche Zeiten observirt werden — — — —	1697.	CC.	17.	782.	
Bankerutt ꝛc. sollen die Fremden in denen Ukraynischen, samt die solche gelassen bekommen mögen, allen Vorschub thun. — — — — —	1636.	CC.	61.	759.	
	1675	8.	171.	171.	
Baltzhandel wegen des Marty S. Zoll.	1673.	10.	241.	224.	
— — Handlen zu durch Landsachen sollen das Gelaitt in die Moskait aus lassen d. 15. Marty. — — — — — —	1703.				

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exc.	Inf.
Bambe-	Ambtwarge. Item Bambe vid: Ambtwarge					
— —	Hospitalia vid: Hospitalia					
Battel	Soll zu Darmstatt, solle dem 2. Prouendig. Vom Bau Hause: 2. mahl fleissig visitirt, die Logimenter und Ställung reparirt, auch die Observanz Bande Relation erstattet werden. — — — — — —	1670.	10.	9.	218.	
Bäuberung	die Gasse vid: Gasse.					
Bauffen	excessive des Zumsten, soll des Hauß abgestellt seyn. — — — — — —	1715.	22.	5.	682.	
Bahre.	alle Landsäße so gemacht werden, sollen dem Fürstl. Amt Darmstatt eingeben werden. — —	1644.	8.	311.	176.	311
— —	Hamins in diese solle Fuhr Frei Bahre, so nicht Jahrin gehörig gehabt, auch alle Bäh Von Dem nehmen, damit nicht jemand Von andern Beschwert werde, Von dem gemeinen Durchgang Hamin Unterzeichnet und Von die gemaind Schultz. abgelesen, auch dem Obervogt gezeiget werde, die Aufsprüchen zu thun Costen, dabey soll der Bambe Von dem nehmen best Examinirt. nichts schuldiges passiren lasse. —	1697. 1701. 1701 1702.	17. Acc. 23.	10 14 25 8.	376. 377. 380. 824.	312 313.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fag.
Setze.	Denen beygesetzten Von 30. 40. und 60. jahren sein d. 21. Martij.	1707.				
— —	Dann sollen die besetzer, wann sie wollen, mit der Contribution gewenget werden	1700	2. 15.	1.	809.	
— —	Rechnung in Anbetracht sollen alle Jahr Von denen Baumeistern abgefordert und Justificirt auch das selbige geschehe, Von denen Baumeistern Attestirt werden, mit Beyfügung deren Einnahm und Ausgab Buch Aller Rubriquen. — —	1700.	17.	103.	395	83.
— —	Der Bau und Landsätze sollen die Baumeister mit 4 und alle Jahr separirten Extraordi. Ausgaben machen helfen, das Protocoll führen und die Gebäuen in duplo gerathen lassen, davon ein Exemplar in die Baumeister Repositur nehmen, und das andere der Rath oder gnädige Herr, penes. — — —	1707.	25.	380.	318.	

Satz oder Tonne Getreid beym Jagen die Jager.

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Cct.	Inf.
Verabscheidung oder Abschaffung des Viehs, oder sogar beym Zuglies. p. Wesen beym Schlachtbaum aber 3. Tag, oder aber einen Aufzug oder Lärmen, mit denen für die Contrahenten Unglücks. — — —	1684.	7.	214.	156.	
	1687.		218.		
	1694.		223.		
— — , verbotten, und dabey, daß zum Schlachten Verdächtige, sonnen aber falschfallende Viehe in Acht. haben die Abscheidung gezahlet werden solle, dann nachst die Contrahenten beeden seits auf dem Land, dann aber einen ausländischen Landsolden nach der ausstehenden gebrauch observirt werden, — — — —	1702	17	195 212.	1112	363.
— — Der gleichen nach Griss. —	1712 1716.	19.	29.	586.	
— — Der Straffen wie Haubtmängel					
Der Schäfer. sollen ihre Hunde bey s. Brauch am Zaun leiten, und nicht laufen lassen. —	1670.	7.	299.	162.	

		Anno	Tom. p.	Tom p.	Bet.	Jul.
Hasen	Hasen Wildpret oder Jung Hasen soll in dieser Landt nicht gejaidet werden. — — —	1620. 1734.	7.	187.	151.	
Hasen	und andere Wild, soll nicht in jungen Wälden getrieben werden. — — — — —	1615.	XC. II.	15.	905.	
— —	Darvon soll innerhalb 3. Jahren ab ao 1618. keine Landgebracht seind, kein Contribution entrichtet werden. — — — — —	1618	11.	301.	256	
— —	Darvon soll angeben Zollen nichts werden. — —	1701.	14.	265.	311.	
— —	Das dem Verbot der Hasen, Wildt nach möglichkeit vorgebogen werden solle —	1710.	20.	17.	608.	315.
— —	XCIII. Vom Hasen Wildpret so die catholische Unterthanen in diesen Landen Verkaufft soll Von selbigen gewehret werden. — —	1716.	22	21.	690.	316.
— —	Denen Jahrtauung — — —	1717.	22.	21.	691.	
— —	Wo die Unterthanen der Posten und andere bedienste zu Verrichten schuldig	1705.	XC. 8	27.	809.	

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fas.
Schachen. Die fleisch, Leder und andere dinge in Baden schätzen, das sie zur Belehnung haben sollen	1702.	15.	543.	352 353.	
Scheiben schiessen, vid. Schüsse oder Schossen schiessen.					
Scheim. ohne derglichen soll niemand Copulirt werden. vid. Copulationes.					
Schelchhalz das selbigen von Dürnhaus nirgends werden solle	1699.	14.	245.	309.	
— zeiderlest	1710 1713.	20.	38.	621.	317.
Schliessung der Wälden nehmb. im Frühling 8. Tags Nach Ostern bis auf Mehardi Tag, im Herbst von Mariä geburth bis 8. Tag nach Galli nach dem neuen Calender	1703. 1704	16.	24. 22.	357	314.
Schmalzviehe, vid. Schaafviehe.					
Schnaydschlage die Bäume zu fangen sollen nicht gehauen werden	1700	16.	392	370	
— reiderlest	1702. 1705.	16. 20.	396 52.	370 632.	

Zehrgeld, bei Einbringung der Gefangenen, wie hoch? 1649.

Schmäuse, Hochzeit, Leichenmähler und andere, da-
rüber selben Verord. 1643. 1721. 1741.

		Ang	Tom p.	Tor p.	Ext.	
Schneider	und Lagnaien, so nüst in der Zunft gehörig Arbeit annehmen und machen —	1709.	20.	16.	17.	874
Schnell	Lob und dessen anordnung wegen den falschdiebereyen — — —	1651.	7.	26.	130.	
		1712.	20	6	603	
		1660.	7.	31	132.	
		1675	7.	35.	133.	
Schäffer	Schaffen und zuberg gehörig in Obersnassen, Thurnb gänzlich abgestellt seyn — — —	1693.	7. 12.	111 261.	146.	
— —	Schmalzin Zunftgenossen — — —	1661.	12.	260.	275.	
— —	und Hessischen Schmälzgiessern. — — —	1663.	7.	119.	146.	
— —	Alten und einzigen Schmalzsollen gänzlich abgestellt seyn. — — — —	1661.	8	119.	168.	
— —	Antheil von Verschaberey Entzug soll ihm zwar gelassen bleiben, dann aber die Zufällige Holzschab Abendiens oder im gehaby, und Abendbuss, verbunden sie nicht. — —	1705.	20.	15.	607.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exc.	Just.
De Burgstein zu giessen und Darmstadt sollen das jahr durch fleissig visitirt werden — —		1670.	6.	279. 289.	123.	
—	Zeiterlaz zu Darmstadt —	1717				
		1718	22	36	701.	
		1719.	23.	17	718.	
De Boden, sollen an allen orthen gut bestellet und beigehalten werden, die da allzu dünn und klein aus- und eingraben, und davon dem Accise aufzugeben sollen. — — —		1708.	18.	63.	483.	318.
De Zeit und Ziehen Debitores und schulden die selbige in Stand zu bringen — — —		1645.	12.	143.	269.	
— —	in dieselbe sollen die Eltern ihre Kinder fleissig schicken, oder in entstehlichem fall dennoch dem Pfarrer rapport, thun ursach haben, das schuldgeld bezahlen — —	1679.	4.	292.	81.	
— —	Dahin sollen die Consistoriales Visitatores und Pfarrer bey 5. a. jahrs noch 1. Jahr stehen zu 31. Martij. — —	1712.				

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Fas.
Schrl.	Jahrmarkt sollen extraordinaire über Heimsuchung Viehseuchen	1692.	12.	37.	284.	
— —	Visitationes, wann die, sonsten gewöhnl. gewesen, sollen von Superintendenten Diaconis vorgenommen, und nach beschehener Visitation darüber Protocollum gehalten werden. —	1711. 1712. 1714.	18.	94.	563. 564.	
— —	Gebäude. Vid. Pfarrgebäude					
Schulbediente	Schulbediente oder Schulmeistern auf dem Land insgemein sollen, wie gebräuchlich, mit Rath und Beyhülfe des Superintendenten den Pfarrherrn zu denen Definitoribus bestellet. —	1628.	3.	30.	44.	
— —	Personal beschreibung soll gethan werden, wie denen Glocknern und Orgelmannen —	1718.	3.	17. 28. 29.	111. 115.	
— —	Dieses Erneuerungsbuch					

Vid. Geistl.

	Anno	Fon p.	Fon p.	Exc.	Imp.
Schulbediente					
— — oder Schulmeisters Fuss — Donation von 1666. Wie zu Verbesserung deren Besoldungen, Wan deren Pension die künftige Schulmeisters Salaria genug dan, über von denen Jährlichen Successoren solche gehalten werden soll. — — —	1667.	3.	114.	49.	
— — Von dieselbe in Klein Batten und auf dem Dorfe. —	1669 1674	3 4	284	81.	
— — Diesen soll der Schulhalter von denen Kindern ob sie gleich nicht in die Schule gehen, noch von denen nachgelassen, sondern bezahlet werden. —	1669 1679	4 4	278 292.	80 81.	
— — Diesen sollen von allen die gebühren entrichtet werden, dann gleich unverheurathete oder andere ansässige Knechte selbern, dieses und jenes muss mit gehen können. — —	1690	4.	357.	82.	
— — sollen vigore Declaration pari nicht eher die Freyheit gezahlet werden, und deren Beneficia geniessen, sondern in Civilibus Von denen Kramben zu reichen gehalten seyn.	1691.	4.	263.	79.	

Schul-meister, Ordnung unter dem Rectr 1691.

Schul-ordnung, allgemeine für die Teutsche Schulen 1733.

Sectionis solen nicht vorgenommen werd. wenn
keine praesumtio und indicia violenta mor.
sie aber aus signis externis lesionis vorhand.
sind. Laut Rescripts sub dato Gieß d 11. X. Aug.
1720.

Schwangerschaft Eine jedwe Dirne so solche nicht angezeigt soll
von Geist und Weltl. bestraft werden 1749.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exc.	Fol.
Schulden	und Privat-Schulden sollen Landes nicht miteinander eintreiben — — — —	1701.	15.	12.	811.	320.
— —	Von Landschafft Schulden bey Verkauffung und Verpfändung Landes und Gütern anzuzeigen, und bey denen Theilungen zu taxiren. — —	1698. 1709. 1717.	18.	38.	461.	319.
Schmahschrifft	um allerhöchster Landes Fürst selbst angemaßt, und denen allen Obrigkeitl. Befehle, als publicationes zu Verdammung Schänden und Lästerungen, auch andern Verordnungen affigirt worden. — — —	1712.	19.	18.	579.	
Siegelung	Pacta und Contracten, wie solche verfaßt sollen vid. plur: Separata.					
— —	Von Kauf und Tausch Brieffen vid. Kauff Brieff.					
— —	Gebäude Von Hohen Fürstl. Capitalia vid. Residentz Hauß.					

		Anno	Tom. p	Tom p.	Ecl.	Fol.
Bösen	Wer in Unterthanen sollen ohne permission Bedienten Hund, Bracken, noch sich auch auf die Wanderschafft begeben oder aber sich in die fremde Verdingen. — — — — —	1711.	20.	2.	600.	
Soldaten	In Baumstadt soll die Abend Umb 9. Uhr zu Hauß seyn, und sich nach dieser Zeit weder Wein noch Bier mehr Hohlen, Wurde Bey 2. Rthlr. Straff ge, wiesen werden — — — —	1683.	11.	186.	250.	
— —	Wenn Einquartierung zu Baumstadt, soll von denen Hof und Bad Bauren ge, samten Hausgesind und Vorgenommen werden —	1686.	11.	188.	250.	
— —	sollen auf seinen Tabacks Pflantzen. — — —	1683.	2C. 14.	2.	809.	
Bonnen	Baad vid: Baad.					
Bonnen	Wie es mit der Bonnen Tag Arbeit Anno 1715. gehalten, soll dahin nicht Jeder, mann ausgedrücket werden — — — — —	1715.	2C. 24.	11.	825.	
Bontags	Segen, und dessen besser Haltung zu Baumstadt —	1674.	4.	158.	71.	219.
		1696.	15	213.	331.	
		1699.		225.	332.	
		1701.		246.	333.	
				265.	333.	

		Anno	Tom. p.	Fol. p.	Exc.	Fal.
Sophien	Kleider vid: Glockenge- leüth.					
Spanisse	und Brandtewein Zu andern Sitzig getrunken, so Brodtsorb Ab Klauser und Glenbramer, sollen sie Achtzehen Gulden sorgen. — — — —	1715.	2c. 29.	13.	830.	
Spatzen	Köpfe, soll in jeden Viertel Jahr Zu selbigen Zubringen Gasse: 10. Köpfe in die Kirchen liefern oder Vor jeden Kopf 1. alb. Zahlen, jedoch Solle sie selbigen Zu Verschonung Ungelegenheit Todten in Nester und Löcheren stören —	1690.	17.	91. bis 94.	382.	
— —	Und denen Eröffnung, und das Darüber ein ordentlich Register gehalten werden soll — — — — —	1696.	17.	91.	382.	
— —	Reisering, und das die Jäger solche Schüsse, oder gann Jungen Solle —	1711	18.	98.	865.	
— —	Eröffnung soll anfangen, gemacht und Verdingt gestellt — — —	1711.	18.	98	865.	
— —	Solle die Junge Knaben, dann sie Von Leuthen, oder Hochzeiten nassen Hauß gehen bey 10 ß: Solle Straffen 5. Tag und nachtiges Incarceration nicht Stehen. — — —	1700.	16.	314. 315.	366.	

		Anno	Tempo	Tom p.	Exd.	Def.
Baumgeld.	soll von denen fortgebauten, nicht genommen Boden in den Underthanen privat-Wälden wann darinn Holtz angewiesen wird. — — — — —	1698.	16.	1 ß 4.	356.	
— —	„Geld, sollen auf die neu anbauende in den neuen Vorstadt Boden angelegende Holtz entrichten. — — — —	1708.	20.	9.	605.	
Band	Geld. vid. Boden Mandl.					
Band	in den Fässer von die jünge und sorte. vid: Riesen band.					
Balle	und Ballen, die selbige in das Zeughauß zu bringen vid: Comercien.					
Beisetzen.	sollen in allen Ämbtern z. Gerichtens angewandt und beständig respective gehalten werden. — — — — —	1701.	17.	26.	380.	331.
Beten	oder Contribution, vid: Gn. Contribution.					
Beten	vom gebäud. vid: Dachbeten.					

Stempelpap

Stempelpapier-ordnung, de 1700. 1777.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Fas.
Deuen.	Von Erbs- und Lehnsunterthanen Ihren Capitalien. — —	1691.	2C. 3.	22.	763.	
— —	Renovatur und die Jedesmahlige Instruction — — — —	1657.	10. 15.	218. 224.	232.	
		1658.	15. 10.	204. 221.	331. 232	332.
— —	Neuen Gülten, von Jahren abwerts an sich gebracht, sollen Von Lehnsherrn Mitt-	1699	2C. 5.			39
	Vormundern. — —	1700	17 10	77 224.		
— —	Zinsen und andern, sonsten, sogenannten Accidentien, dabey selbe Lehnsherrn beschrieben seyn. —	1710.	2C. 21.	13.	820.	
— —	Verk im Land Hanau ratione der Mayn Z. —	1670.	9.	21.	181.	
— —	Neuen Innen Zeichnus und Renovirung — —	1713. 1743.	Vi. Dep:		733.	
— —	Erklärenden Neuen Renovatur sollen keine Gülten Verrufen werden. — — — —	1701.	17.	86.	391.	334.
— —	Morsen wie sich die Lehnsherrn Equatores zu Verhalten, vid: Lehnsherrn Equatores.					
— —	Rod, Lehnsherrn, wo es damit eingerichtet, die Contribution zu Leben Pferdt-					
	fall, wo aber nicht, bleibt es beym Vorigen. — —	1706. 1706.	18.	38.	460 461.	

		Anno	Tom. p.	Fol. p.	Exct	Jus.
Decken	seine Salvirung — — — —	1706.	18.	38	461.	
Dispensen	ad pias Causas und die in abgang gekommene Kirchen Rasten, sollen wieder in guten stand gebracht werden. — — — — —	1638. 1649.	14	86	293	
		1692.	4.	366.	82.	
Docke.	als Mezeriss, sollen an die Strass gesetzt werden — — — —	1697.	RC. 5.	18.	782.	
Draffen	sollen die Geist- und Frauen von denen Unterthanen aufzusetzen nicht verpflegt seyn. — — — —	1654.	4.	236.	78.	
— —	Und Fuhrlohn gelder, so bisshero in Rechnungen pro Mora gesetzt worden, sollen nunmehro zu gemach in Summa. — — —	1701.	RC. 15.	23.	812.	
Drahten	denen Bauer-Leuthen wid. Hasen.					
— —	an Hirsch und Mezeriss sollen verguirsen gesetzt werden. —	1697.	RC. 5.	18.	782.	

Stolae Jura, bey Strafen sollen hinfüro zubeobachten. 1722.

Strafen, Sollen eingeschärfet und beobachtet werden, und wie? 1718.

— — — Der Praetor an den Gütern der Herrsch. 1712. 1718.
Bedienten so groß als geringen bestellt 1720.

215

		Ruth	Tom.	Tom.	Ext.	Inf.
Straßen	heisse Dammstadt und Frankfurt, sollen fleißig aufgebessert, und in gutem Stand erhalten werden. — —	1650.	2C. 4.	41	777	
		1876. 1703.	7	88.	140.	
Landstraßen	in der Obern Grafschaft sollen in gutem Stand gesetzt werden. — — —	1712.	19.	14.	576.	
— —	sollen die Landstraßen von Dammstadt bis Neustadt mit Nußbäumen aufgebessert gebessert werden. — — —					
— —	vid. supr. Nußbäume					
— —	denen Mäusen, vid. Mäusen, Diebe.					
Probe.	Hr und Rentkammer Frankfurt: sollen jährlich nach allen jeder Monath Specificationen eingesandt werden — —	1700	2C. 5.	4.	810.	
— —	Schneiden denen Eichen soll nach dem auf dem Rathhaus befindl. eingesetzt werden — —	1700.	16.	308.	366.	

	Thaler	Sgr. p.	Pfg. p.	Ngr.	Pfg.
Raum. Raumen ganzen und andern Hausern, auch Buden, in- und Ländischen Juden davon, so viel jährige Stimme Steuern selbsten zu nehmen, obrigkeitlich oder gestiftet, kein Abstandes, so im alt außerhalb den Judenstädten	1776	18.	96.	565.	
Subhastationes. Davon gemeine Gütter, vid. Gütter.					
— Minderjährige Kinder Güter vid. Güter.					
Supplicaten und Memorialien wegen Sachen streitig damit	1706.				
— — — — mit solche zu thun	1727.				

Studia, das Bau- und Land-Recht drey Jahre zu Gesetzen
Andreas Wolfen — 1728.

Subhastations-ordnung — 1727.
— — — — Albert Verordnung der Subhastation, 1708.
den Versteigerungen selber

Succumbenz-gelder, deren selben Verord. 1736. 1741.
1747. 1748.

Lit.		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.
Tabac	Haupt und Stambt, ab dato an ausgemacht Land Zoll.	1651	2C.		768.
		1668	3.	60	769.
— —	Accidentien auf den Tabac oder gefäss. auf gemacht Land.	1669.		12.	127. 33
		1681.	7.	34.	
— —	reiteri Tabac machen	1706			
		1718	18.	113.	469.
— —	Den Zoll Verlust Raum Abgang	1683.	2C. 14	2.	809.
— —	Und den darauf gelegte Impost oder Accis	1703.	14.	271.	312
		1707			476. 69
		1708	18.	60	20
		1716	1775.		477. 2
— —	Accis Zoll in Ambts Rechnung und nicht in Haupt Rechnung gefuhrt Land.	1710	2C. 14.	6.	809.
— —	Den admodiation im ganzen Fürstenthumb an den Zoll Pacter Land. Staat in Pfund, und wie sich dabey zu verhalten	1718			
		1719	23.	26.	722. 334

		Anno	Tonn.	Tonn.	Eb.	Jn.
Tabac						
—	Ist von einem Morgen dergl. Tabacks gegeben worden soll. — — — —	1709.	26.			
		1708.	14.	3.	809.	
1 —	„ Ist von einem auf dem Jahrmarckt, Marckstands Tabac die gebühr entrichtet worden soll. — — — —	1710	23.	16.	745.	338.
Tagelöhner.	Diese sollen zu Tag Lohn gegeben werden, Von Petri bis Michaelis der Tag einem Mann besser, als einem Weib besser 5. alb. einem Weib besser aber selb so viel, Von Michaelis aber bis wieder Petri einem Mann 4. alb, und einem Frauen selb so viel, dann sie aber die Tagelöhner selbst Marckzeigen, als dann Von Petri bis Michaelis Tags einem Mann 10. alb. und wieder einem Von Michaelis bis Petri 8. alb. einer Frauen selb so viel, und sollen nicht gegeben werden,	1628.	22.	42.	706.	
		1629.	3.			
		1640	2.	44.		
		1641.	2.	47.	30	
		1643.		30	31.	

		Anno	Tom p.	Tom p.	Lod.	Jud.
Taglöhner	Gesind und Handwerksleuth Lohn					
	laboris halber, die Ordnung					
	abgestellt worden — — —	1628	XC.			
		1629.	3.	43	266.	
		1644		44.		
		1645.	2	53	31.	
		1651.	2	92	93.	
— —	Und dieweyl sind, alle bey					
	handen Arbeith zu nicht					
	allen Zeit Taglöhner und					
	diener, sondern sich in 4.			1		
	Monath verdingen — —	1654	2	3	26.	
		1655.		5		
				7		
				8		
— —	Und dieweyl die Tag-					
	löhner und Taglöhnerin					
	zu allerley Arbeithen					
	sollen für und für Zeit					
	haben und zu verdingen					
	— — — — —	1656		10.		
		1657.		12.		
		1662.		22.		
		1663.	2	27.	27.	
		1672.		29.	28.	
		1684.		36.	28.	
				40.	28.	
— —	Gesind und Handwerks-					
	leuth Lohn, die selbigen					
	in Ordnung zu stellen					
	— — — —	1640	16.	282	457	
		1699.		324		
				341	557.	
Taglohn	Soll nach der Landtsordnung					
	gegeben werden —	1700	16.	302	366	
				303		
				305		

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Cal.	Jul.
Tagloh̃n.						
— —	Von Ostern soll der Tagk wan einem nicht über 1. Jar verrichtet werden — — —	1700	16.	319	367.	
Tagloh̃ner	Maurer und Zimmerleute sein die selbigen etwann zu 2 Tagen hier, soll der Maurmeister aufsetzen — — — —	1705.	18.	87.	579.	
— —	und Handwerks Tapetzen ihren Lohn und Essen —	1706.	18.	40.	462.	
— —	Item Feldarbeiter —	1707.	R.	C.	462.	
— —	Und sein sie gesinde, solle sie nicht zum Gesinde sein ohne Vorwissen des Vogtambts auf ein Land bezahlen sondern sie die a. 1672 und 1684. ergangene Verordnung genau beobachten — — —	1710	18.	56.	551.	
Taxirung	Der Vorsiedner Dinge	1625	XX.	24.	755.	
		1639	2.	44.	29.	
		1500	XX3.	1X2.	760.	
— —	Vogt des gesindes und Tagelöhner — — —	1641	2.	45	30	
— —	Dorfschreiber — — —	1645		53.	31.	
		1643		50	31	
		1645	2	53.	31	
					32.	
—	Ostern der Leitgast	1730				

Tanzen, Ordnung deßelben 1777.

Tanzen, ihren Lehrbrief. 1749.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Alt.	Jud.
Taxe Ordnung						
—	Und der Cammer zu Speyer					
	von denen Deputatis vor					
	nichts Abfolgt — —	1651.	2	72	33.	
				92		
— —	Odyssen eine — —	1654	2	102	33	
				121.	33.	
—	Eine Mayntzische — — —	1654	2	161.	99.	
— —	Und die Cammer vor dero					
	relation bey der Mayntzer					
	Conferenz unter denen					
	Evangelischen — —	1654.	2	156.	34.	
— —	von Churfürstl. Hauptstammen					
	Verschiedene in die Rechnung					
	einkommende Dinge — —	—	22	38	702	393.
— —	Die Taxen über die Maaß					
	fall Jung und Abrauchs					
	Regulirt worden — —	1700.	15.	415.	312	
— —	Wegen der Victualien, als					
	Brod, fleisch, Bier und der,					
	gleichen, soll bey dieser					
	Visitation darüber von denen					
	allhiesigen Cammer Re,					
	gulirt werden — —	1700	16.	323	367	
—	Reiserüst — —	1703.		334.	368.	
— —	Von denen Weinen, sollen für					
	die Cammer nach dem Oc,					
	cidental-Ordnung de					
	Anno 1662. nichts, und					
	die Applicanten nichts					
	abzuziehen — — —	1705.	13.	10	378.	
				11		

		Anno	Tom p.	Tom p.	Bl.	Jl.
Taxation	Von Handwerckern, wie solche angeschlagen werden sollen	1706	18.	40.	462.	
— —	Von Wahlfahrtung —	1707.	18.	40	462.	
— —	Von die Mannes und Jungen Leuthe, bey Verdingung der Arbeit soll der Meyst, meistes theyles zuruffen —	1705	18	81.	519.	
— —	Das Vieh, das die Hirten bauen bey Vollenden gerstes, das Vieh um 8. J. Verzehlen soll —	1706 1708 1709 1707. 1708	20	51.	631.	
— —	Das fleisch, wie selbigen von Zeiten zu Zeiten geändert werden — — —	1691.		626.		
		1693.		627.		
		1704.		628.		
		1705	20.	50	629	
Tax.	— — — — —	1706 1708 1709 bis 1720			630.	
Theilung	Der Früchte von Besäeung Aller Art, wie ab und zuzurechnen Brauchen, wie sie Jeder zu theilen —	1717	22	22	991.	

Testamente, daß alle die von Recht unternommen stehen
nen aufgerichtet werden soll 1763.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exl.	Just.
Theilung	der Sabbatha Ho fallen und Indictiones, die damit zu vertauschen, und das darbey die Praxis der Rechnung haben solle. —	1690.	1.	174.	10.	
		1693.		181.	11.	
— — —	der denen so nicht interessirt, zum Oberamt stehet, solle die Registratur vornehmen und Inventirung halten —	1713.	20.	64.	636.	
Theilung	wieder in Landesnutzung grosse Theilung nach möglichkeit zu thun, und wie man die Früchte dem einen billigen preis colligiren möge. — — — —	1635.	2.	60.	759.	
		1636.		61.		
		1637.	9.	70.	189.	
Vers.	die Besichtigung und Abtheilung derselben zu Verwahrung auf dem Land und festungen. — — — —	1649.		211.	51.	
— —	reiterin — — —	1668.		266.	54.	
— —	abermahlen — —	1669.		307.	55.	
— —	Calculirung der Vorschuld	1682.	3.	319.	[illegible]	
— —	in den Aemtern Vorstadt sollen nicht überbauet werden — — —	1712.	20.	9.	605.	
Todes	gelebte Sabbathen nunmehr zu unterlassen. vid. sup. Gleit oder Geleit Ht. begräbnüs kosten					

		Anno	Form. p.	Form. p.	Ext.	Just.
Todengräber	sollen sich verheyrathen ihre gebäu müssen und aufsehen haben	1711 1772	19	16.	577.	
Brand	seines Amtshalb	1552	10. 17.	216. 217. 56.	231.	346.
— —	Ordnung und eine Polizeyordnung darüber	1644	22.	37.	757.	
— —	Ordnung und darüber rel.	1657	10.	218.	222.	
— —	Von Eisen	1658. 1690.	22.	224. 48.	759.	
N. —	Neue Ordnung	1711 1758. N.	R. 26.	C.	708 828.	348.
— —	Der beamblte Wein Abrichtung gebraucht	1696.	3	37.	765.	
— —	Derselbige fleissig eingetrieben werden	1715	22.	8.	683.	
— —	Wahin die Accise die Zeit über zubringen	1712	22. 27.	6.	828.	
— —	Von Oxhoft und Eimer Mass selbe verschlossen gehalten werden	1701	17	102.	395.	
— —	Wahin Rector, Cancellarius und Professores Theologiae an gebraucht: Fuder	1627.	22. 3.	12.	762.	
		1655 1656 1686	3 ? ?	69.	770 771.	

		Ohnm	Tom p.	Tom p.	Col.	Jus.
Trandsteuer.						
— —	Wie selbige zu richten und denen gesetzte Zeiten auch geschrieben werden sollen — — —	1712. 1706.	18.	55.	474 473.	347
— —	Hierunter sollen der Kanzleyen Gebühr an statt der Mittheilung 2 Thlr. accidentia, — — — Zahlen. —	118. 1708.	27. alt: gebessert 2c. 24 S.		827.	
— —	Vom Traymundo Thun —	1715.	28.	—	830.	
Traun Ordnung.	Ordnung, in specie zum Besten Traun der Lauge Traun Material Von Handwerks Sachen — — —	1684. 1723. 1743.	18.	28.	445.	
— —	Wie man sich deshalb zu halten, sowohl wegen der Kleidung, Tracht, als auch Meublirung der Häuser, und sonsten zu richten.				575.	
X	der Traun — —	1712	14	12.	576.	349.
Treffen.	Wie die Traumbd und Strohschneider aus dem Land gehalten werden müssen, sollen Traumbte Verfügung — — — —	1714	21.	31.	660.	
Trillen.	Damit sollen die falschen Hanfts Diebe bestraft werden. — —	1660.	7.	31.	132.	
Tyroler	vid: Mauren.					

Umschmelzen der Falschen Gulden wie zu bestrafen 1750.

Lit. U.

		Anno	Tom p.	Tom p.	Cent.	Fus.
Uberbau	der Thon weg in der Neuen Vorstadt vid. Thon Wege und Neue Vorstadt.					
Uebergebung	der gütter. vid: gütter					
Uebertrag	der Leibeigner. vid Leibeigene					
Ufer	zu Jammerthall, allwo der auf dem Glockenstuhl gezogen werden. — —	1671.	12.	159.	271.	—
Ufergehölz	die Wälder sollen unter dem prætext des Ufergehölz alhier nicht verödet werden. — —	1660	1.	8.	6.	
Unbefreite	Güter sollen adliche und Pramble nicht an sich bringen. vid. gütter. &c.					
Adeliche	— — güter zu Jammerthall, darüber sollen Erkundigung eingezogen werden vid: gütter.					
Ungebotte	und gerichten sollen hierüber angewiesen werden. — —	1672.	4.	32.	776.	—

		Anno	Turn.	Tom.	Cl.	Fol.
Vkost	Wie solche den Jenen Definitores zu Marburg abzustellen, und was die Definitores sagen sollen	1627	3.	80.	193.	
Vnwürdiger	Kinder ausser Verheyrathung vid. Erben					
Vnwahr	auf den Eyd vid. Eyd	386				
Vnterhaltung	der Delinquenten vid. Delinquenten					
Vnterthanen	sollen keine Feldschue ohne attestat verkaufft	1716	2c. 4.	18.	806.	
Vnterthanen	deren Kinder und Enckel sollen von dem Vrtheil nicht gezogen werden	1630	7.	97.	143.	
		1643		98.	144.	
		1650		99.	145.	
				107.	—	
—	deren ständige Dienst, so lang sie im Vnterthanigen, in Ehe werden	1611	2c. 3.	29.	764.	
— —	diese sollen der Obrigkeit nicht unterthänig und zu Eyd gemacht	1657	4.	39.	777	
— —	sollen sich nicht an ausländische Herrschaften, und ohne Consens auß dem Land ziehen	1630	7	97	143	
		1643		98	144	
		1658		99	145	
		1677		101	146	
		1692	~~2c. 5~~ 4.	102. 11	779 782.	

		Anno	Tem p.	Tom p.	Exh	Inf.
Viertel Bauern	sollen auf die Hofstätte nicht bey gemeiner Landsammlung erscheinen — —	—	XCIV.	II.	772.	
—	Denen Generalbefreyung auf 3. Jahr lang in diesen oberen Quartieren und Herrschafft Pfarrin die Jahr einziehen —	1656.	7.	105	145.	
	vic: plura sub voce Freyheit: Befreyung Lit: Einziehende	1630.	10.	81.	222.	
— —	Diesen sollen die Traubl Ihre Früchte nicht abführen oder abstandle in Landschaft Thurn — —	—	XCIV.	13.	773.	
— —	Der Einschreibung der Gemeinde, soll der Viertl Landsmann die beste Zeit nicht so gar an die Unterthanen gesetzet werden. —	1644.	8.	342.	176.	
— —	Der denen Abstandt fallen Traubl dreyth, das sie Verlassen und Schuldig sagen — —	1693.	XCV.	7.	780.	
— —	Die Exemption Zeit Jahr solle Derselb nicht auf Von entrichtung Der Contribution Lauffen	1655.	9.	340.	201.	

Unterthanen	Anno	Tom.	Tom.	Rd.	Sch.
— — Wann dieser bey Fürstl. Rentkammer ersteine Bäume und nutzet. — — —	1699.	22.			
	1699.	5.	25.	783.	
— — Jeder soll Fürstl. eine Fruchtbaume pflantzen. —	1696.	6.	293	125.	
	1671.		296.		
— — Jeder soll 2. obstbäume anpflantzen, der beschädiget mit 100. W: Ruthen und 2. Jahr ad Laborer publicos condemniret, und dasselbige Fürstl. in Specie anzuzeigen. d. 19. Oct. —	1716				
— — Welche der Schuldigkeit, nicht in Geld Zahlen können, mögen Fruchte darvon geben. — — —	1694.	208.	3	793.	
— — Sollen an statt der abgegangenen Obstbäume andere setzen — — —	1654	24.	29.	775.	
	1665	7.	177.	150	
	1696.	17.	71.	387.	
	1716	26.		130	
				107.	
— — Wann selbige um Bauholtz ansuchen, sollen die Obrigkeiten darüber, und beschreiben, zugleich berichten. —	1661.	5	210	101.	
	1662.	8.	120		
	1673.	5.	209	120.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Fol.
Unterthanen	sollen die Herrschafft. jährl. Schuldigkeiten an Fahrenden Habe,	1694	xc. 8	4	793	
—	welchen Ehemahls Halben die Herrschafft. gehöret und sonsten nicht abtragen können, sollen solche abgedient — —	1693	xc. 6	8	795.	
—	sollen sich in keine fremde Zwingherrschafften, sind Vermögens einzugeben, bey Straff der Confiscation ihres gutes — —	1628		219.	251.	
		1631.		220	252.	
		1636.		221.		
		1639.	11.	222.		
		1643		223.		
		1676.		225.	253.	
		1677		226.	435	
		1705	18.	23	436	
		bis		24	453	
		1714	21.			
		v. d. Zwingherrschafften				
—	sollen keine fremde Vorladungen Rechten und andere gerichtl. Sachen — —	1673.		235	253	
		1674.	11	283	254	
		1689				
		1692		291.	255.	

Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Just.
Unterthanen				
— — Welche Herrschafft Raumb schuldig bleiben, und solche nicht bezahlen können, sollen gerichtl. Versicherung machen	1693.	2C. 8.	8.	796.
— — Söhne so die Music gelernet und damit beym Gottes Dienst aufwarten, sollen von der Milig befreyet seyn.	1692.	11.	304.	256.
— — sollen einer gewissen Land Maas bey Verpfändungen	1694.	9.	302.	198.
— — sollen beyder Christen und Juden unter sich beschehene und von Ihnen geschworene	1695	17 2C. 8.	28. 6.	280 797.
— — sollen auf Anlangen und Citiren schuldig. beym Fürstl. Gericht erscheinen	1694.	14.	288.	314.
— — sollen der Anweisung des Holtzes denen Gerichts Beysitzern und Schultzen geben	1697.	2C. 10.	10.	801.
— — sollen unentgeldlich zum Wildzaun Holtz Scheffelwerck	1697.	2C. 10.	11.	801.
— sollen wegen Ihrer Herrschafftl. schuldigkeit und nachgesetzte Brandt Ordnung	1701.	14.	262.	310.

		Anno	Tom p.	Tom p.	Exl.	Fac.
Unterthanen						
— —	Wenn sie die Music gehalten, und damit beym Hochzeitmachen aufhören sollen von der Militz behauptet seyn —	1692	11.	304.	256.	
— —	Sollen gegen Herrn Hauptm. Stadelglauben nachgesetzt Brandt Wein brauchen — —	1701.				
— —	Mehl Korn, Hörsten und andere Getraide die Bäcker um ein geringes zu überbinden pflegt — —	1708.	2C.10	27.	803.	
— —	sollen ohne Fürbitter nichts zahlen — — —	1701	17.	25.	380	
— —	sollen keine Scheuren in die fremde Waldungen bauen die Herrschaftl. voll sind, einige Klage erwarten —	1712	2C.11.	4.	504.	
— —	Welche die Contribution nicht zahlen. vid Contribution					
— —	sollen ohne Scheu äußere Land nicht Appelliren —	1703.	7.	110.	146.	
— —	Wenn sollen ohne erlaubnus kein Handwerk treiben noch Mauren oder auf Land ziehen —	1711.	21.	46.	647.	

Unterthanen	Anny	Tom p.	Tom p.	Ext.	Inf.
— — „ sämtliche dasige Bösse unter die Land Militz — — „	1706.	18.	50.	374.	
— — „ welche Herrschaftliche Häuser bewohnen, derselben Hof Leute sind, sollen von selbigen das Personal oder Dessen Geld zahlen „	1712	19.	23.	583.	

Verordnung, wie es mit Bekanntmachung derselben in den mehr. Gerichten zu halten — 1723.

Versteigerung, wie es dabei zu halten? — 1715.
— — — — —, Zusatz dabei, ist gemehl. verboten — 1708.

Verstrickelung der Hüter betr. Verord. s. w. ch. Hüten s. — 1629-1699.
— Desgl. — — — — — — — — — 1727. 1747.

Lit. V.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bd.	Fus.
Vacanz	Gütter, wie solche denen selben gehalten werden, und Verbrechen, so selbe zu begehen haben, Von Verpönung	1648.			225	
		1649.		116.		
		1656.	10	118	226	
		1666.				
		1667.			227	
Verordnungen	Innen in dem Land Ordnung befindliche Käufe Von Tauschen und Vorkauf, sodann Wann Abtrieb und wieder Kauf soll stricte mitgehalten werden	1654.	7	271	158.	
		1700.		171.		
Verrechnete	Innen selben zu allen Landsinnen unterhalten	1638	10	238	233.	
— —	Wann selbige zu gravirt befunden, wo sie zu stehen haben Innen	1712	M. 22	87.	822.	
Verstehrung der Gütter und Güetter.						
Viehe	Handel und die Ab fall publicirte Verordnung	1571.	7.	186.	151.	
— —	soll denen äussern Landsgebrauch werden, ob sogleich unter das protestiren soll.	1629	14	205		
		1633	9	94.	193.	
		1635				

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inf.
Viehhandel						
— —	Allerhand geschrifften, da das Vieh außer Land zu bringen theils Verboten, theils Urlaub ertheilet worden.	1638	9.	93.	193.	
		Eod.		62.		
		1676		187.		
— —	Daß solches nicht außer Land gebracht werden soll, sondern mit denen Benachbarten correspondiret werden	1714	21.	23.	653.	
		1715				
— —	Anschlag deß Accises vom Vieh, wenn selbiges zu entrichten, haben jeden Orthen eingerichtet gewesen	1630	7	188.	15.	
				191.		
		1638	22. 3.	20.	76.	
—	Eines Verglichen	1691.	17.	64.	383.	
Viehe auf Hessen und Westerwald						
	sollen die Kalben nicht mehr Kalben, als Ihre Haltungen bezeugen	1684	XXIV	44.	778.	
— —	Deß Ihnen Zuerkennung zum Abgang, wollen die Landsassen Metzgers den Verkauf haben	1644	7.	196.	153.	
— —	Reiteriat	1650	7.	198.	133.	
		1695.		156.	157.	
		1696.		106.	296.	
				107.	297.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bzl.	Sch.
Wiese.						
—	Den Gräflichen, Statt selbigen in selber zu schaffen, soll zwar die Verfügung von Brandes Verordnung, darüber nicht Obrigkeitlich sondern andere Regierungsbefehl, und Verordnung erwartet werden.	1656.	4.	237.	78.	18
		1691.		263.	79.	18. 35.
—	Imgleichen ob Hr. und Andere sollen vierzig Metzger allein schlachten	1671.	7.	210.	155.	
— —	Hat Kaiserl. Maj. Anno 1715. gnädigst Ihro mit sonderbahren Privilegiis allergnädigst begnadiget werden wollen	1715.	26. 24.	4.	825.	
— —	Bäche und die selbigen Vorzubringen, nebst einem gedruckten Remedio	1682.	7.	933.	167.	
		1716.	26. 24.	20.	826.	
— —	Bäche, die Burgemeister Stadt mit Vorwissen und Consens Ihro selbst, und deshalb Zu Vorgleichen zu halten ist.	1719.				

		Anno	Tempus	Tempus	Lect.	Jahr
Viehe.						
— —	Wann selbige zum Hirten Mann					
	kauft sind, soll die Mast,					
	Hast bässer. 4. Wochen sonst					
	der Stallbaum aber nur					
	3. Tage. — — — — —	1687.		214.		
		1687.	7.	218.	156.	
— —	Wann selbige zum Theil	1699		223.		
	verkauft sind, sonsten					
	aber falsch fällt, soll die					
	gantze Haltung oder					
	Mast-Hast Taxam 1. Mk:					
	dafür, oder wie es in andern					
	orthen, da das Viehe kauft					
	sind, sonsten oder nach					
	Zeit gehalten sind, zur					
	Regel zu halten, und sonst					
	von der Obrigkeit zu bring					
vid. im Com. Buch de ao 1712.	3: 30. Mk: — —	1702	17	195	113.	
		1712		212.		
—	Wegen der falsch fallenden Verwandlung	1725	1742.			
— —	gehaltener Haltung bis hieher					
	Anno 1684. und 1702.					
	ratione der Mast-Hast					
	eigentlich zu observiren					
	~~Ist~~	1712	19.	29.	586.	
—	soll sonsten zu Jahrmarkt					
	niemand keine Halter,					
	der nicht sufficiente					
	Hütten hat. — —	1669	7	223.	156.	
		1687				
		1700	14.	191.	364.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bch	Pf.
Briefe.						
— —	Wann selbigen im Flachs fall, selbem Nun kunfftig das fall oder Ehrschatz, sodann die Land gelaß, hingegen der Obrigkeit aber das abfahrt gewiß und in billig mäßigen Lohn gegeben werden — — —	1689	7.	234.	156.	
— —	Einige Nachrichten, wie es in vorgedachtem fall im Marggräfflich und Pfältzischen gehalten werde, nemlich im ersten auff bekennen der Obrigkeit, daß gantze fall gebende Gut im Thun, Pfälzischen aber 1/2 f. nebst dem Fleisch fett und Haut eben den Obrigkeit zuvor — — —	1690	7.	239.	156.	
— —	Da Frau Jungfrau Bekennen die Marggräfliche Obrigkeit dann im fall Sie alt, und nicht den, den sie gesetzt, vorhin selben Zehlen darzugeben — —	1690	7.	240	157.	

Verbe.		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Edict.	Jur.
— —	in dergleichen Fällen, wann das Kind falsch fällt, soll sie die Waagmeister wegen Aufsicht und Handlung mit dem Zeugnuß umb Ihren billig mäßig abfinden, und also gehet die Lemma, bis nutzen — — — —	1694.	7.	248.	157.	
— —	Wann selbiges im Stadtfalsch fällt, soll der Waagmeister von einem Ochsen von 4. Jahren, und darüber 2. fl. oder 1. Rthl. 18 ß. nach proportion abtragen, und dargegen das Kind behalten. — — —	1695.	7.	256.	157.	
— —	reiterirt. — — — — —	1702	17.	222 223. 224 227	414	
— —	soll Kind über Heim Waag kauft und passirt werden — — —	1715	20.	41.	624.	
— —	— — —	1694	11.	132.	245.	
— —	Vom Fleischbanck sollen die Kaufleuth Metzger an Kauffs	1694.	11.	112.	245.	
— —	Viehtreiber und Treiberin, soll kein geld unter dem Protekt als dann dasselbe Jeder zu thun, von Ihnen abzuforderen, sondern alles zu thun Ihnen ambt gebührlich unterworffen werden. —	1695.	17.	28.	380	
		1695	20. 8.	6.	369.	
					794.	

		Jung	Tom p.	Tom p.	Ext.	Inq.
Wilde.	Handlung und Fuhr, so die Fischer Weiber treiben, sollen den Pfandungs Gebühren beyzutragen Kein Mitgehalt entrichten — — — — —	1716	23	7	713	371
— —	Flachsbau soll keinem an seinem Wohnhause Unterthan haben, haben und Verkauffen darf — — — — —	1693	7	258 261	157	
— —	soll niemand zu Jahrmarkts Zeiten nicht zu Tage Sufficiente Güter zu Fuß, Pferd, oder Wagen, und denen Fremden Verkäufern Brod, Fleisch, Wein, und dem Fischer Fisch anzunehmen — — —	1669		223	156	
		1687	7	223		
		1700	14	191	209	
— —	Jahrmarkts soll ein Unterthan nicht Fleisch oder selbst Roggraben: weswegen Pfeiner kosten — — — —	1697	15	56	317	
		1710	20	41	623	
		1713				
		1717	20	41	629	
— —	Fischer soll nicht mehr unter die Fischer getrieben, sondern im Fall besonders gehalten werden — — — — —	1669	7	208	154	
		1687	6	222	121	
		1699	14	127	303	
		1700		199	306	
		1718	20	36	621	
		1701	15	359	339	

		Anno	Tom. p.	Fom. p.	Exl.	Fl.
Briese-	Soll zu Hannstatt nicht allzu viel gesaltzen werden —	1700	14.	191.	304	
— —	Hutt aus Bontags Durchgang, sind soll Rabatte gegen Verlust dessen Defalk à parte sütlich angenommen werden. — —	1668	3.	266	54.	
		1702.	11.	177		
	Mandt zu Zwingenberg.			182.	412.	356
	vid: Zwingenberg.					
— —	Ab- und Zutreiber vid Ab- und Zutreiber.					
— —	Soll auch von einem mit andern entrichtet werden soll —	1617	12.	52.	759.	
— —	Soll von einem Stück Vieh, von mit Holtz zum Verkauf gefahren sein, soll nach der ordnung de Anno 1695. an den rechten Zollstatt nur 1. mahl 1 Xr. entrichtet werden —	1706	18	58.	475.	
— —	Soll damit dieses accurat entrichtet werde, soll den Zollern das Vieh selbst zehlen. — —	1709	18	58	475	
— —	Davon sollen die Metzger und andere Handelsleuth wann sie etwas verkaufen, nach dem 20. Articul der Land Zoll ordnung entrichten. — —	1710	18	58.	475.	

		Anno	Tom.	Tom.	Ext.	Inf.
Viehe —	Wer dem auf den Markt treibenden Vieh, solle die Thorsteuer, wann die ob einer Marktzeit, oder dann Abgehandlen, der Zoll im Thor nicht bezahlt, nachmahl entrichtet werden.					
X	29. Xbr. — — — —	1713	21	11	640.	
— —	Wie solches in einem Jahr oder gemeine Tag Marktjahren gehalten werden, soll der Zoll nun einmahl entrichtet werden. — —	1716	22.	30.	695.	
— —	So hierselbsten verkauft werden, soll nicht ehender auf dem Stand Zoll gelegt werden, bis die Waar ausgelegt, und den Schaden ersetzet seyn wird. — — —	1706	18	37	450	
— —	Wann solches Jahr Theil, die da bey Leuten abgestanden seyn, soll — — — —	1708	20	13.	607.	
— —	Imgleichen, soll wer den Vorkauf und Fürkauf ohne gerichtliche Erlaubnuß in das Land gebracht, werden. — —	1719	20.	3	601	
— —	Imgleichen, soll von denen Thorschreibern in Gruben gelegt, und dem Marktmeister Anzeige, und Fingerzeig der Zeichen desselben, wie auch, zu Lohn gegeben werden. —	1712	20.	3.	600	
		1719	20.	3	602	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exp.	Fug
Briefe	Wannenthor, soll von einer Ausfuhr, weil sie Waaren als Heu und Haÿn, sondern in diese grüben Manufactur werden	1712.	20.	3.	600 601	
— —	Jo Wannenthor, wird dem die Ausfuhr verfolgt haben, selbe — — —	1712	M. 22.	33.	829.	
— —	Johannisthor, soll sorgfältig von dem Zöllner observiret und nicht ersammen gelassen, auf wen Ehefrauen, auch keine gebracht, oder ausgeführt, gar Manufactur hinein kommen, die Manufactur aber in diese grüben Manufactur werden — — —	1714	20.	3.	601.	
— —	Jemanden von Schutt sammeln und anderen Nichts die Hof Metzgen Knecht zu Hofstatt bringen, die ohne Entrichtung des Zolls zu Falten — — —	1717	22.	37.	702, —	
— —	Jo Heerde, die getrieben oder auf den Karn und wo gebracht, ingleichen kommen auf Karren Hölzer oder Heerde gezogen seind, davon soll den Zoll nach den Zoll Ordnung entrichtet werden. — —	1709	X. C.	L.	708	
Victualien.	Solle keine äußere Landes Waaren und gebracht, sondern allein auf den Märckt geliefert werden. — —	1625.	M. C.	24.	755	
		1644	10.	229	233.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inf.
Victualien						
— —	Von Vieh-Schatzung	1691	2C. 3.	25.	764.	
— —	Ingleichen im Brauer-Hauß			58	243.	
	Nachricht von Gebrauch Bräu	1658		41.	244.	
		1661.		92	245	
		1664	11	6[illegible]	246.	
		1695		112.		
		1696.		130.	247.	
— —	Sollen nach der Mandirung Brau-Haußen Verkauffung einer ertzeigen gegen Brod, und denen Victualien, die Häußer besuchen, welchen Maaß Mon- stirt soll, wie denn auch die Verkäuffer Von 10 [illegible] das einzukäuffen nicht macht haben sollen.	1716	22	19.	690	
		1690	2.	201.	301.	
— —	Sie nun ungesäumt soll der Verkauf genau beobacht seyn.	1702	11.	223.	307.	
— —	Diese sollen die Brauer dem Wirth taxiren.	1698	2C. 5.	22.	782.	
— —	Die soll bey diesem Brod- Wochentlich Zeiten regulirt werden.	1700.				
		1701.	16.	323.	367.	
		1703.		331.	368.	
Visitirung	der Brauer Brod, und Maaß gewicht. wie Brauer & Maas.					
— —	der Bäcken, wie Bäcken Visitationes.					
Portalitz	in Speisen und Victualien soll gantz Reglement seyn	1702	14.	273.	307.	
	wie: pleur: Früchte & Brodten Marckt.					

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Col.
— —	Das Vieh solle die Jaumstöcker Metzger in den Obern gross Stadt haben — —	1649	7	196	153
		1650	7.	198.	
Vormund	Ordnung, wie die Vormund jeder ehelichen und recht Kinder, auf die gebräuch Weise — — —	1628	7.	69.	193.
— —	Wie es in der Obergrafschaft, wegen bestellung der Vormundschaften, aufnehmung der Inventarien gehalten werden solle — —	1670	15.	3.	315.
Vorstadt	Was diejenige, welche seinen dem Schloß, in die angelegte Vorstadt, den Platz gnommen, bauen wollen, vorher thun haben soll. — —	1672.	7	311 314	166.
— —	Inventarium über Vorstadt Gerichts Verordnung —	1678	7.	313.	166.
— —	Wie diejenige Vorstadt Häuser, so 2. junge Linden Bäume vorgepflanzet werden — —	1687	7.	183.	156.
— —	Was diejenige, so von dato an, in die angelegte Vorstadt bauen wollen, vorher thun haben sollen. — —	1695	14.	258.	310.

Verfänger der Juden sind, wann sie keiner Handlung treiben, wann Beschlag frei — — — 1714.

		Anno	Form. p.	Form. p.	Cal.	Jahr.
Vorstadt						
— —	Vorhergehender Proceduum vol: — —	1708	20.	9.	604	
— —	In Sinen sollen die Thor Bogen des Westlands Linie Symetrie nicht über- haut Brechen — —	1712.	20.	604	—	—

	Lit W.	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Just.
Waaren.	Davon sollen die Einwohner und Fremde, so sie auf die Märckte ab, und zutragen und Verkauffen, keinen Zoll, die aber so die Waaren auf- oder durch das Land tragen, selbigen entrichten	1698.	18.	26.	1144.	
— — —	den Examen die selbigen zu Saumpferd, nach Gewicht und Gewicht, ohne Unterschied durch einige Vom Rath visitirte Leute, solle. —	1675.	2.	207.	38.	
Wercht Mayo	das Knaben Raub. etc.					
	Wonder.					
Wercht zu	Laimstatt, davon sollen die nieder Hofbedienten, von ihren Zugehörigen Holz von einer Leytung	1693.	10.	211.	231.	359.
— —	Und Leuten gelt, Leuter Fuhren, stip: Fuhrn und Leuten gelt zu Saumpferd	1619.	203.	68.	770.	
— —	Davon sollen der Hauptmann von einem delinquenten täglich erzahlt werden 10. alb: jedesmahl von dem Tage, wann er vor- dre der Fürst: Gericht die delinquenten auf- und abführen lassen muß, und zu- selbigen auf dem Armen Sünder Leyter zihet, der glaich wann sie die Wache zur Execution commandirt. — —	1715.	1.	239.	26.	

		Jahr	Tom.	Tom.	Bl.	Jug.
Verbot.	Sollen solle die Hut und Anbrennung nach der alten Observanz von den Delinquenten, so auch darüber Anbrennung gebraucht werden, bezahlt. — —	1716.	22.	20.	699.	
Wald. Forst.	Und Fängerey Ordnung wie Forst Ordnung pct. Hauen und Verkaufung Wald					
Walden.	Von Entzündung wie Anzündung.					
— —	Von Abliefung wie Ablieferung.					
— —	Entwendung wie Verwendung.					
— —	Von Verpfändung wie Pfandgeld					
— —	so in die Forst gelegt, darauf Forst Ordnung sorgen, und kein Pfand Forst andern nicht nehmen eingreifen werden. — —	1713	22. 11.	15.	805.	
Wagnerholz,	sollen die Wagner nicht außer Land verkauft pct. 27. Juny. — —	1719.	22. 11.	22.	806.	
Wasser-	In der Mühlbach vom großen Weg, soll ganz verbotten seyn —	1707	22. 15.	20	811.	61.
— —	renovirt — —	1712	22	29		

Verkehrt. Verhandlungen wann sie geschlossen sind? 1703.
– – – = Urkunden, wann dominium zu rechnen habe? 1716.

Wechselbrief

Wann ein Jud von einem Christen oder Bauer
NB. so dabei kainen Handel treibt, aufgestellt wird
von einen Juden, so gilt er nichts, hingegen gilt er von
einem solchen, der Handel dabei treibt 1728.

— — — Wann ein Jud verfallen, so sollen dem Gläu-
biger annoch 3. Tage gegönnt sein zur Zahlung,
also daß der Wechsel am 4ten ohnfehlbar p. 26
sei dann ein Feiertag ist bezahlt werde. 1727.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	Inf.
Waldsee	Mühlen, das diesen vom Salzhalle fallende Wasser, wegen des Zolls zu kommen, und auf					
	Mühlen Bronn soll. —	1689	7.	234.	156.	
— —	Diesen soll der Schaffner des Hofs die anzeig gethan und den eingehenden Wasserzoll abreden, Nur bolten zeigen. J. J. Juny. —	1710				
— —	Das diesen in Ehrn Magnifici und Salzhalle Mühlen zu Mühlen Bronn gelegt. — —	1690.	7	239.	156.	
— —	Das nämmehro diese gegeben Bronn solle — —	1694	7.	248.	157.	
		1695	7	256	157	
		1702	17	222	414	
		1715	20	227		
— —	Das diesen gelassene soll der	1742		41.	624.	
	Aufzeigung Simlichen gemäss und Recht — — —	1718	22.	13.	715.	
— —	Diese sollen in den obengesetzten Fass aufgehoben und separirt Bronn. —	1650	2c. 4.	41.	777.	
		1703	7	88	140	
		1712	19.	14.	576.	
Wehrsee	Das Wasser, die lange gelassen Falten, bey dem Mühlhausen so wohl zum Zug als zum Pflug. — —	1684		214		
		1687	7.	218.	156.	
		1694		223.		
		1702		195.	413.	2
		1712	17	218.		
		1716	19	29.	586	

		Anng	Tom. p.	Tom. p.	Exc.	Hft
	Weyhaft					
— —	Verkaufter Gütter soll nichts					
	der Weyhaft gegeben als der					
	Kauff nur allein richtig, auch					
	die Interessenten und Inhaber					
	gemeyne Haushilt haben,	1654	7.	271.	158	262.
	bis auf J. 25. Juny — — —	1700	7.	273	154	
		1702	17.	56.		
Weinberge	so von Zeit zu Zeit abgegangen					
	sollen wieder angepflantzet					
	werden — — —	1693	10.	235.	233	
— —	Zu Tisch soll nicht gesprochen					
	werden — — — —	1654	7.	28.	131.	
— —	Die Burgere so eigene Weinberg					
	haben, mögen auf 1. Morgen					
	Zahl 6. ohn Wein Verzapfen					
	— — — — —	1716	2C.	27.	16.	829.
— — —	Wüst liegende auf Gütter, sollen					
	wieder angepflantzet und mit					
	obstbäumen besetzet werden					
	— — — —	1657	2C.	4	29.	775
— —	Wenn Feuchtigkeit soll bey dem	1665	7	177	150	
	Hirbst gerieben, Herrschaftl. visirt					
	werden — — — —	1696	17.	71.	387.	
		1710	2.	C.	707	24
		1700	2C.		730	270
— — —	Schandfrage alsdann soll bey Zeit	1701	15	2.	812.	
	angezeigt, und sich Ganze Regi					
	ment wenden — — —	1715	2.	C.	706.	
— —	Visirung der Landmesser					

Wechselbrief, bei Asservirung — — — — — — 1715.
— — — bei Passation ist Casus — — — — — — ibid.

Wein-Land-Gülden Zoll-ordnung 1628. 1706.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Ext.	fus
Weiz.	Soll in Jahrsfrist zu Kaufen Soll Verkauft sogar [illegible]	1634	10.	230.	233	
— —	sollen auf Verdienste ohne Entrichtung des Landszolles [illegible]	1646.	2C.	45.	758.	
— —	wenn aufgemahlen Verkauft wird, dabey soll das [illegible] Geld entrichtet werden	1706.	2C.	7	816.	
— —	Als viel denn Bürgers Soll dem passirt werden soll	1711.	2C.			
		1712.	27.	15	829.	
— —	Was die Verpackte Waare, sage geben sollen	1714	2C. 27	15.	829.	
— —	Wenn, wann Mehl solle nothig haben, solle sie ihm Land und nicht ausser Land Kaufen	1690.	10.	239.	233	
		1700.		291.	234.	
— —	Ob gleich die im Viehthal Satzweise Lubay, solle ihre Waare im Landkaufen	1702	2C.			
		1704.	16.	18.	814.	
Weisbrod	solle die Leute zu gross in Verwahr genommen anfangs vid. Mehl.					
— —	Mehl, damit mögen die Müller versuch Mark Partsieren vid. Mehl & Müller					
Verbrungen	Ord. der Fall wird in Fall rationi fori gehalten werden solle?	1727				
		1742				

		Anno	Tom. fo.	Tom. p.	Exh.	Inv.
Weyßdorff	Vff N. Bonnigund gehörig ligen mit dem Vieh zu Jungschaf Bongegossen und soll von Ostern zu Ostern umbzu a parter Hueb bestalt	1702	17	177 bis 182	1112	
Wiesen	Jenen Wasen 1/2 Landmeßen					
— —	Hennigsdorff gelegen mit Baum besetzt, und diese mit dem Hennigsdorffer Maßen bezeichnet	1702	2C. 16.	6.	813.	
— —	Jenen Zuber Hennberg, gelegen nach dem neuen Hauß, gehegt, und gäntzlich abzu und zuzureiben, so Wiesen genannt werden	1713				
— —	Gelten nicht umbgrieset und zu Acker gemacht werden	1715 1716	21.	18	651.	
		1657.	2C. 1.	39.	777.	
Wildgrabe	Wird mit Abtauschung selbes zu Feldt	1707				
— —	Gehaben, liegen all Jungsdorff Wildzaun dem Closter abgenommen und zu Bahn: 800. f. contribuiret sind 3. 19 gld.	1702 1703 1714	2C. 10.	16.	801.	
— —	Sollen die Unterthanen nochmahls und zum Theil neue gutten zu Verzeyg machen haben	1702.	17.	184.	1112.	
— —	Hoff und Garten solches gemüßheit, sollen die Unterthanen nicht mit prosecuiren helffen	1697	2C. 10.	11.	801.	

Wild — Vieh, so lebendig zu schauen verkauft,
sollen, sie mögen in Land-Städten Häusern
oder wüst, nie gebrasen werden — — — — 1741.
— — wegen des Raubens, Verord. — — — — 1715. 1. Mart. 19. —

Wittiven, so ad secunda vota schreiten, wie lang die Leibs-
fruchtgenießung, so lange solche bei ihren erheura-
thenden Männern annoch dauert, mit - - - 1744.
- - - Kassa-Ordnung für die Grafschaft Lazarusberg 1749-1751

		Anno	Tom.	Fom.	Ext.	Fug.
Wildgrett	soll von den Jagermeistern,					
	Forstmeistern und Forstknechten					
	von denen Gejaydt Bäumen geübt					
	ist, vorgestrichen werden — —	1681	10.	76	221.	
		1704	26. 10	28.	803.	
Wildgrett	und Eichen Holtz Rechnungen					
— —	— —	1702	26. 10.			
— —	Gelder vid: Forstgelder					
— —	Rechnung soll der Forstrechnung					
	allerdings beygelegt werden.	1702	26. 10	14.	3801	
Wildbann	Dieses soll denen Untersuchungen					
	zum besten, von dem Wildgrafen					
	gesetzet, damit von denen					
	Forstknechten aufgenommen					
	das ander Jagdgebäug und					
	Jagensteine, so vorhanden,					
	wieder [illegible] gesetzet und gleichfalls					
	folglich denen allen Dienern vor					
	gesagt, und alle andere darüber					
	erzeugte werden. — —	1719				
Wochen	Mandat ordnung zu Jagdzeit —	1699.	2.	200	35	
		1618.	2.	196.	35	
— —	Denen Renovation und das					
	daselbst wochentlich zwey					
	Hohen Mandata als Dienstag					
	und Jagtages gehalten werden					
	sollen, — — —	1699				
		1699.				

1744
1749

		Ang.	Tom.	Tom.	Ecu.	Inf.
Wochen Ordnung.	Das niemand aus Derselben ausserhalb dem Marckt Neuhaus denen Mautleuthen entgegen laufen, oder aus denen Dörffern Wen Demanselben abzukaufen jedem Jahr Frey bekannt Wegen Marckt Marbott, Bis auf denen Abkauffen Wen 10. Uhr abend einzukaufen nicht gehalten solle	1690	2	204	38	376
		1702	19	275	107	
	Auf Jahr Viehe Holtz, Brenn und andere Landtags Wagen auf dem Heller Platz, Heu und Streh Wagen aber bey dem Schützen Esen, auf dem grossen Platz feil halten solle	1692	2	205	38	
	Welche, so auf jedem Land Tag nicht ein Kann Wein geben, auf Mall gebraucht werden	1651	2	238	34	
	Denen zwey Tauch Tage Marckt an der Ordnung d. 16. Nov.	1679	9	239	194	
		1699		199		
	Der Stadt Reformations Buch, wegen Marckt Zu Neuhaus	1661	2	220	39	
				222		
	Auf dieses soll der Marckt Knecht denen sein Standgeld nehmen, das aber ausser denen gewöhnlichen Marckt Tagen, als Land Tag und Jahrmarckt, d. 6. Dec. Jenen gebraucht Wird soll Er kein Standgeld Nehmen	1684	2	226	40	

		Anno	Tom.	Fol.	Exh.	Fas.
Vorsendmandat	Setzlich, soll man alle 14 Tage					
	Tag den Victualien auf					
	Ihre und Ihrer Gesandten					
	Tafel gibt und zuschicken					
	Ihr, ausser Gesandten					
	den — — — — —	1659.	2.	189.	34.	
		1660.		98.	242.	
— —	Zu Gast und Collecy ord-	1661.	11.	41.	249.	
	nung — — — — —	1664.	261.	17.	754.	
Wollen Tax	Ordnung und die darin-					
	gleichen Fälle zu halten —	1545.	2c			
		1572.	1.	2.	747.	
		1573.		179.	172.	
		1629.	8.	175.	173.	377.
— —	die Taxordnung darüber und	1696.		187.		
X	zwar ad E. S. — — —	1714.	21.	21.	652.	378.
— —	Handen sollen den Tax, denen					
	Untertanen auf Mal der Tax-					
	nem gold nicht mehr als Monath-					
	lich von 30. alb. nehmen. —	1629.	8.	174.	172.	
— —	Die Taxordnung, und zu suchen					
	Mandat den Neu und alten					
	Tax der Wollen Tax. —	1778.	—	—	—	379.
— —	Falsche Fabrikirung der Chamlot.					
	Tücher denen Wollen Webern					
	aufgebotten, und der Tax,					
	der Confiscation und andern					
	Pön gegen Uebertreter. —	1694.	17.	8.	375.	
— —	Handel soll Niemand treiben, es					
	habe dann darüber die Division					
	einer Wollen Tax in Handen	1643.	8.	187.	172.	
	— — —	1644.		182.	173.	
— —	Tax, die selbige gegeben, zu					
	verändern verboten. — — —		8.	185.	173.	
— —	Des Handels und zwar Tax-					
	halber. — —	1662.	8.	196 200	173.	
— —	Taxordnung darüber —	1663.	8.	207.	174.	

		Anno	Tom.	Tom.	Art.	Fol.
Wolle.	Ein Pfd. Zoll derselben —	1664.	8.	218.	174.	
— —	Consens, wegen der Wollen Ausfuhr —	1663.	8.	338.	176.	
— —	Verordnung, wie und auf was Weise es wegen der Wollen Ausfuhr —	1662.	8.	29. bis 255	174.	
— —	Ordnung, wie der Zoll der Wollen Ausfuhr bey den Aemtern zu heben, wie auch die Wollen zu visiren, und wie es mit der Wollen Ausfuhr, wenn solche verboten, auch Land bringen, und damit handlen soll —	1665. 1668. 1757.	8.	300. 302. 300.	174. 175.	
— —	Neben Zusatz Ordnung im Fall sich Mangel — — —	1662.	8.	196.	173.	
— —	Zu der Vorigen Ordnung Erläuterung Allenthalben — — —	1666.	8.	299.	174.	
— —	Soll soll von der Wolle, so durch oder äuser Land gebracht wird entrichtet, wie aber wo Land gebracht wird von äusen, da von soll nun das Wenig gold entrichtet werden. — — —	1697.	17.	9.	375.	380.
Wolf	Daß von einem gefangenen Wolf 1 Rthl. von einem jungen aber 1/2 Rthl. gegeben werden soll —	1702. 1703. 1704.	XC 10	21.	802.	
Wolfsjagd	Wegen der jungen Gelder, und den aber neuen Kommen d. gefallen darüber soll alle Jahr in der Stadt Hanau, wo sich Lager finden, angestellet gehalten werden —	1704.	18	12	426.	
— —	Von diesen sollen die Obern Officier von allen auswärtigen Jagen —	1720.	24	8.	730.	
Wucherliche	Contracte sollen verboten nicht Contravenienten. vid: Verbote.					

		Anno	Tempus	Tempus	Bd	Bst
Schwarze	Solle der Rauen Thein nicht äußes Land, sondern im Land Lautter. — — — vid. Super. Weiß.					
Schwarzbach	Solle an statt Dreyen Hellern Solle die Traub genau zusammen der Landsknecht Satz. 118. §. 27. ab antworten. — — —	1708	22. 24.	3.	613.	
— —	Dreyer Solle die Traubb virtuli. taxiren — — — — —	1698	2. C. S.	22.	782.	
— —	Michael Full Main dem Rhein aufzuführen pass: Brand. soll —	1711. 1712.	2. C. 27.	5.	828.	
Schwarze Katze	die mehrere zu Hauß gemacht zeyn oder nicht, Solle wieder angebauet Brey den — — — —	1673.	10.	84.	223.	
— —	Eingende Hutten, dann sie wieder angebauet Brandy Solle Lassen dem Schultheiß und Traubby Anzeige zu thun, damit der Schand und Straffe nicht eingezogen, Brandy komme —	1709.	20.	25.	613.	
— —	Solle aus denen Hennen der Obrigkeit Traubb Wagen nutzen und Herkommen Brandy. — — — —	1706.	2. 10	28.	803.	

Anno | Tom. | Tom. | Exh. | Stat.

lit. L.

	Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bd.	Jus.
	1695				
	1743				
	1761.				
Gesindsordnung	1571	xc.			
	1665.	7.	1.	791.	
— — wollen auf begangen, so in gesindsordnung selben dann enthalten.	1645.	xc 7.	1.	791.	
Gesinde Von Abzug des Abzugs soll auf dem Lande gesindes gezahlt werden.	1650	9.	60.	189.	
— — wollen, daß die gesindsleute eingesamlet werden, und die verachter die Tabellen einsenden	1712	xc		789	177.
	1777.	7.	1	790.	
— — gemeine gesindsordnung	1695.	10.	257.	237.	179.
— — ordnung im Lastl.	1630.	xc 3.	18.	763.	
— — Von Maygramen und gelbe Rüben, soll ausgegangen sein Lande.	1712	xc 7.	1.	792.	
— — Erneuerung des Anno 1695 ergangenen Verordnung	1705	xc 7.	1.	790	
— — Ordnung soll also gehandhabt, wie Lande	1713				
— — Der Verkaufung des gesindes Güter, soll kein Verkaufer was zu wissen	1575	xc 5.	19.	782.	
	1696	17	24.	379.	
— — Aufsprechung wie darüber gegen der gesindsordnung nicht gehalten, und der Leute von einem Amt zu dem andern, Tabelle ist, darüber Abkommen Lande, soll.	1708	20.	26	614	383 381.
	1715	21.	36	602	382.
— — Ordnung zu gebrauch	1710	xc. 7	1.	790	176

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Bd.	Seq.
Zehendordnung						
— —	Extract von Consist, wollen die Zehenden von jedem absonderlich einfahren	1702	XC.	1.	791.	
— —	Von Wüstgelegenen Aeckern so wieder angebauet werden, soll der Zehende billig eingebracht werden.	1709	20.	25.	612.	
— —	Lange Hufen sollen ausgemessen werden.	1712	19.	27.	589.	
— —	Zehenden in Hirtenberg, wie solche damit gehalten werden soll	1618	XC.	26.	755.	
Zehendbauer	Hufen, davon solle man die Zehenden, wann sie gebauet, den Zehender anbringen	1640	XC.	32.	765.	
Zehendbefreiung	Befreiung der Zehenden der Bestellung, welche die Pfarrer observiren	1710	18.	71.	507.	
— —	Befreiung, welche Pfarrer und Mansfeld Leute, von dem aufgebauten Land beizugeben, schon entrichtet	1687	18	5	421.	
— —	Davon wieder aufhebung	1698			422.	
Zehende	wie denen Pfarrern Zehenden entrichtet werden sollen, dann selbige Pfarrer gemeinden, zum Theil administriren, denen nicht particular Personen, welche prostanda pro stolen geben, dann pfarrer ab, dann selbige in Natura eingesamlet werden	1698 1705				
— —	Lange Steinberge, sollen davon, nach Pfarrer angezeiget werden, und dem Consistorio, sie darzu legitimiren.	1708	20.	26	614.	
— —	Den Pfarrer, die nicht als Lehn-Pfarrer eingesetzet sind, die Zehenden entrichtet und reichen werden	1715	21.	36.	662.	
		1712 den 12. May	XC.	C.	706.	

Hoch-Edler Herr/

LSwarе der 6te Jun. dieses 1736ten Jahrs, da ich so glücklich gewesen, dessen Impressum oder so betitelte weitere gründliche Ausführung von gerichtlichen Testamenten bey denen teutschen, nebst einer beliebten unerwarteten Dedication an mich zu erhalten, und dessen ferneres desiderium zu ersehen. Wann demselben nun zuforderst meine suchende Freundschafft lieb seyn, u. diesen zugeschickten Abdruck von denen darinnen fast überall so ungescheuet und publicè anzutreffenden beissenden und vergallten Personal-Injurien und Satyren, so wohl gegen mich als auch den Auctorem des Sendschreibens, so jedoch beyderseits ihme gantz offenbahrlich die geringste Gelegenheit darzu nicht gegeben, wie auch von andern einem Lehrer derer Rechten gantz unanständigen s.v. Unwahrheiten, wie e.g. p. 4. von einer an mich beschehen seyn sollenden Anfrage und Antwort darinnen vermessentlich enthalten, der gebühr säubern und reinigen wird, so werde alsdann puncto dessen desiderii weiter prüffen, ob nemlich, was die Hauptsache und deren Ausführung betrifft, so wohl die Wahrheit als dessen Ehre und prætendirter guter Leumuth allhier durch das Sendschreiben auff einige Weise gekräncket und lædiret worden, wenigstens macht solche weitere Ausführung, so gleich beym ersten Anblick mehr einen Läster-Schrifft, als einer legalen Deduction gleichet, bey allen honetten Gemüthern allhier grosses Aufsehen und Aergerniß, daß auf diese Weise es mir selbsten leid ist, daß er mir selbige dediciret, und meinen Nahmen vorgesetzet, da er ja weiß, daß ich solchen Dingen so feind wie dem Teuffel bin, auch zweiflet eben dahero jedermänniglich an derselbigen Gründlichkeit, weilen die injurien nur von affectuosen Gemüthern, so der Wahrheit keinen andern Widerstand thun können, gemeiniglich gebrauchet werden, aber eine schlechte Probe vor einen Ge-

263

lehrten und zumalen einen Lehrer derer Rechten sind, so Sacerdos Justitiæ heisset, aber auch in der That seyn soll, absonum vero & valde incivile est, ut inde injuriæ nascantur, unde jura oriri oporteat, zumahlen die studirende Jugend dardurch geärgert, und zu dergleichen, als welches ohnehin ehender als das Gute gefasset wird, ab exemplo Magistri inducirẹt werden, worvon dermahleins GOtt schwere Rechenschafft zu geben, juxta scripturæ verba: **Wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt** ꝛc. Derselbe wird dahero diese mir als dessen Mutter Bruder, so ihme an Vatter statt, und dahero alle Ehre und Consideration sonder Zweiffel vor ihn haben wird,

in L. Un. C. de Emendatione propinquorum.

erlaubte Freyheit umb do weniger verdencken, als mehr selbige zu Veränderung der an Leib und Seel sehr gefährlichen Passionen abzielet, und dahero aus wohlmeynenden Hertzen, wie vor GOtt bezeuge, geschehen ist, zweifle auch gar nicht, derselbe werde diese Vorstellung sich inskünfftige zu Beherrschung seiner bittern Passionen dienen lassen, darmit nicht sein Gemüth und Leib vor der Zeit, da er erst 33 Jahr alt ist, in sich selbst verzehret, und der von ihm, aber sehr unrecht beschriebene Greiß, oder senex depontanus, so noch, GOtt Lob, eben so frisch allart und gesund, als er immer seyn mag, ihn nicht zu erst und vor der Zeit begraben, und ihm den letzten Schwanen-Gesang zu erst singen oder pfeiffen dörffe, als welche Frucht der Verächtlichkeit des Alters, so GOTT geehret haben will, und als eine Gnade GOttes gepriesen wird, ihm in seinem eignen Garten auf einmahl mit Schrecken aufwachsen dörffte. O! welch ein Land und Reichs-Schaden, den GOtt verhüte. Massen die vom Zaun gerissene Erfahrung von 52 Jahren die geringste Gelegenheit darzu nicht geben können, weilen darunter die gantze Lebens-Zeit begriffen, als darinnen eine gnugsame Erfahrung von Büchern zu überkommen, ich aber vielleicht dahero bey ihm vor den Greissen unschuldig passiren muß, ob ich wohl bey meinem 52 jährigen Alter noch keine graue Haar habe, auch

kei-

Zehender 787. wird nun von allen Innerbaaren erhoben — 1693.
— — — — stab zu beobachten, damit dieser nicht unter-
— — — — schlagen werde? — — — 1737.
— — — — Davon sind unmündl. Räthe und Prof. Juri. 1684.
— — — — ingl. ihre Kinder und Leben — — — 1750.
— — — — und übersandt die Dotal-gelder — — 1726.
— — — — ausgenommen das Ussingische gehen — 1744.
— — — — item nach Frankfurt — — — 1776.
— — — — Stab zwischen den hessischen Häusern ab-
— — — — fallen ausgemacht gest aus welch die Ne-
— — — — bau-linien. — — — — — — 1744.

Zimmer, derenthalben eine Verordnung de dd. 11. Oct. 1734. 1757.

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Fol.	Fag.
Ziegelzeug.	Gebachens und andres Thon zeug betreffend die					
	selbigen gemacht werden sollen	1686	2	16.	814	
		1704	16			
Zimmerleute und Maurer.	Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Decker, welche ihren					
	alten Landherrlichen Lohn der					
	10. Pfennig.	1687	18	5.	421.	
— —	Von der Aufsetzung	1698	18.	5	422.	
— —	welchem Tagewerke gebacken					
	und Handlanger. vid: Maurer.					
Zinn.	Von Zinn: vid: Bleche.					
Zinnsoane.	Von Zinn Güsse: vid: Gröben Gießer.					
Zoll.	General Landzollordnung, wie sich					
	die Zöllner zu verhalten	1574	22.	52	759.	
		1697	2.	53	760.	
— —	Ordnung auf einen gewissen Tag	1691	10	221.	235	
	Zoll: Tax: Von Pabzucker	1706			236.	
		1714	2C.			
— —	Wie solchen von der Meile und					
	einfuhr Handen soll.	1697.	17.	9.	375	376.
— —	Solle die Einnehmer von Thorn					
	das Materiali und Verwalter					
	daraus entrichten.	1697.	17.	27.	380	
— —	Wie selbigen Zoll zu					
	suchen sey: Ob Landsleute					
	den Ersten Mann entrichten					
	sollen.	1698	18.	20.	1114.	
— —	Den Gulden Thorn Zoll, soll Man					
	den, in und aus Dieselbe Lande					
	tragenden Durant Main und					
	wisser Lande.	1699	17.	88.	391.	392.
— —	Soll Manns Volck und Kinder, so die					
	Gruben bauen entrichten					
	Lande.	1707.	17.	107.	396.	
— —	Von Thonern, wie selbigen zu					
	entrichten.	1707	11.	263.	311.	

		Anno	Tom p.	Tom p.	Rtl.	Zug
Zoll						
— —	Die Leyman Weinkammer, Zoll von Leyman Wein an andere auf Leyng, Zoll Laden der Burg Zoll entrichtet. — —	1705.	18.	44.	405.	394
		1706.		44.	405.	394
— —	Vom Getraid, Zoll auf die Schranne, so die Mautzahl entrichtet. — — — —	1646	2.6.3.	37.	703.	
— —	Vom Verkauf ein, und Zahlung von einem Ort zum andern, und Leder gepäckte oder getragen sind, Thurnahl ein Kandel, Zoll ein Gulden, Klein Zoll machen, auf den dem einmahl Thurnahl und ein Kalb ein Klein, dann selbigen viender aufgeladt und leider Thurnahl sind, auf ein Gulden Klein Zoll machen und zu geben Dreyen — — — —	1706	18	44.	405.	
— —	Vom jeden Vieh Zoll auf der Schranne Leuth. — —	1709	R. E.		708.	
— —	Von einem Fuder Vieh, darunter Holtz zum Verkauf, gepackt sind, Zoll nach der Ord. Anno 1695. ergangenen Verordnung zum VII Kr. Zoll und Herausnehmen 1. mahl entrichtet werden	1706	18.	58.	475	
— —	Von Verbey passirenden Vieh Zoll entrichtet, und selbes Vieh denen Zollern, gezeichnet werden — — — —	1694	R. E.	58	750.	
— —	Zollen die Juden das ausgehen, wann sie gleichwohl passiren lassen haben — — —	1709	18.	58.	475.	
		1704	18	58	476	
— —	Zollen die Metzger nach dem Schlacht Vieh, nach dem 38. Kreutzer, der Land Zoll, ordinary entrichten — —	1710	18.	58.	475	

		Anno	Tom.	Fol.	Ext.	Jg
Zoll.	Von Hirschfeld die Gutschaft aufzuheben, Wiesenbeck auf die Mayde zu reiben, und solche mit Manschaft, soll auf dem Kirchtag selbigen nit vorsinnigl zu endern gesatzt seyn.	1713	21.	ii	649.	
	Schuh, und Dunkel Lasin wen Diebs Gelder gestohlen worden sollen.	1698	26.	1.	785.	
Zuge 11	Schmalz soll allewegen abgestellt seyn	1651.	8.	119	168.	
		1662	12.	280.	275.	
				300	162.	
	Leder soll die Zunftmeister fleissig aufsehen und einnehmen, und dem Leder Gamber sein Theil liefern	1664.	7.	303.	164.	
		1633.	26.	15.	762.	
	Den Leder zu Giessen, soll es und allewegen genugsamen Gerbstoff und Loh auf gebracht und gesetzt und zu rechter Manyel empfangen lassen.	1695.	ii.	99 ob 130	244 bis 246.	
	Zu Giessen denen Tanyeder Predecens, welche selben die Examen haben, die übrige aber unterweisen, andern Lehrn und Alter, Mann	1701	16.	416. 419.	372.	

		Anno	Tom. p.	Tom. p.	Exc.	Fac.
Zuwachs	Dahin gehören diejenige Acker, und Feld Länder welche Jahr für Jahr zu Land gezogen, die Zuwachs Gelder selben mit Richtigkeit gehoben.	1715.	21.	47.	685.	900.
— —	Von denen Gehöfften Ex Officio Jahr für Jahr abgestellet worden.	1715.	22.	5.	682.	—
— —	Welche selbe wegen der Zuzug Gelder Revendiret.	1688.	8.	142.	169.	
— — —	Ein jeder muß für das gewöhnliche Contributions-quantum stehen.	1721.				
Zuwachs	Wan ein Fluß nach und nach ausgehet, dahin dann eigentümer die seine andere Gründe als den Fluß haben verbleiben, denen aber denen Leüten abgestimmt muß werden als gegen einen Lieb. Canonem	1734.				

Ordnung

wie die Felder abwechselnd
gebaut werden sollen.

1025.
Handschr.
1095

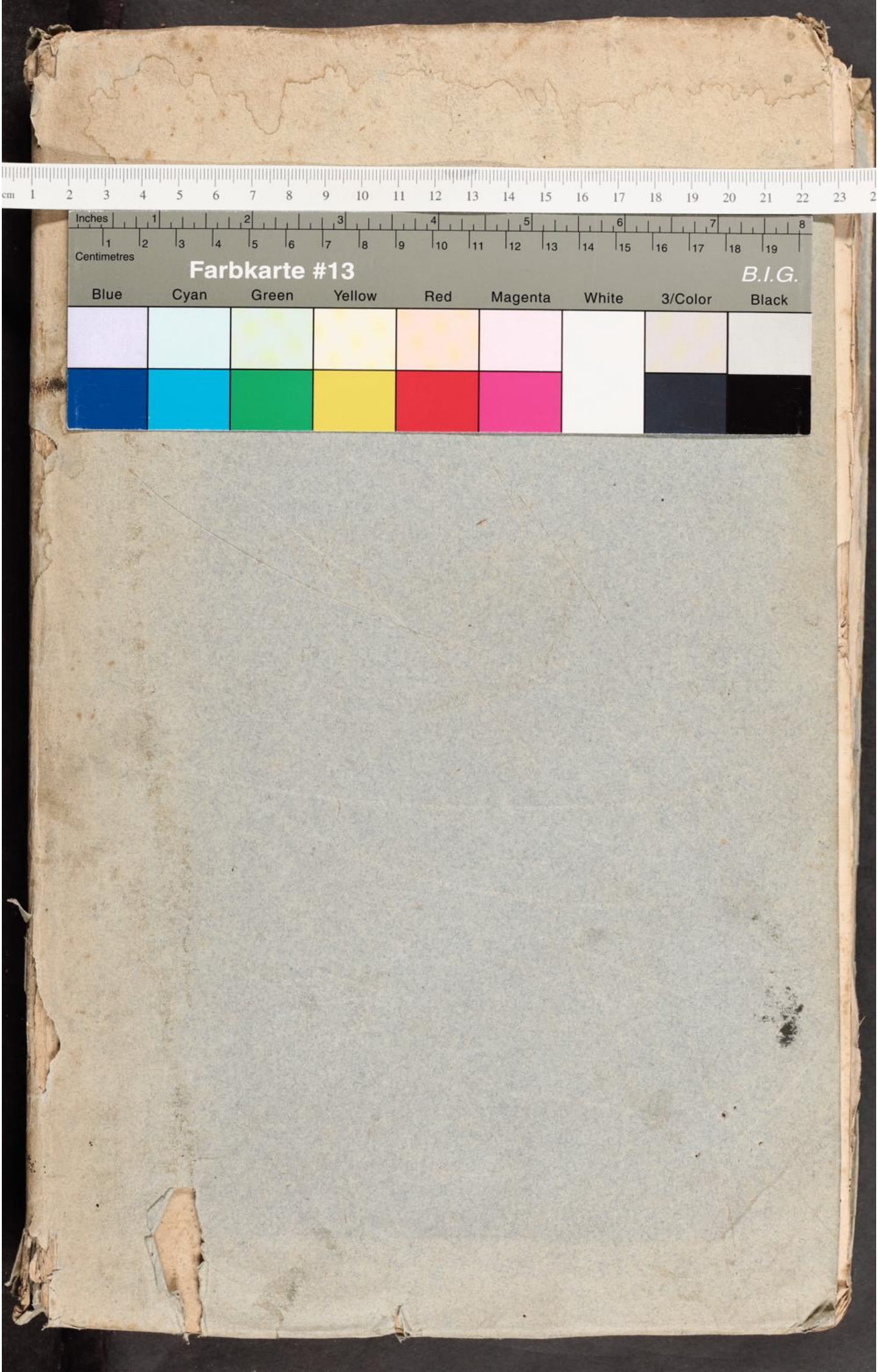
cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black